



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Staatssekretariat für Migration SEM
Sektion Analysen

Bern-Wabern, 22.06.2016

Focus Eritrea

Update Nationaldienst und illegale Ausreise

Haftungs- und Nutzungshinweis zu Quellen und Informationen

Der vorliegende Bericht wurde von der Länderanalyse des Staatssekretariats für Migration (SEM) gemäss den gemeinsamen EU-Leitlinien für die Bearbeitung von Informationen über Herkunftsländer erstellt (https://www.sem.admin.ch/dam/data/bfm/internationales/herkunftslaender/coi_leitlinien-d.pdf). Er wurde auf der Grundlage sorgfältig ausgewählter Informationsquellen zusammengestellt. Alle zur Verfügung stehenden Informationen wurden mit grösster Sorgfalt recherchiert, evaluiert und bearbeitet. Alle verwendeten Quellen sind referenziert. Dessen ungeachtet erhebt dieses Dokument keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es erlaubt auch keine abschliessende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf einen bestimmten Flüchtlingsstatus oder auf Asyl berechtigt ist. Wenn ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation in diesem Bericht keine Erwähnung findet, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder dass die betreffende Person oder Organisation nicht existieren. Die Inhalte sind unabhängig verfasst und können nicht als offizielle Stellungnahme der Schweiz oder ihrer Behörden gewertet werden. Die auszugsweise oder vollständige Nutzung, Verbreitung und Vervielfältigung dieses Berichts unterliegt den in der Schweiz geltenden Klassifizierungsregeln. Entsprechend ist darauf zu achten, dass Dokumente mit dem Vermerk "Intern" oder "Vertraulich" nicht an hierfür nicht autorisierte Personenkreise oder Organe weitergegeben werden.

Clauses sur les sources, les informations et leur utilisation

Ce rapport a été rédigé par l'Analyse sur les pays du Secrétariat d'Etat aux Migrations (SEM) dans le respect des Lignes directrices de l'UE en matière de traitement et de transmission d'informations sur les pays d'origine (https://www.sem.admin.ch/dam/data/bfm/internationales/herkunftslaender/coi_leitlinien-f.pdf). Ce document a été élaboré sur la base de sources d'informations soigneusement sélectionnées. Toutes les informations fournies ont été recherchées, évaluées et traitées avec la plus grande vigilance. Toutes les sources utilisées sont référencées. Cependant, ce document ne prétend pas à l'exhaustivité. Il n'est pas davantage concluant pour décider du bien-fondé d'une demande de statut de réfugié ou d'une demande d'asile particulière. Si un événement, une personne ou une organisation déterminé(e) n'est pas mentionné(e) dans le rapport, cela ne signifie pas forcément que l'événement n'a pas eu lieu ou que la personne ou l'organisation n'existe pas. A noter que ce document a été produit de manière indépendante et ne doit pas être considéré comme une prise de position officielle de la Suisse ou de ses autorités. Par ailleurs, ce rapport est soumis, tant dans son utilisation, sa diffusion et sa reproduction partielle ou intégrale, aux règles de classification en vigueur en Suisse. En conséquence, il faut veiller à ce que les documents portant la mention «Interne» ou «Confidentiel» ne soient pas transmis à des personnes ou organismes non expressément autorisés.

Reservation on information, its use, and on sources

This report, written by Country Analysis of State Secretariat for Migration (SEM), is in line with the EU-Guidelines for processing Country of Origin Information (https://www.sem.admin.ch/dam/data/bfm/internationales/herkunftslaender/coi_leitlinien-e.pdf). The report draws on carefully selected sources; they are referenced in the report. Information has been researched, analyzed, and edited respecting best practices. However, the authors make no claim to be exhaustive. No conclusions may be deduced from the report on the merits of any claim to the well-foundedness of a request for refugee status or asylum. The fact that some occurrence, person, or organization may not have been mentioned in the report does not imply that such occurrence is considered as not having happened or a person or organization does not exist. This report is the result of independent research and editing. The views and statements expressed in this report do not necessarily represent any consensus of beliefs held by the Swiss government or its agencies. Using, disseminating, or reproducing this report or parts thereof is subject to the provisions on the classification of information applicable under Swiss law. Documents classified "Restricted" or "Confidential" may only be revealed to persons or organizations explicitly designated as authorized to receive them.

Fragen/Kommentare, questions/commentaires, questions/comments:

coi@sem.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

Kernaussage	5
Synthèse	6
Main findings	7
1. Einleitung	9
1.1. Begriffsdefinitionen.....	10
1.1.1. Nationaldienst.....	10
1.1.2. Illegale Ausreise	12
2. Quellenlage	13
3. Bestrafung im Inland	16
3.1. Strafmass für Desertion.....	16
3.1.1. Rechtslage	16
3.1.2. Position der eritreischen Regierung.....	17
3.1.3. Einschätzung internationaler Beobachter in Asmara.....	17
3.1.4. Berichte 2015 und 2016	18
3.1.5. Fazit	20
3.2. Strafmass für Dienstverweigerung.....	20
3.2.1. Rechtslage	20
3.2.2. Position der eritreischen Regierung.....	20
3.2.3. Einschätzung internationaler Beobachter in Asmara.....	21
3.2.4. Berichte 2015 und 2016	21
3.2.5. Fazit	23
4. Strafmass für illegale Ausreise	24
4.1. Rechtslage	24
4.2. Position der eritreischen Regierung.....	24
4.3. Einschätzung internationaler Beobachter in Asmara.....	25
4.4. Berichte 2015 und 2016	26
4.5. Fazit	28

5.	Bestrafung von Rückkehrern.....	29
5.1.	Rechtslage	29
5.2.	Position der eritreischen Regierung	29
5.3.	Einschätzung internationaler Beobachter in Asmara.....	31
5.4.	Berichte der letzten Jahre.....	33
5.5.	Fazit	38
6.	Reformen im Nationaldienst	41
6.1.	Dienstdauer	41
6.1.1.	Rechtslage	41
6.1.2.	Position der eritreischen Regierung	41
6.1.3.	Einschätzung internationaler Beobachter in Asmara.....	43
6.1.4.	Berichte 2015 und 2016	44
6.1.5.	Fazit	45
6.2.	Lohn	45
6.2.1.	Rechtslage	45
6.2.2.	Position der eritreischen Regierung	46
6.2.3.	Einschätzung internationaler Beobachter in Asmara.....	46
6.2.4.	Berichte 2015 und 2016	47
6.2.5.	Fazit	47

Fragestellung

Dieser Focus beantwortet folgende Fragen:

- Wie werden in Eritrea Deserteure und Dienstverweigerer bestraft?
- Wie werden Personen bestraft, die bei der illegalen Ausreise aufgegriffen werden?
- Wie werden Rückkehrer aus dem Ausland behandelt, die zuvor desertiert waren, den Dienst verweigert hatten und/oder illegal ausgereist waren?
- Wie hat die eritreische Regierung die angekündigten Verbesserungen im Nationaldienst umgesetzt?

Kernaussage

Deserteure, welche die Sicherheitsorgane innerhalb Eritreas aufgreifen, werden in der Regel zu ihrer Einheit bzw. an ihren Arbeitsplatz zurückgebracht und dort bestraft. Ihre Kommandanten bzw. Vorgesetzten verhängen die Strafen aussergerichtlich, es gibt keine Rekursmöglichkeiten. Allerdings sollen die Strafen in den letzten Jahren weniger streng geworden sein. Das übliche Mass für Ersttäter liegt den meisten Berichten zufolge bei mehreren Monaten Haft. Die Strafen im militärischen Teil des Nationaldiensts sind vermutlich härter als im zivilen Teil. Ein Teil der Deserteure geht faktisch straflos aus, da nicht systematisch nach ihnen gefahndet wird.

Gegen **Dienstverweigerer** gehen die Behörden in der Regel mit Razzien (*Giffas*) vor. Aufgegriffene verbringen meist einige Zeit in Haft und müssen dann eine militärische Ausbildung beginnen. Diese findet häufig unter prekären, haftähnlichen Bedingungen statt. Einem Teil der Dienstverweigerer gelingt es allerdings, sich längerfristig den Razzien zu entziehen. Vereinzelt fahnden militärische Einheiten auch gezielt nach Dienstverweigerern, insbesondere wenn diese einem Aufgebot keine Folge geleistet haben.

Auch im Fall **illegaler Ausreisen** werden die Strafen fast allen Quellen zufolge aussergerichtlich verhängt. Die Zuständigkeit dafür ist nicht klar. Die Behörden veröffentlichen keine Urteile, es gibt keine Rekursmöglichkeiten. Allerdings wenden die Behörden offenbar interne Richtlinien an, gemäss welchen die Haftstrafen kürzer sind als vom Gesetz her vorgesehen. In den letzten Jahren betrug die Haftzeit den meisten Berichten zufolge zwischen einigen Monaten und zwei Jahren, abhängig von den Umständen. Deserteure müssen nach Verbüssen ihrer Haftstrafe den Nationaldienst wieder aufnehmen, Dienstverweigerer eine militärische Ausbildung beginnen. An der Grenze wird nicht systematisch auf illegal Ausreisende geschossen, Schüsse können aber vorkommen.

Bei **freiwilligen Rückkehrern aus dem Ausland**, die zuvor den Dienst verweigert hatten, desertiert waren oder illegal ausgereist waren, werden die drakonischen gesetzlichen Bestimmungen derzeit offenbar nicht angewandt, falls sie zuvor ihr Verhältnis zum eritreischen Staat geregelt haben. Eine neue, nicht veröffentlichte Richtlinie sieht vor, dass diese Personen straffrei zurückkehren können. Es ist davon auszugehen, dass die grosse Mehrheit der Personen, die gemäss den Bestimmungen dieser Richtlinie freiwillig zurückgereist sind, tatsächlich nicht verfolgt wurde. Allerdings bestehen Vorbehalte:

Da die Richtlinie nicht öffentlich ist, besteht keine Rechtssicherheit. Rückkehrwillige müssen auf einer eritreischen Auslandsvertretung eine Diasporasteuer (2%-Steuer) bezahlen und – falls sie ihre Dienstpflicht nicht erfüllt haben – ein Schuldeingeständnis unterschreiben. Ausserdem ist es nur für einen Teil der Eritreer möglich, auf diese Art straffrei zurückzukehren. Wer sich beispielsweise im Ausland regierungskritisch betätigt hat, ist entweder ausgeschlossen oder im Fall einer Rückkehr gefährdet. Die grosse Mehrheit der Eritreer, die bisher zurückgekehrt ist, reiste freiwillig und temporär nach Eritrea. Bisher fehlen Erfahrungswerte, was im Fall einer dauerhaften Rückkehr geschieht.

Zum Umgang der eritreischen Behörden mit **zwangsweise zurückgeführten Personen** liegen kaum Informationen vor, da es in den letzten Jahren nur aus dem Sudan (und möglicherweise aus Ägypten) Zwangsrückführungen gab. Die Betroffenen können – anders als die freiwilligen Rückkehrer – ihr Verhältnis zum eritreischen Staat vor der Rückreise nicht regeln. Die wenigen vorliegenden Berichte deuten darauf hin, dass die Behörden deshalb

mit ihnen ähnlich verfahren wie bei Personen, die im Inland aufgegriffen werden. Für Deserteure und Dienstverweigerer bedeutet dies, dass sie nach mehreren Monaten Haft ihren Dienst (wieder) aufnehmen müssen. Bei Personen, die noch nicht im dienstpflichtigen Alter sind oder den Dienst bereits abgeschlossen haben, erübrigt sich das Regeln des Status. Bei allen erwachsenen Rückkehrern sind aber Strafen wegen Nichtbezahlen der Diasporasteuer oder illegaler Ausreise nicht ausgeschlossen.

Die eritreische Regierung hat in den letzten Jahren einige **Reformen** im Nationaldienst angekündigt. Das in dieser Hinsicht zentrale Versprechen, die Dienstdauer ab der 27. Rekrutierungsrunde auf 18 Monate zu beschränken, hat sie bisher nicht umgesetzt. Der Dienst ist weiterhin zeitlich unbefristet und dauert mehrere Jahre. Dennoch wurden offenbar in den letzten Jahren vermehrt Personen aus dem zivilen Teil des Nationaldiensts entlassen, in dem mittlerweile Dienstdauern zwischen fünf und zehn Jahren üblich sind. Zu Entlassungen aus dem militärischen Teil liegen hingegen keine zuverlässigen Angaben vor. Hingegen kündigten die Behörden anfangs 2016 eine Erhöhung der Löhne im zivilen Teil des Nationaldiensts an und setzten diese offenbar bereits teilweise um.

Synthèse

Les **déserteurs** arrêtés en Erythrée sont en règle générale ramenés à leur unité ou à leur place de travail, où ils sont sanctionnés. Leurs commandants, respectivement leurs supérieurs les condamnent à des peines extrajudiciaires, sans possibilité de recours. Les peines devraient toutefois être moins sévères depuis quelques années. Selon la plupart des rapports, la peine normale pour des délinquants primaires consiste en plusieurs mois de détention. Les peines prononcées dans la partie militaire du service national sont probablement plus sévères que celles prononcées dans la partie civile. Une partie des déserteurs s'en sortent en réalité sans être sanctionnés, étant donné qu'ils ne sont pas systématiquement recherchés.

Pour trouver les **réfractaires**, les autorités mènent en règle générale des razzias (« Gifas »). Les personnes interpellées passent en principe quelque temps en détention et doivent ensuite commencer une formation militaire. Celle-ci se déroule souvent dans des conditions précaires et semblables à celles d'une détention. Une partie des réfractaires réussit cependant à échapper à plus long terme aux razzias. Dans des cas isolés, il peut arriver que des unités militaires recherchent de façon ciblée des réfractaires, en particulier lorsque ceux-ci n'ont pas donné suite à une convocation.

Selon presque toutes les sources, des peines sont prononcées extrajudiciairement également dans les cas de **sortie illégale** d'Erythrée. La compétence dans ce domaine n'est pas claire. Les autorités ne publient pas de jugements et il n'y a pas de possibilité de recours. Toutefois, les autorités appliquent manifestement des directives internes selon lesquelles les peines sont plus courtes que celles prévues par la loi. D'après la plupart des rapports, les peines allaient ces dernières années de quelques mois à deux années de prison, en fonction des circonstances. Les déserteurs sont réaffectés au service national après avoir purgé leur peine, alors que les réfractaires commencent une formation militaire. A la frontière, les autorités ne tirent pas systématiquement sur les personnes qui quittent illégalement le pays, mais des tirs peuvent se produire.

Lorsque des réfractaires, des déserteurs ou des personnes ayant quitté illégalement l'Erythrée y **retournent volontairement**, les sévères sanctions prévues par la loi ne sont apparemment pas appliquées si ces personnes ont au préalable régularisé leur situation avec l'Etat érythréen. Une récente directive non publiée prévoit que ces personnes peuvent rentrer sans être sanctionnées. On peut partir du principe que la majorité des personnes qui retournent volontairement - selon les dispositions de cette directive - ne sont effectivement pas poursuivies. En tout état de cause, il faut émettre les réserves suivantes :

Comme la directive n'est pas publiée, il n'y a pas de sécurité du droit. Les personnes qui souhaitent rentrer volontairement doivent s'acquitter d'un impôt de la diaspora (impôt de 2%) auprès d'une représentation diplomatique érythréenne et – au cas où ils n'ont pas rem-

pli leur obligation de servir – signer une reconnaissance de culpabilité. En outre, il n'est possible qu'à une partie des Erythréens de retourner de cette façon sans être sanctionnés. Celui qui par exemple a exercé à l'étranger des activités critiques contre le régime ne peut en bénéficier ou s'expose à une mise en danger en cas de retour. La grande majorité des Erythréens qui sont rentrés jusqu'à présent l'ont fait de façon volontaire et non permanente. Jusqu'à présent, le recul manque pour savoir ce qui se passe en cas de retour durable.

Peu d'informations sont disponibles au sujet de l'attitude des autorités érythréennes envers des personnes **renvoyées sous la contrainte**, étant donné que dans les dernières années, des renvois forcés vers l'Erythrée n'ont eu lieu que depuis le Soudan (et possiblement depuis l'Égypte). Au contraire des personnes qui retournent volontairement, ces personnes ne peuvent pas régulariser leur situation vis-à-vis de l'État érythréen. Les rares rapports qui existent montrent que les autorités agissent envers ces personnes de la même façon qu'envers celles qui sont arrêtées à l'intérieur du pays. Pour les déserteurs et les réfractaires, cela signifie qu'ils doivent (ré)intégrer le service après plusieurs mois de détention. Pour les personnes qui ne sont pas encore en âge de servir ou qui ont déjà rempli leurs obligations de servir, la réhabilitation n'est pas nécessaire. Il n'est pas exclu que les adultes qui retournent soient soumis à des sanctions pour n'avoir pas payé l'impôt de la diaspora ou pour être sortis illégalement d'Erythrée.

Dans les derniers mois, le gouvernement érythréen a annoncé des **réformes** dans le service national. La promesse la plus importante dans ce contexte, à savoir de limiter la durée de service à 18 mois à partir du 27^{ème} cycle de recrutement, n'a pour l'instant pas été mise en œuvre. Le service est toujours illimité dans le temps et dure plusieurs années. Cependant, dans les dernières années, le nombre de personnes qui ont été libérées de la partie civile du service national a augmenté. Actuellement, la durée moyenne habituelle va de cinq à dix ans. En revanche, il n'existe pas d'informations fiables concernant la libération de la partie militaire du service national. Les autorités ont annoncé au début de l'année 2016 une augmentation des salaires de la partie civile du service national et l'ont appliquée au moins partiellement.

Main findings

Deserters apprehended within Eritrea are usually returned to their military unit or civilian duty and punished. These punishments are imposed extrajudicially by their superiors. There's no possibility of appeal. However, the treatment of deserters appears to have become less harsh in recent years. Most sources report that first time offenders are now usually detained for several months. Punishment for deserters from the military part of National Service is reportedly more severe than punishment imposed on those deployed in the civilian part. As deserters are not tracked down systematically, a number of them effectively go unpunished.

Draft evaders are usually tracked down in round-ups ("giffas"). Those apprehended are usually detained for some time before starting a military training, which often takes place in camps with hazardous and detention-like conditions. A part of the draft evaders, however, manages to avoid these round-ups in the long run. Sporadically, military units try to individually track down certain draft evaders, particularly those who have been called up already.

According to almost all sources, individuals who **leave Eritrea illegally** are also subjected to extrajudicial punishment. It is unclear who is in charge of imposing penalties. No judgments are made public and there is no possibility of appeal. However, the policy currently applied by the authorities appears to allow for shorter prison sentences than those enshrined in the law. According to most reports, detention times now commonly are a few months up to two years, depending on the circumstances. After being released, deserters have to resume their National Service, while draft evaders are conscripted for military training. The alleged "shoot-to-kill order" at the border apparently is not followed strictly. However, shootings may occur.

For **voluntary returnees** from abroad who previously had evaded draft, deserted or left the country illegally, it seems that the draconian laws are not applied at the moment, provided they have regularised their relations to the Eritrean authorities prior to their return. According to a new, unpublished directive, such returnees are exempt from punishment. It is understood that the majority of the individuals who have returned according to this directive effectively has not been persecuted. Nonetheless, concerns remain:

There is no legal certainty, because the directive has never been made public. Furthermore prospective returnees are obliged to pay a diaspora tax (2% tax) to an Eritrean representation abroad and to sign a “letter of regret” in case they have not fulfilled their National Service duty yet. It should also be noted that not all Eritreans are able to return this way. E.g. Persons who were critical to the Eritrean government during their time abroad are either denied return or would risk detention upon their return. The majority of Eritreans which so far returned did so voluntarily and only for temporarily. The long-term consequences of returns on a permanent base are still unknown.

There is hardly any information available regarding the treatment of **forcibly returned persons**. In the last few years, only the Sudan (and possibly Egypt) forcibly repatriated Eritreans. As opposed to voluntary returnees, those forcibly returned are not able to regularise their relation to the Eritrean authorities prior to returning. The few available reports indicate that the authorities treat them similarly as persons apprehended within Eritrea. For deserters and draft evaders, this means being sent back to National Service after several months of detention. Regularisation is not necessary for persons who have not reached conscription age yet or who have fulfilled their National Service duty already. Nevertheless, it can't be excluded that adults are punished for non-payment of the diaspora tax or for illegal exit.

Over the last few years, the Eritrean authorities have announced several **reforms** to the National Service. Most notably, they promised to limit the length of duty to 18 months starting from the 27th conscription round. This has not been fulfilled yet. National Service remains open-ended and conscription lasts for several years. It appears, though, that a growing number of conscripts who had been deployed in civilian roles are discharged once they have served for between 5 and 10 years. However, no reliable information is available on the demobilization and dismissal of conscripts assigned to the military part of National Service. However, in early 2016, the authorities announced a pay rise in the civilian part of National Service. Apparently, implementation has already started.

1. Einleitung

Im vorliegenden Bericht sind neue Erkenntnisse der Länderanalyse SEM zu den Themen Nationaldienst und illegale Ausreise zusammengestellt. Der Bericht behandelt jene Aspekte dieser Themen, die für die Festlegung der Asylpraxis bei eritreischen Asylsuchenden relevant sind. Er ist deshalb nicht als allgemeine Einschätzung zur Menschenrechtslage in Eritrea zu verstehen und auch nicht als umfassende Darstellung des eritreischen Nationaldienstes.

Die Länderanalyse SEM wertet laufend neue Berichte von internationalen Organisationen, NGOs, aus der Wissenschaft und den Medien sowie von anderen vertrauenswürdigen Quellen aus. Zudem unterhält sie Kontakte zu Eritrea-Experten aus verschiedenen Bereichen, zu Regierungsvertretern Eritreas und seiner Nachbarstaaten sowie zu den Partnerbehörden anderer europäischer Staaten. Ergänzend dazu werden immer wieder Dienstreisen nach Eritrea und in die Nachbarstaaten Äthiopien und Sudan durchgeführt, in denen sich zahlreiche eritreische Migranten aufhalten. Im Mai 2015 erarbeitete die Länderanalyse SEM eine Übersicht über diese Erkenntnisse, welche im Rahmen eines *peer review* von mehreren Experten gegengelesen. Das Europäische Asylunterstützungsbüro (EASO) publizierte sie unter dem Titel „Länderfokus Eritrea“.¹

Der vorliegende Bericht aktualisiert jene Kapitel des „Länderfokus Eritrea“, welche für die Festlegung der Asylpraxis zentral sind. Dabei sind insbesondere Erkenntnisse zu den folgenden Fragen relevant:

- Werden Deserteure, Dienstverweigerer und illegal ausgereiste Personen bei einer Rückkehr nach Eritrea bestraft?
- Falls ja, wie hoch fallen die Strafen für rückkehrende Deserteure, Dienstverweigerer und illegal ausgereiste Personen aus?
- Wird das Strafmaß auf rechtsstaatliche Art festgelegt und besteht Rechtssicherheit (Verfahrensgarantien, schriftliche Urteile, Rekursmöglichkeiten)?
- Sind die Strafen und Haftbedingungen für Deserteure, Dienstverweigerer und illegal ausgereiste Personen erniedrigender bzw. brutaler als jene für Personen, die ein gemeinrechtliches Delikt begangen haben?

Der Erkenntnisstand des SEM per Mai 2015 zu den ersten drei Fragen findet sich in den Kapiteln 3.8. und 6.4.4. des „Länderfokus Eritrea“. Im Rahmen einer *Fact-Finding Mission* im Februar und März 2016 sowie durch Auswertung neu erschienener Berichte erhob die Länderanalyse SEM dazu neue Informationen, welche als Update und Erweiterung der entsprechenden Kapitel im „Länderfokus Eritrea“ zu verstehen sind. Die für den „Länderfokus Eritrea“ verwerteten Informationen wurden nicht erneut ausgewertet. Stattdessen verweisen Fussnoten an einigen Stellen auf relevante Erkenntnisse jenes Berichts.

Zur vierten Frage liegen der Länderanalyse SEM kaum neue Erkenntnisse vor. Hauptgrund dafür ist die Tatsache, dass im Rahmen von Dienstreisen nach Eritrea keine Haftanstalten besucht werden können. Auch andere Migrationsämter, internationale Organisationen und Diplomaten hatten keinen Zutritt zu eritreischen Gefängnissen. Eine Ausnahme stellt ein Besuch der UN-Menschenrechtskommission im Sembel-Gefängnis im Februar 2016 dar², über welchen die Vereinten Nationen allerdings bisher nicht detailliert Bericht erstattet haben. Eine ausgewogene Analyse unter Einbezug aller in Kapitel 2 erwähnten Quellen ist zu diesem

¹ EASO, Malta. EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015. <https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO-Eritrea-CountryFocus-DE.pdf> (14.06.2016).

² UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 08.06.2016. S. 17. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_32_CRP.1_read-only.pdf (14.06.2016); Reuters, London. Crisis give Eritrea routes for closer global engagement. 29.02.2016. <http://www.Reuters.London.com/article/us-eritrea-diplomacy-insight-idUSKCN0W21FW> (14.06.2016); Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 20.05.2016. S. 7. http://landinfo.no/asset/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016).

Thema deshalb nicht möglich. Kapitel 4 des „Länderfokus Eritrea“³ gibt weiterhin den Erkenntnisstand des SEM wieder.⁴

Neue Erkenntnisse liegen hingegen zur Dauer der Dienstpflicht sowie zum Lohn im Nationaldienst vor. Diese Themen sind für die Asylpraxis nicht unmittelbar relevant. Sie sind allerdings ein wichtiger Grund, warum junge Eritreer überhaupt aus dem Nationaldienst desertieren bzw. den Dienst verweigern. In beiden Bereichen hat die eritreische Regierung in den letzten Jahren umfassende Reformen angekündigt und es gab einige erwähnenswerte Änderungen. Deshalb sind die neuen Erkenntnisse dazu im Kapitel 6 dieses Berichts dargestellt.

Zu den Informationen aus jenen Kapiteln des „Länderfokus Eritrea“, welche dieser Bericht nicht aktualisiert, liegen der Länderanalyse SEM grösstenteils keine neuen Informationen vor. Sie sind weiterhin gültig. Neben den oben erwähnten Informationen zur Situation in den Gefängnissen (Kapitel 4) sind dabei auch die Angaben zur legalen Ausreise (Kapitel 6.4.2.) für die Asylpraxis relevant.

1.1. Begriffsdefinitionen

Da sich dieser Bericht vertieft mit Aspekten des Nationaldiensts sowie der illegalen Ausreise aus Eritrea auseinandersetzt, ist eine klare Definition dieser Begriffe notwendig. In beiden diesen Begriffen zeigen sich relevante Unterschiede zwischen Eritrea und anderen Staaten. Der Nationaldienst ist für Männer und Frauen obligatorisch, er ist unterteilt in einen militärischen und in einen zivilen Teil. Die illegale Ausreise ist – unter anderem aufgrund des zeitlich unbefristeten Nationaldiensts – für viele Eritreer die einzige Option, das Land zu verlassen.

1.1.1. Nationaldienst

Der Nationaldienst (Tigrinya: *Hagerawi Ageglot*) ist ein politisches Projekt. Die Regierung schuf ihn nicht nur zur Verteidigung des Landes, sondern auch für den materiellen und geistigen Wiederaufbau Eritreas nach dem 30-jährigen Kampf um die Unabhängigkeit (1961 bis 1991⁵). Die Teilnahme am Nationaldienst ist für Männer und Frauen obligatorisch. Die Nationaldienst-Proklamation von 1995 sieht eine Dienstpflicht von 18 Monaten vor, davon sechs Monate militärische Ausbildung und zwölf Monate Mitarbeit in zivilen Aufbauprojekten. Die heutige Realität weicht davon allerdings ab (siehe Kapitel 6.1.).⁶ Der Nationaldienst besteht aus einem militärischen und einem zivilen Teil:

- Angehörige des **militärischen Teils** leisten Dienst im eritreischen Militär (Armee, Marine oder Luftwaffe). Teilweise leisten sie auch Arbeitseinsätze, vorwiegend im Aufbau von Infrastruktur und in der Landwirtschaft. Sie leben auf militärischen Stützpunkten und sind in Einheiten eingeteilt. Zuständig für die Verwaltung des militärischen Teils ist das Verteidigungsministerium.
- Angehörige des **zivilen Teils** leisten ihren Dienst in zivilen Projekten. Zu diesem Zweck teilt sie die Regierung verschiedenen Ministerien zu. Meist handelt es sich um Perso-

³ EASO, Malta. EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015. S. 45-47. <https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO-Eritrea-CountryFocus-DE.pdf> (14.06.2016).

⁴ Neuere Erkenntnisse dazu, die allerdings ausschliesslich auf Aussagen von Personen ausserhalb Eritreas beruhen, finden sich ausserdem in folgenden Berichten: Amnesty International, London. Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 02.12.2015. S. 47-51. <https://www.amnesty.org/en/documents/afr64/2930/2015/en/> (14.06.2016); UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 05.06.2015. S. 221-280. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf (14.06.2016).

⁵ Informationen zur Geschichte Eritreas finden sich in Kapitel 1.3. des „Länderfokus Eritrea“ und den dort referenzierten Quellen. EASO, Malta. EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015. S. 15-17. <https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO-Eritrea-CountryFocus-DE.pdf> (14.06.2016).

⁶ Vgl. EASO, Malta. EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015. S. 32. <https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO-Eritrea-CountryFocus-DE.pdf> (14.06.2016); Eritrea. Proclamation on National Service No. 82/1995. 23.10.1995. Art. 5, 6, 12, 23. <http://www.refworld.org/docid/3dd8d3af4.html> (14.06.2016).

nen mit guter Ausbildung oder speziellen Fähigkeiten. Typisch sind Einsätze an Schulen, Gerichten oder in der medizinischen Versorgung. Ihren zugeteilten Aufgaben gehen die Dienstleistenden wie einer normalen Arbeit nach. Sie leben mit ihren Eltern, Familien oder in privaten Wohnungen am Arbeitsort.⁷

Es gibt keine zuverlässigen Angaben über die Verteilung der Angehörigen des Nationaldiensts auf die beiden Teile, auch nicht über die Verteilung der neu Rekrutierten. Die Angaben, welche eritreische Regierungs- und Behördenvertreter zum Nationaldienst machen, beziehen sich häufig nur auf den zivilen Teil des Nationaldiensts. Auch ausländische Gesprächspartner in Asmara können dazu besser Auskunft geben als zum Militär, da sich in Asmara vor allem Angehörige des zivilen Teils befinden, während die militärischen Standorte fernab der Hauptstadt sind.

Nach Angaben der UN-Untersuchungskommission besteht eine Sprachregelung der eritreischen Regierung, gegenüber ausländischen Delegationen die Angabe zu machen, alle neu Rekrutierten seien im zivilen Teil des Nationaldiensts.⁸ Offiziell erklärten Regierungsvertreter, die Mehrheit bzw. 90% der Nationaldienst-Mitglieder leisteten zivilen Dienst⁹ sowie 85% der Dienstpflichtigen würden nach Abschluss der dreimonatigen militärischen Ausbildung in den zivilen Teil des Nationaldiensts eingeteilt.¹⁰ Tatsächlich bezieht sich der Diskurs in Gesprächen mit Regierungsvertretern meist auf die Absolventen des 12. Schuljahrs¹¹ in Sawa. Allerdings schliessen dieses nur rund 20% eines Jahrgangs ab.¹² Ein Teil der restlichen 80% leistet den Dienst weiterhin im Militär.¹³ Dies betrifft auch jene, die in Razzien (*Giffas*, siehe Kapitel 3.2.) aufgegriffen werden.¹⁴ Grundsätzlich dürfte sich die Zuteilung der neu Rekrutierten aber von Jahr zu Jahr unterscheiden, da diese von den Bedürfnissen der Ministerien (darunter das Verteidigungsministerium) abhängt.¹⁵

In diesem Bericht bezeichnet der Ausdruck „Nationaldienst“ jeweils sowohl den militärischen als auch den zivilen Teil, ausser eine Aussage bezieht sich explizit nur auf einen Teil des Nationaldiensts. Die Ausdrücke „Desertion“ und „Dienstverweigerung“ beziehen sich jeweils auf beide Teile des Nationaldiensts.

-
- ⁷ Vgl. EASO, Malta. EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015. S. 38-40. <https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO-Eritrea-CountryFocus-DE.pdf> (14.06.2016); Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14.05.2016. S. 15-16. http://landinfo.no/as-set/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016).
- ⁸ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 08.06.2016. S. 21-22. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_32_CRP.1_read-only.pdf (14.06.2016).
- ⁹ Shabait, Asmara. Press Statement by H.E. Mr. Yemane Gebreab. 08.06.2016. <http://www.shabait.com/news/local-news/21964-press-statement-by-he-mr-yemane-gebreab> (14.06.2016).
- ¹⁰ Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14.05.2016. S. 11. http://landinfo.no/as-set/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016).
- ¹¹ Informationen zum 12. Schuljahr in Sawa finden sich in Kapitel 3.4. des „Länderfokus Eritrea“ und den dort referenzierten Quellen. EASO, Malta. EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015. S. 37-38. <https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO-Eritrea-CountryFocus-DE.pdf> (14.06.2016).
- ¹² Gemäss den Statistiken des eritreischen Bildungsministeriums besuchten im Schuljahr 2012/13 87'618 Schüler das erste Schuljahr – im 12. Schuljahr waren es nur 17'417 Schüler. Dieses Verhältnis ist in anderen Schuljahren ähnlich, tendenziell hat der Besuch des 12. Schuljahrs in den letzten Jahren aber zugenommen. Ministry of Education, Asmara. Eritrea: Basic Education Statistics 2012/13. Dezember 2013. S. 6.
- ¹³ Amnesty International, London. Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 02.12.2015. S. 21-23. <https://www.amnesty.org/en/documents/afr64/2930/2015/en/> (14.06.2016); Diplomatische Quelle (3), Asmara. Gespräch im März 2016; Einwohner von Asmara (1), Asmara. Gespräch im März 2016; Vertreter der National Union of Eritrean Youth and Students (NUEYS), Asmara.
- ¹⁴ Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14.05.2016. S. 18. http://landinfo.no/as-set/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016); Amnesty International, London. Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 02.12.2015. S. 24. <https://www.amnesty.org/en/documents/afr64/2930/2015/en/> (14.06.2016).
- ¹⁵ Vertreter der National Union of Eritrean Youth and Students (NUEYS), Asmara; Berhane Habtemariam, Finanzminister, Asmara. Gespräch vom 29.02.2016; Amnesty International, London. Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 02.12.2015. S. 22. <https://www.amnesty.org/en/documents/afr64/2930/2015/en/> (14.06.2016);

1.1.2. Illegale Ausreise

Für Eritreer ist es verhältnismässig schwierig, ihr Land auf legale Art zu verlassen. Sie benötigen dazu nicht nur ein gültiges Reisedokument, sondern auch ein Ausreisevisum. Um dieses zu erhalten, müssen sie nachweisen können, dass sie den Nationaldienst abgeschlossen haben oder dass sie offiziell davon freigestellt worden sind. Zudem müssen sie einen Grund für die Ausreise angeben. Die Behörden akzeptieren beispielsweise medizinische Behandlungen, die in Eritrea nicht möglich sind, ein Studium im Ausland, teils auch die Teilnahme an Sportveranstaltungen oder Konferenzen.¹⁶ Gegenüber dem SEM erklärten Mitarbeiter des für die Visumerteilung zuständigen *Department for Immigration and Nationality*, dass sie zunehmend auch Visa an über 30-jährige Frauen erteilten, deren Männer das Land verlassen haben.¹⁷

Da der Nationaldienst nach wie vor zeitlich nicht befristet ist (siehe Kapitel 6.1.), verfügen nur wenige Eritreer über die für die Ausreise notwendigen Entlassungspapiere. Deshalb verlässt ein grosser Teil der Migranten das Land illegal.¹⁸

¹⁶ Vgl. EASO, Malta. EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015. S. 52-54. <https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO-Eritrea-CountryFocus-DE.pdf> (14.06.2016).

¹⁷ Department for Immigration and Nationality, Asmara. Gespräch vom 29.02.2016.

¹⁸ Vgl. EASO, Malta. EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015. S. 54. <https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO-Eritrea-CountryFocus-DE.pdf> (14.06.2016).

2. Quellenlage

Der Zugang zu Informationen über Eritrea, insbesondere bei menschenrechtlichen Themen, ist schwierig. Das eritreische Informationsministerium kontrolliert alle Medien in Eritrea. Forscher, Journalisten und Vertreter von Menschenrechtsorganisationen können in der Regel nicht oder nur sehr eingeschränkt vor Ort recherchieren. Die eritreischen Behörden selbst veröffentlichen kaum detaillierte Informationen zum Nationaldienst. Auch in der Umsetzung der Gesetzgebung zu Nationaldienst und illegaler Ausreise sind die Behörden nicht transparent und veröffentlichen keine Richtlinien oder Ausführungsbestimmungen.¹⁹ Somit fallen bei Eritrea essentielle Informationsquellen zu jenen Themen, welche für die Asylpraxis relevant sind, weg. Die verfügbaren Informationen beruhen fast ausschliesslich auf folgenden drei Quellenkategorien:

- **Positionen der eritreischen Regierung:** Die eritreische Regierung weist prinzipiell Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen zurück. Sie verbreitet ihre Positionen u.a. über die staatlichen Medien Eritreas, darunter das Portal www.shabait.com. Vertreter der eritreischen Regierung, der Regierungspartei PFDJ und regierungsnaher Organisationen äussern sich auch immer wieder gegenüber ausländischen Medien und Delegationen. Diese Äusserungen sind in den Medien sowie in verschiedenen Länderanalyse²⁰-Berichten zugänglich.
- **Einschätzungen von Personen in Eritrea:** Die Einwohner Eritreas (Eritreer und Ausländer) sind am besten dazu in der Lage, Bericht über die aktuelle Situation des Landes zu erstatten. Ihr Wissen hat aber Grenzen: Personen aus Asmara, welche Journalisten und andere Beobachter üblicherweise kontaktieren, haben meist genauso wie ausländische Besucher keinen Zugang beispielsweise zu Gefängnissen oder Militärlagern, ihre Informationen beruhen auf Berichten von Bekannten. Die eritreischen Behörden scheinen in den letzten Jahren etwas mehr Kritik zu tolerieren. Gegenüber Fremden (insbesondere Medien und offiziellen Delegationen) sind die Einwohner Eritreas in ihren Äusserungen aber eher vorsichtig und zurückhaltend. Entsprechend fallen Lagerdarstellungen von Einwohnern Eritreas sowie von ausländischen Beobachtern (Diplomaten, Mitarbeiter internationaler Organisationen) in ihrer Tendenz positiver aus als jene von Exil-Eritreern. Solche Einschätzungen – vorwiegend jene ausländischer Beobachter – sind u.a. in den Berichten verschiedener europäischer Länderanalyse-Einheiten zugänglich.
- **Einschätzungen von Personen, die Eritrea verlassen haben:** Insbesondere Berichte von Menschenrechtsorganisationen beruhen zu einem beträchtlichen Mass auf den Aussagen von Personen, welche Eritrea verlassen haben. Bei diesen Organisationen melden sich vorwiegend solche Personen, welche vor ihrer Ausreise schlimme Erlebnisse hatten oder aus anderen Gründen auf Missstände in Eritrea aufmerksam machen möchten. Auch gegenüber ausländischen Behörden äussern sich Eritreer tendenziell negativ über die Umstände in ihrem Land, um damit ihre Chancen auf Asyl zu verbessern. In oppositionellen Diaspora-Medien wird ebenfalls häufig scharfe Kritik an der eritreischen Regierung geübt, es gibt aber auch regierungsfreundliche Diaspora-Medien. Die Einschätzungen von Personen, die Eritrea verlassen haben, sind grösstenteils über Menschenrechtsberichte von Organisationen wie *Human Rights Watch*, *Amnesty International* oder dem US-Aussenministerium zugänglich, teilweise auch über die Medien in den Zielstaaten eritreischer Migranten.

In den letzten Jahren wurden einige Berichte zur Menschenrechtssituation in Eritrea publiziert, die entweder ausschliesslich auf Quellen in Eritrea beruhten oder nur Informationen von Personen verwendeten, welche das Land verlassen hatten. Dieses Vorgehen birgt die Gefahr, dass die

¹⁹ Vgl. Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 20.05.2016. S. 6-7. http://landinfo.no/as-set/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016).

²⁰ Unter „Länderanalyse“ werden im Folgenden Informationen zu den Herkunftsländern von Asylsuchenden verstanden, die durch darauf spezialisierte Einheiten von Migrationsämtern aufbereitet und analysiert wurden (engl. *Country of Origin Information, COI*).

Lage tendenziell entweder zu negativ oder zu positiv dargestellt wird.

Ziel des vorliegenden Berichts ist es, die aktuellsten Erkenntnisse aller oben erwähnten Quellen zusammenzustellen. Dazu werden die Informationen der einzelnen Quellenkategorien (eritreische Regierung, internationale Beobachter, Berichte Dritter) in jeweils separaten Unterkapiteln zu jedem Thema aufgeführt. Ein weiteres Unterkapitel erörtert jeweils die Rechtslage. Am Schluss jedes Kapitels zieht die Länderanalyse SEM ein möglichst neutrales Fazit, das auch Informationsdefizite aufzeigt.

Mit der Veröffentlichung des „Länderfokus Eritrea“ im Mai 2015²¹ hat die Länderanalyse SEM bereits eine erste Standortbestimmung gemacht. Diese hat weiterhin Bestand. Im Februar und März 2016 führte sie eine *Fact-Finding Mission* nach Eritrea durch, um diese Informationen zu überprüfen und zu ergänzen, u.a. da die eritreische Regierung öffentlich Reformen angekündigt hatte. Dabei bemühte sich das SEM, Fakten wie Gerichtsurteile, Statistiken oder Richtlinien einzuholen und sprach mit Vertretern der eritreischen Regierung und Behörden, ausländischen Beobachtern und anderen Einwohnern Eritreas. Die *Fact-Finding Mission* erfolgte gemäss internationalen Qualitätsstandards.²² Anschliessend wertete die Länderanalyse SEM die öffentlich zugänglichen Berichte aus, die nach Mai 2015 zur Menschenrechtslage in Eritrea erschienen sind und die teilweise oder ganz auf Einschätzungen von Personen beruhen, die Eritrea verlassen haben. Zusätzlich stellte sie die rechtlichen Bestimmungen zu den behandelten Themen zusammen.

Die Länderanalyse SEM schätzt die in den einzelnen Abschnitten verwendeten Quellen folgendermassen ein:

Rechtslage: Die rechtlichen Bestimmungen Eritreas zum Nationaldienst und zur illegalen Ausreise sind öffentlich zugänglich. Nicht zugänglich sind hingegen interne Richtlinien der Behörden und des Militärs, die offenbar in diesen Bereichen auch angewandt werden.

Position der eritreischen Regierung: Die Angaben dazu basieren grösstenteils auf Aussagen von Vertretern der eritreischen Regierung, der Behörden, der Regierungspartei PFDJ oder der regierungsnahen Organisationen *National Union of Eritrean Youth and Students* (NUEYS) und *National Union of Eritrean Women* (NUEW). Diese gaben im Rahmen der *Fact-Finding Mission* zu den in diesem Bericht behandelten Themen Auskunft. Vor der Publikation des Berichts haben die eritreischen Behörden alle verwendeten Aussagen aus diesen Gesprächen gegengelesen und bestätigt. Zusätzlich zu den *Fact-Finding Mission*-Gesprächen wurden öffentlich gemachte Aussagen von eritreischen Regierungsvertretern in den Bericht übernommen. Die Regierungsvertreter machten zum Umgang mit Deserteuren, Dienstverweigerern etc. zahlreiche Angaben, die von der Rechtslage abweichen. Weder sie noch andere Gesprächspartner der *Fact-Finding Mission* konnten aber diese Angaben mit Richtlinien, Gerichtsurteilen oder Statistiken belegen. Auch war es nicht möglich, Fragen zum Nationaldienst mit dem dafür zuständigen Verteidigungsministerium zu besprechen.

Einschätzung internationaler Beobachter in Asmara: Die Lageeinschätzung von Personen in Eritrea wurde grösstenteils durch Gespräche mit Vertretern internationaler Organisationen und ausländischer Botschaften sowie mit einigen anderen Einwohnern Asmaras erhoben. Die Einschätzungen der internationalen Beobachter beruhen fast ausschliesslich auf anekdotischem Wissen, das sie in Gesprächen mit Eritreern eingeholt hatten, sowie auf eigenen Schlussfolgerungen daraus. Da die Beobachter in Asmara stationiert sind, bezieht sich dieses anekdotische Wissen grösstenteils auf die Umgebung der Hauptstadt, regionale Abweichungen sind nicht ausgeschlossen, insbesondere in Grenzregionen. Richtlinien, Gerichtsurteile und Statistiken zum Umgang mit Deserteuren, Dienstverweigerern etc. liegen auch ihnen nicht vor. Da sich in Asmara nur relativ wenige internationale Vertreter aufhalten und sich diese

²¹ EASO, Malta. EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015. <https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO-Eritrea-CountryFocus-DE.pdf> (14.06.2016).

²² European Country of Origin Sponsorship (ECS), Brüssel. EU common guidelines on (Joint) Fact Finding Missions. November 2010. <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/internationales/herkunftslaender/eu-guidelines-fm.pdf> (14.06.2016).

häufig untereinander austauschen, besteht das Risiko, dass Informationen herumgereicht werden²³ und dass sie fälschlicherweise bestätigt werden. Vereinzelt sind in diesem Abschnitt zusätzlich Informationen aus Gesprächen mit Eritreern in Asmara aufgeführt. Alle Quellen von Informationen dieser Art wurden auf Wunsch der Gesprächspartner für diesen Bericht anonymisiert.

Berichte 2015 und 2016²⁴: Dazu wurden vier verschiedene Berichtskategorien verwendet:

- Ausführliche Menschenrechtsberichte, welche die UN-Untersuchungskommission im Juni 2015 und Juni 2016 sowie *Amnesty International* im Dezember 2015 veröffentlicht haben. Beide Berichte beruhen fast ausschliesslich auf den Aussagen von Personen, welche Eritrea verlassen haben und die Lage in Eritrea entsprechend tendenziell negativ darstellen. Dabei beziehen sich die von *Amnesty International* verwendeten Aussagen auf die Jahre 2014 und 2015²⁵, jene der UN-Untersuchungskommission auf die gesamte Zeitspanne zwischen 1991 und 2015 bzw. 2016.²⁶
- Summarische Jahresberichte zur Menschenrechtssituation im Jahr 2015 von *Amnesty International*, *Human Rights Watch* und dem US-Aussenministerium. Sie beruhen auf unterschiedlichen Quellen hauptsächlich ausserhalb Eritreas, die in den meisten Fällen nicht explizit genannt werden.²⁷
- Berichte der Länderanalyse-Einheiten Norwegens und Schwedens, die nach *Fact-Finding Missions* Ende 2015 bzw. im Frühjahr 2016 herausgegeben wurden. Für diese Berichte verwendeten die Länderanalyse-Einheiten neben den Ergebnissen der *Fact-Finding Missions* jeweils auch Erkenntnisse aus anderen Berichten und Einschätzungen von Experten ausserhalb Eritreas.
- Verschiedene relevante Medienberichte aus Europa, Eritrea und der eritreischen Diaspora, die auf sehr unterschiedlichen Quellen beruhen.

Fazit: Trotz der unterschiedlichen Optik der verwendeten Quellen besteht zu den meisten behandelten Themen ein Konsens über grundlegende Aspekte. Diesen stellt die Länderanalyse SEM im Fazit dar. Widersprüche zwischen den Quellen liegen mehrheitlich in den Details. Lücken bestehen insbesondere bei den Informationen zum militärischen Teil des Nationaldiensts. Ein weiteres Problem ist, dass die Informationen grundsätzlich nicht überprüfbar sind: Zu den in Eritrea erhobenen Informationen liegen grösstenteils keine offiziellen Belege (Richtlinien, Gerichtsurteile, Statistiken) vor und die eritreische Regierung gewährt keinen Zutritt zu Militär, Justiz und Gefängnissen. Ausserhalb Eritreas erhobene Informationen wiederum stützen sich grösstenteils auf Aussagen von Personen, welche das Land verlassen haben, da es in Eritrea kaum zivilgesellschaftliche Organisationen oder unabhängige NGOs gibt.

²³ Sogenanntes *information roundtripping*. Dies geschieht, wenn sekundäre Quellen einander gegenseitig zitieren, anstatt auf die ursprüngliche Herkunft der Information zu verweisen. Vgl. Europäische Union, Brüssel. Common EU guidelines for processing COI. April 2008. S. 7. https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/inter-nationales/herkunftslander/coi_leitlinien-e.pdf (14.06.2016).

²⁴ Im Kapitel 5 (Bestrafung von Rückkehrern) wurden zusätzlich weitere, etwas ältere Berichte eingebunden, die in den EASO-Bericht aus Gründen des Umfangs keinen Eingang gefunden hatten. Sie handeln vorwiegend von Rückkehrern aus Israel, Ägypten und dem Sudan.

²⁵ Amnesty International, London. Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 02.12.2015. S. 10. <https://www.amnesty.org/en/documents/afr64/2930/2015/en/> (14.06.2016).

²⁶ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 05.06.2015. S. 10. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf (14.06.2016); UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 08.06.2016. S. 6. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_32_CRP.1_read-only.pdf (14.06.2016).

²⁷ Human Rights Watch, New York. World Report 2016. 27.01.2016. S. X. https://www.hrw.org/sites/default/files/world_report_download/wr2016_web.pdf (14.06.2016); U.S. Department of State, Washington. Country Reports on Human Rights Practices 2015. Appendix A. Notes on Preparation of the Country Reports and Explanatory Material. 13.04.2016. S. 1. <http://www.state.gov/documents/organization/253263.pdf> (14.06.2016); Amnesty International macht keine Angaben zu den im Jahresbericht verwendeten Quellen.

3. Bestrafung im Inland

Dieses Kapitel behandelt ausschliesslich die Bestrafung von Personen, die aus dem Nationaldienst (militärisch oder zivil) desertiert sind, aber nicht aus Eritrea ausgereist sind. Die Bestrafung von Deserteuren und Dienstverweigerern, die zusätzlich das Land (illegal) verlassen haben, ist in den Kapiteln 4 und 5 dargestellt.

3.1. Strafmass für Desertion

3.1.1. Rechtslage

Alle Verstösse gegen die *Proclamation on National Service* von 1995 (dazu gehört die Desertion) werden gemäss Art. 37 Abs. 1 mit zwei Jahren Haft und/oder einer Geldstrafe von 3'000 Birr²⁸ bestraft. Vorbehalten sind rigorosere Strafen gemäss dem eritreischen Strafgesetzbuch von 1991.²⁹

Art. 300 des Strafgesetzbuchs von 1991 hält fest, dass Desertion mit bis zu fünf Jahren Haft bestraft wird. Während Kriegszeiten beträgt die Haftstrafe zwischen fünf Jahren und lebenslänglich, in schlimmen Fällen wird die Todesstrafe verhängt.³⁰ Mittlerweile hat Eritrea ein neues Strafgesetzbuch publiziert³¹, das in der Praxis aber noch nicht angewandt wird.³² Art. 119 sieht eine Haftstrafe zwischen einem und drei Jahren vor für folgende Konstellationen (sog. "interference with military service"):

„A person who intentionally:

- (a) evades or attempts to evade compulsory military service, knowing that he is not entitled to do so;
- (b) incites or assists another, or attempts to incite or assist another, to intentionally evade compulsory military service, knowing that person is not entitled to do so; or
- (c) incites or assists another, or attempts to incite or assist another, to disregard military orders or discipline knowing that person is not entitled to do so.”³³

Gemäss Art. 120 gelten dieselben Vergehen „during time of emergency involving the armed forces of Eritrea, general mobilization, or war” als „aggravated interference with military service” und führen zu einer Haftstrafe zwischen sieben und zehn Jahren.³⁴ Das Strafrecht bezieht sich auf den „compulsory military service“. Die ebenso obligatorische zivile Komponente des Nationaldienstes erwähnt es nicht. Es ist nicht eindeutig, ob sich der Gesetzesartikel auch darauf bezieht.

Die eritreische Regierung hat den in Art. 120 definierten Ausnahmezustand nie explizit dekla-

²⁸ Die eritreische Währung Nakfa wurde erst 1997 im Verhältnis 1:1 zum äthiopischen Birr eingeführt. Der Nakfa ist offiziell im Verhältnis 15:1 an den US-Dollar gekoppelt. Bis zur Währungsreform Ende 2015 bewegte sich der Schwarzmarkt-Wechselkurs jahrelang im Bereich von 50 Nakfa pro US-Dollar. Nach der Währungsreform ist der Schwarzmarkt-Kurs auf 20 bis 25 Nakfa pro US-Dollar gesunken.

²⁹ Eritrea. Proclamation on National Service No. 82/1995. 23.10.1995. Art. 37. <http://www.refworld.org/docid/3cd8d3af4.html> (14.06.2016).

³⁰ Eritrea. Eritrean Transitional Penal Code (Penal Code of Ethiopia 1957). 28.07.1957. Art. 300.

³¹ TesfaNews, Seattle. Government of Eritrea Puts Into Effect New Civil and Penal Codes. 11.05.2015. <http://www.TesfaNews.Seattle.net/government-of-eritrea-puts-into-effect-new-civil-and-penal-codes/> (14.06.2016).

³² Eritreisches Justizministerium, Asmara. Gespräch vom 29.02.2016; Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonaltnjeneste. 20.05.2016. S. 20. http://landinfo.no/asset/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016); UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 08.06.2016. S. 41. http://www.ohchr.org/Documents/HRBo-dies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_32_CRP.1_read-only.pdf (14.06.2016).

³³ Eritrea. Civil Code of the State of Eritrea. 15.05.2015. Art. 119.

³⁴ Eritrea. Civil Code of the State of Eritrea. 15.05.2015. Art. 120.

riert. Sie bezeichnet den aktuellen Zustand aber als „no war, no peace“-Situation und begründet damit die allgemeine Mobilmachung.³⁵ Die unbefristete Verlängerung des Nationaldiensts legitimierte die Regierung am 7./8. Mai 2002 mit einem Beschluss, als sie mit der *Warsay Yikealo Development Campaign* ein nationales (ziviles) Entwicklungsprogramm schuf.³⁶

3.1.2. Position der eritreischen Regierung

Die Zuständigkeit für die Bestrafung von Deserteuren aus dem Nationaldienst ist unklar. Das Justizministerium konnte dazu keine Angaben machen. Ein Treffen mit dem Verteidigungsministerium konnte im Rahmen der *Fact-Finding Mission* nicht organisiert werden. Auch andere europäische Staaten führten im Rahmen von Dienstreisen keine Gespräche mit dem Verteidigungsministerium.³⁷

Das eritreische Aussenministerium nahm im Dezember 2015 wie folgt Stellung zur Bestrafung von Deserteuren: „Desertion from active military service remains by law a serious crime punishable with rigorous imprisonment. Hence, they are duly accounted through both the legal and administrative measures. This in as much as possible greatly takes into account the rights of the guilty citizen and whenever there is discrepancy or any degree of violations appears, both judicial and administrative remedies are made.“ Das Aussenministerium spricht der Bestrafung in der gleichen Stellungnahme eine politische Dimension ab.³⁸

Im Rahmen der *Fact Finding Mission* gab PFDJ-Vertreter und Berater des Präsidenten Yemane Gebreab an, dass im Fall einer Desertion faktisch in der Regel gar nichts geschehe und es in Eritrea viele Leute gebe, welche den Nationaldienst einfach verlassen hätten. Er berichtete auch von einer Amnestie im Frühjahr 2016, gemäss welcher Deserteure ohne Konsequenzen in ihre Einheiten zurückkehren könnten. Der Text dieser Amnestie sei nicht öffentlich zugänglich, da es sich um ein Dokument der Armee handle.³⁹

Junge Eritreer, die ihren zivilen Nationaldienst in verschiedenen Ministerien absolvierten, gaben im Rahmen eines vom eritreischen Aussenministerium organisierten Gesprächs an, dass ein Nichterscheinen am Arbeitsplatz zuerst Lohnbusen und Ermahnungen zur Folge habe. Man könnte aber auch beim Verteidigungsministerium angezeigt und ins Militär versetzt werden. Angaben zur Desertion aus dem militärischen Teil des Nationaldiensts machten sie nicht.⁴⁰

3.1.3. Einschätzung internationaler Beobachter in Asmara

Die Befragung von Diplomaten und Vertretern internationaler Organisationen in Asmara zur Bestrafung von Desertion (ohne anschliessender illegaler Ausreise) ergab ein heterogenes Bild. Es liess darauf schliessen, dass es im Fall einer Desertion keine systematische Vorgehensweise seitens der eritreischen Armee und Behörden gibt.

Ein Teil der Gesprächspartner nannte Beispiele von Personen, die vom Nationaldienst desertiert waren und weiterhin ohne Probleme in Eritrea lebten. Konsequenz in diesen Fällen sei,

³⁵ Eritreisches Justizministerium, Asmara. Gespräch vom 29.02.2016; International Crisis Group, Brüssel. Eritrea: Ending the Exodus? 08.08.2014. S. 3. <http://www.crisisgroup.org/~media/files/africa/horn-of-africa/ethiopia-eritrea/b100-eritrea-ending-the-exodus.pdf> (14.06.2016); Tronvoll, Kjetil und Mekonnen, Daniel R., Woodbridge. *The African Garrison State. Human Rights & Political Development in Eritrea*. 2014. S. 172-175.

³⁶ Tronvoll, Kjetil und Mekonnen, Daniel R., Woodbridge. *The African Garrison State. Human Rights & Political Development in Eritrea*. S. 173; Weitere Quellen vgl. EASO, Malta. EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015. S. 40. <https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO-Eritrea-CountryFocus-DE.pdf> (14.06.2016).

³⁷ Vgl. Quellenverzeichnisse der Berichte von Norwegen und Schweden. Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 20.05.2016. S. 27-30. http://landinfo.no/asset/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016); Migrationsverket, Norrköping. Landrapport Eritrea. <http://lifos.migrationsverket.se/dokument?documentSummaryId=36406> (14.06.2016).

³⁸ Shabait, Asmara. UNHCR Eligibility Guidelines: Factual Findings or Recycled Defamation? 17.12.2015. <http://www.shabait.com/news/local-news/20954-unhcr-eligibility-guidelines-factual-findings-or-recycled-defamation> (14.06.2016).

³⁹ Yemane Gebreab, Head of Political Affairs, People's Front for Democracy and Justice, Asmara. Gespräch vom 11.03.2016

⁴⁰ Nationaldienst leistende Mitarbeiter verschiedener Ministerien, Asmara. Gespräch vom 02.03.2016.

dass die Deserteure keinen Sold mehr erhielten und dass sie keinen Zugang zu staatlichen Dienstleistungen hätten.⁴¹ Dies betrifft insbesondere Angehörige des zivilen Teils des Nationaldiensts, die nicht mehr an ihrer zugewiesenen Arbeitsstelle auftauchten. Es komme auch häufig vor, dass Personen formell im Nationaldienst blieben, tatsächlich aber nur selten am Arbeitsplatz auftauchten und einen anderen Job in der Privatwirtschaft ausübten.⁴²

Ein Gesprächspartner hielt fest, dass viele Personen den Nationaldienst vorerst ohne Konsequenzen verlassen hätten. Sobald sie aber anderweitig mit dem Gesetz in Konflikt gerieten (z.B. wegen Diebstahl) oder die Behörden aus einem anderen Grund auf sich aufmerksam machten, würden sie wieder in den Nationaldienst eingezogen.⁴³ Die Sicherheitskräfte fahndeten teils aber auch weiterhin aktiv nach Deserteuren insbesondere aus dem militärischen Teil des Nationaldiensts. Allerdings fehlten den eritreischen Behörden die Kapazitäten, diese Fahndungen bzw. Kontrollen systematisch durchzuführen.⁴⁴

Fassten die Behörden Deserteure aus dem Militär, transferierten sie diese zurück zu ihren Einheiten, welche sie meist bestrafte. Die meisten Gesprächspartner nannten eine mehrmonatige Haftstrafe unter harschen Bedingungen als üblich, zudem erwähnten sie die Versetzung in eine abgelegene Gegend sowie eine Verlängerung der Dienstdauer.⁴⁵ Es ist unklar, unter welchen Umständen die Bestrafung festgelegt wird und ob es Beschwerdemöglichkeiten gibt. Ein Gesprächspartner ging davon aus, dass weiterhin die militärischen Vorgesetzten das Strafmaß selbständig bestimmen.⁴⁶ Keinem der Gesprächspartner waren Richtlinien für die Bestrafung von Deserteuren, konkrete Urteile oder Statistiken dazu bekannt.⁴⁷

3.1.4. Berichte 2015 und 2016

Mehrere kürzlich erschienene Berichte erwähnen, dass im Inland gefasste Deserteure Haftstrafen unter teils harten Bedingungen verbüßen müssen. Sie nennen Haftdauern zwischen einem Monat und zwei Jahren.⁴⁸ In den letzten Jahren seien die Strafen tendenziell weniger streng geworden.⁴⁹ Nach der Haft bringe man die Deserteure wieder zu ihren Einheiten zurück.⁵⁰ Die UN-Untersuchungskommission berichtete 2015, dass Nationaldienst-Angehörige auch allein aufgrund des Verdachts, dass sie eine Desertion planten, verhaftet werden können.⁵¹

⁴¹ Internationale Organisation (2), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (2), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (7), Asmara. Gespräch im März 2016; Internationale Organisation (4), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁴² Diplomatische Quelle (3), Asmara. Gespräch im März 2016; Vgl. Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonal-tjeneste. 20.05.2016. S. 16. http://landinfo.no/asset/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016); BBC, London. Has Eritrea's migration problem been exaggerated? 08.06.2016. <http://www.bbc.com/news/world-africa-36469286> (14.06.2016).

⁴³ Diplomatische Quelle (7), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁴⁴ Diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016; Internationale Organisation (4), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁴⁵ Diplomatische Quelle (3), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁴⁶ Diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁴⁷ Vgl. Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonal-tjeneste. 20.05.2016. S. 20. http://landinfo.no/asset/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016).

⁴⁸ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 05.06.2015. S. 133. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf (14.06.2016); Amnesty International, London. Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 02.12.2015. S. 8. <https://www.amnesty.org/en/documents/afr64/2930/2015/en/> (14.06.2016); Migrationsverket, Norrköping. Landrapport Eritrea. S. 15. <http://lifos.migrationsverket.se/dokument?documentSummaryId=36406> (14.06.2016).

⁴⁹ Migrationsverket, Norrköping. Landrapport Eritrea. S. 15. <http://lifos.migrationsverket.se/dokument?documentSummaryId=36406> (14.06.2016); UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 05.06.2015. S. 133. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf (14.06.2016).

⁵⁰ Sammy Sium (KM), Wrocław. Hashferay Prison: Memories of a Prisoner. 2015. S. 84.

⁵¹ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 05.06.2015. S. 208. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf (14.06.2016).

Den Berichten zufolge bestimmen nach wie vor die militärischen Vorgesetzten das Strafmass willkürlich und ohne formelles Verfahren. Ein Teil der verhafteten Deserteure sei in *Incommunicado*-Haft gehalten, teils erhielten sie für die Dauer der Haft keinen Sold. Die Umstände und Dauer der Haft variierten je nach zuständigem Vorgesetzten stark.⁵² Gemäss verschiedenen Berichten sind die Strafen im militärischen Teil des Nationaldiensts härter als im zivilen Teil.⁵³ Zwei Berichte erwähnen, dass Lehrer, die von ihrer vom Bildungsministerium zugeteilten Arbeitsstelle desertiert sind, nach einer Desertion ohne Strafe zurück an ihre frühere Lehrposition zugewiesen werden können.⁵⁴

Die Berichte äussern sich nicht zur Frage, wie systematisch die eritreischen Behörden im Inland nach Deserteuren fahnden. *Amnesty International* erwähnt im Bericht von 2015 einige Beispiele von Personen, die von ihrer Einheit aufgesucht wurden, nachdem sie sehr lange nicht aus dem Urlaub zurückgekehrt waren.⁵⁵ Die UN-Untersuchungskommission erwähnte 2015 aber, dass die Behörden manche Deserteure jahrelang nicht entdeckten und dass diese unbehelligt in Eritrea lebten. Allerdings müssten sie auf staatliche Dienstleistungen verzichten und seien in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt.⁵⁶

Älteren Berichten zufolge werden Deserteure von der Regierung als politische Gegner und Verräter angesehen.⁵⁷ Obwohl diese Frage mittlerweile seltener thematisiert wird⁵⁸, wird auch teils in neueren Berichten (v.a. der UN-Untersuchungskommission) immer noch die Ansicht geäussert, dass das Verlassen des Nationaldiensts bzw. des Landes und andere Vergehen wie Dienstverweigerung als Verrat aufgefasst werden.⁵⁹

⁵² Amnesty International, London. Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 02.12.2015. S. 8. <https://www.amnesty.org/en/documents/afr64/2930/2015/en/> (14.06.2016); Migrationsverket, Norrköping. Landrapport Eritrea. S. 15. <http://lifos.migrationsverket.se/dokument?documentSummaryId=36406> (14.06.2016); UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 08.06.2016. S. 26. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_32_CRP.1_read-only.pdf (14.06.2016).

⁵³ Migrationsverket, Norrköping. Landrapport Eritrea. S. 15. <http://lifos.migrationsverket.se/dokument?documentSummaryId=36406> (14.06.2016); Einwohner von Asmara (1), Asmara. Gespräch im März 2016; Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14.05.2016. S. 21. http://landinfo.no/asset/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016).

⁵⁴ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 05.06.2015. S. 359. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf (14.06.2016).

⁵⁵ Amnesty International, London. Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 02.12.2015. S. 40-41. <https://www.amnesty.org/en/documents/afr64/2930/2015/en/> (14.06.2016).

⁵⁶ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 05.06.2015. S. 359. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf (14.06.2016).

⁵⁷ Human Rights Watch, New York. Service for Life. 04.04.2009. S. 27. https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/eritrea0409webwcover_0.pdf (14.06.2016); UNHCR, Genf. UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Eritrea. 20.04.2011. S. 14. <http://www.refworld.org/docid/4d4fe0ec2.html> (14.06.2016); Müller, Tanja R., Cambridge. Bare life and the developmental state: implications of the militarization of high education in Eritrea. In: The Journal of Modern African Studies. März 2008. 46:1. S. 115. <http://journals.cambridge.org/action/displayAbstract?fromPage=online&aid=1685656&fileId=S0022278X07003096> (14.06.2016).

⁵⁸ Vgl. Migrationsverket, Norrköping. Landrapport Eritrea. S. 15. <http://lifos.migrationsverket.se/dokument?documentSummaryId=36406> (14.06.2016).

⁵⁹ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 05.06.2015. S. 114, 300. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf (14.06.2016); UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 08.06.2016. S. 59. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_32_CRP.1_read-only.pdf (14.06.2016); Landinfo, Oslo. Respons Eritrea: Reaksjoner mot hjemvendte asylsøkere. 27.04.2016. S. 3-4. http://landinfo.no/asset/3346/1/3346_1.pdf (14.06.2016); Immigration and Refugee Board of Canada, Ottawa. Eritrea: Situation of people returning to the country after they spent time abroad, claimed refugee status, or sought asylum (2012-August 2014). <http://www.refworld.org/docid/54295d754.html> (14.06.2016); Einwohner von Asmara (2), Asmara. Gespräch im März 2016.

3.1.5. Fazit

Deserteure, welche die Sicherheitsorganen im Inland aufgreifen, werden in der Regel bestraft und zu ihrer Einheit (militärischer Teil des Nationaldiensts) bzw. Arbeitsstelle (ziviler Teil) zurückgebracht. Gemäss älteren Berichten obliegt die Bestrafung den militärischen Vorgesetzten und ist grundsätzlich willkürlich.⁶⁰ Es gibt keine Hinweise darauf, dass sich dies verändert hätte. Die eingangs aufgeführten rechtlichen Bestimmungen sind damit kaum relevant.⁶¹ Da das Strafmass aussergerichtlich festgelegt wird, können mutmasslich auch keine Rechtsmittel dagegen erhoben werden.

Die Strafen sollen in den letzten Jahren weniger streng geworden sein. Das übliche Mass liegt Berichten zufolge bei einigen Monaten Haft. Obwohl die Behörden das unerlaubte Entfernen aus dem militärischen und dem zivilen Teil des Nationaldiensts gleichermaßen als Desertion anschauen, ist die tatsächliche Bestrafung im militärischen Teil strenger: Die Chance einer Fahndung scheint grösser zu sein, das Strafmass härter. Mitglieder des zivilen Nationaldiensts haben zudem weniger Anreiz zu desertieren, da viele zivile Arbeitgeber häufige Abwesenheiten und Nebenjobs ohnehin tolerieren.

Faktisch geht ein Teil der Deserteure offenbar straflos aus, da die Sicherheitsorgane im Inland nicht systematisch nach ihnen fahnden bzw. nicht dazu in der Lage sind. Diese Personen haben allerdings keinen Zugang zu staatlichen Dienstleistungen und zu legalen Arbeitsmöglichkeiten. Zudem sind sie in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt.

3.2. Strafmass für Dienstverweigerung

3.2.1. Rechtslage

Alle Verstösse gegen die *Proclamation on National Service* von 1995 (dazu gehört die Dienstverweigerung) werden gemäss Art. 37 Abs. 1 mit zwei Jahren Haft und/oder einer Geldstrafe von 3'000 Birr⁶² bestraft. Vorbehalten sind rigorosere Strafen gemäss dem eritreischen Strafgesetzbuch von 1991. Gemäss Art. 37. Abs. 2 gilt dasselbe Strafmass für Personen, die sich auf betrügerische Art dem Nationaldienst entziehen, u.a. durch Selbstverstümmelung.⁶³

Art. 279 des Strafgesetzbuchs von 1991 sieht für die Dienstverweigerung während Kriegszeit fünf Jahre Haft vor.⁶⁴ Die im Strafgesetzbuch von 2015 vorgesehenen Strafen für Dienstverweigerung (Titelbestand "Interference with Military Service") entsprechen jenen für Desertion. Sie sind in Kapitel 3.1.1. dargestellt.

3.2.2. Position der eritreischen Regierung

Die Zuständigkeit für die Bestrafung von Dienstverweigerern ist unklar. Das Justizministerium konnte dazu keine Angaben machen. Ein Treffen mit dem Verteidigungsministerium konnte im Rahmen der *Fact-Finding Mission* nicht organisiert werden. Auch andere europäische Staaten führten im Rahmen von Dienstreisen keine Gespräche mit dem Verteidigungsministerium.⁶⁵

Der PFDJ-Vertreter Yemane Gebreab gab an, dass zahlreiche junge Leute den Nationaldienst

⁶⁰ Vgl. EASO, Malta. EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015. S. 38-39. <https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO-Eritrea-CountryFocus-DE.pdf> (14.06.2016).

⁶¹ Vgl. UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 08.06.2016. S. 26. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_32_CRP.1_read-only.pdf (14.06.2016).

⁶² Die eritreische Währung Nakfa wurde erst 1997 im Verhältnis 1:1 zum äthiopischen Birr eingeführt. Der Nakfa ist offiziell im Verhältnis 15:1 an den US-Dollar gekoppelt. Bis zur Währungsreform Ende 2015 bewegte sich der Schwarzmarkt-Wechselkurs jahrelang im Bereich von 50 Nakfa pro US-Dollar. Nach der Währungsreform ist der Schwarzmarkt-Kurs auf 20 bis 25 Nakfa pro US-Dollar gesunken.

⁶³ Eritrea. Proclamation on National Service No. 82/1995. 23.10.1995. Art. 37. <http://www.refworld.org/docid/3dd8d3af4.html> (14.06.2016).

⁶⁴ Eritrea. Eritrean Transitional Penal Code (Penal Code of Ethiopia 1957). 28.07.1957. Art. 300.

⁶⁵ Vgl. Quellenverzeichnisse der Berichte von Norwegen und Schweden. Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 20.05.2016. S. 27-30. http://landinfo.no/asset/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016); Migrationsverket, Norrköping. Landrapport Eritrea. <http://lifos.migrationsverket.se/dokument?documentSummaryId=36406> (14.06.2016).

verweigerten und dies meist keine Konsequenzen habe. Dies betreffe in erster Linie junge Frauen, die schwanger sind, ein Kind haben oder verheiratet sind. Es käme aber auch vor, dass junge Männer schlicht kein Aufgebot erhielten, z.B. weil sie das 12. Schuljahr in Sawa nicht besucht hätten.⁶⁶

3.2.3. Einschätzung internationaler Beobachter in Asmara

Alle Gesprächspartner erwähnten Razzien (*Giffas*), im Rahmen welcher die Sicherheitskräfte in einem Stadtteil oder einem Dorf nach Dienstverweigerern suchten und diese verhafteten. Betreffend der Häufigkeit dieser *Giffas* gingen die Informationen der Gesprächspartner weit auseinander: Zwei Diplomaten berichteten von *Giffas* in der Vorwoche des Gesprächs (d.h. Ende Februar 2016)⁶⁷, ein anderer hatte seit rund 18 Monaten nicht mehr von einer *Giffa* gehört.⁶⁸ Die restlichen Einschätzungen lagen dazwischen.⁶⁹

Über das weitere Ergehen der Verhafteten hatten die Gesprächspartner kaum Informationen. Sie gingen davon aus, dass sie das Verteidigungsministerium in eine militärische Ausbildung und anschliessend zu Militäreinheiten schicke.⁷⁰ Ein Gesprächspartner war der Ansicht, dass bereits die Zuteilung in den militärischen Teil des Nationaldiensts (anstelle ziviler Arbeitsstellen) als Bestrafung anzusehen sei und diese Möglichkeit Jugendliche davon abhalte, den Dienst zu verweigern.⁷¹

Mehrere Gesprächspartner erwähnten, dass zahlreiche Dienstverweigerer ein normales Leben führten und im Lauf mehrerer Jahre nie aufgegriffen worden seien.⁷² Dies liege einerseits an den fehlenden Kapazitäten der eritreischen Behörden, Dienstverweigerer systematisch (z.B. mit Hausbesuchen) zu verhaften, weil es zu viele Verweigerer gebe.⁷³ Zudem informierten sich die betroffenen jungen Leute untereinander im Fall einer *Giffa*.⁷⁴ In abgelegenen Gegenden (insbesondere im Tiefland) seien *Giffas* auch deutlich seltener.⁷⁵ Einzige Konsequenz für diese Dienstverweigerer sei, dass sie staatliche Dienstleitungen nicht in Anspruch nehmen könnten.⁷⁶

Muslimische Frauen, sowie Schwangere, Verheiratete und Frauen mit Kindern sind zudem in der Praxis meist vom Nationaldienst ausgenommen.⁷⁷ Da dies aber gesetzlich nicht vorgesehen ist, erhalten sie im Gegensatz zu Entlassenen keine Papiere (siehe Kapitel 6.1.4.), die ihren Status ausserhalb des Nationaldiensts legalisieren.⁷⁸

3.2.4. Berichte 2015 und 2016

In der Zeit nach dem eritreisch-äthiopischen Grenzkrieg (1998 bis 2000⁷⁹) suchten die eritrei-

⁶⁶ Yemane Gebreab, Head of Political Affairs, People's Front for Democracy and Justice, Asmara. Gespräch vom 11.03.2016.

⁶⁷ Diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (2), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁶⁸ Diplomatische Quelle (7), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁶⁹ Diplomatische Quelle (3), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (6), Asmara. Gespräch im März 2016; Internationale Organisation (4), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁷⁰ Diplomatische Quelle (3), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (6), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁷¹ Diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁷² Internationale Organisation (2), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (6), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (2), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁷³ Internationale Organisation (2), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁷⁴ Diplomatische Quelle (2), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016; Vgl. Asmarino, San José. Eritrea: Amazing solidarity against gifa in Asmara. 17.01.2015. <http://www.asmarino.com/news/155-breaking-news/4243-eritrea-amazing-solidarity-against-gifa-in-asmara> (14.06.2016).

⁷⁵ Diplomatische Quelle (6), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁷⁶ Internationale Organisation (2), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁷⁷ Internationale Organisation (2), Asmara. Gespräch im März 2016.

⁷⁸ Vgl. EASO, Malta. EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015. S. 33. <https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO-Eritrea-CountryFocus-DE.pdf> (14.06.2016).

⁷⁹ Informationen zur Geschichte Eritreas finden sich in Kapitel 1.3. des „Länderfokus Eritrea“ und den dort referenzierten Quellen. EASO, Malta. EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai

schen Behörden bzw. militärische Einheiten systematisch Dienstverweigerer bei ihnen zuhause auf.⁸⁰ Dazu scheinen sie mittlerweile keine Kapazitäten mehr zu haben. Insbesondere bei Personen, die ein persönliches Aufgebot ins Militär erhalten haben und diesem keine Folge leisten, besteht aber nach wie vor die Möglichkeit, dass Einheiten an ihren Wohnorten nach ihnen fahndeten. Sie können mit einigen Monaten oder sogar Jahren Haft bestraft werden. Schüler, welche immer wieder Schulklassen wiederholen, um so das Aufgebot für das 12. Schuljahr im militärischen Ausbildungslager Sawa zu vermeiden, sehen die Behörden laut *Amnesty International* als Dienstverweigerer an und suchen sie in ihren Schulen auf. Sie kämen in Haft und würden anschliessend militärisch ausgebildet.⁸¹

Hingegen erwähnen auch neuere Berichte *Giffas*. Bei diesen riegeln die Sicherheitsorgane einen Stadtteil oder ein Dorf ab. Alle Personen, die sich dort aufhalten, müssen belegen können, warum sie sich gerade nicht im Nationaldienst befinden. Wer nachweisen kann, dass er minderjährig, Student oder Ausländer ist, dass er den Nationaldienst bereits abgeschlossen hat oder sich derzeit im Nationaldienst befindet und eine gültige Reiseerlaubnis für die Gegend hat, greifen die Sicherheitskräfte nicht auf. Den Rest hingegen verhaften sie aufgrund des Verdachts auf Dienstverweigerung.⁸² Laut *Amnesty International* finden diese *Giffas* immer noch mehrfach jährlich im ganzen Land statt.⁸³ Gemäss Angaben von *Landinfo* sind diese mittlerweile aber seltener als früher (d.h. bis 2010).⁸⁴

Die Aufgegriffenen werden teils vorerst in der Nähe seines Wohnorts festgehalten, wo die Angehörigen noch Dokumente nachreichen können.⁸⁵ Gemäss *Amnesty International* werden die Aufgegriffenen zuerst für einige Zeit ohne Anklage inhaftiert – die Gesprächspartner nennen Haftdauern zwischen einem und acht Monaten. Die Sicherheitskräfte legten die Haftstrafen willkürlich fest. Im Anschluss an die Haft würden die Betroffenen in Ausbildungslager gebracht und dort trainiert. *Amnesty International* nennt folgende Ausbildungslager, in denen harschere Bedingungen als in Sawa herrschen sollen: Kiloma (Klima), Nakfa, Maeter, Ubel, Gergera und Mendefera.⁸⁶

2015. S. 15-17. <https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO-Eritrea-CountryFocus-DE.pdf> (14.06.2016).

⁸⁰ Vgl. Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14.05.2016. S. 9. http://landinfo.no/as-set/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016).

⁸¹ Amnesty International, London. Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 02.12.2015. S. 24, 39. <https://www.amnesty.org/en/documents/afr64/2930/2015/en/> (14.06.2016).

⁸² Amnesty International, London. Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 02.12.2015. S. 8, 24. <https://www.amnesty.org/en/documents/afr64/2930/2015/en/> (14.06.2016); UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 05.06.2015. S. 349-355. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf (14.06.2016); U.S. Department of State, Washington. Country Reports on Human Rights Practices 2014. Eritrea. 25.06.2015; S. 5. <http://www.state.gov/documents/organization/236568.pdf> (14.06.2016); U.S. Department of State, Washington. Country Reports on Human Rights Practices 2015. Eritrea. 13.04.2016; S. 6. <http://www.state.gov/documents/organization/252891.pdf> (14.06.2016); Vgl. EASO, Malta. EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015. S. 35-36. <https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO-Eritrea-CountryFocus-DE.pdf> (14.06.2016).

⁸³ Amnesty International, London. Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 02.12.2015. S. 24. <https://www.amnesty.org/en/documents/afr64/2930/2015/en/> (14.06.2016).

⁸⁴ Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14.05.2016. S. 10. http://landinfo.no/as-set/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016).

⁸⁵ Vgl. Vincent, Léonard, Paris. Les Érythréens. 2012. S. 76-80.

⁸⁶ Amnesty International, London. Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 02.12.2015. S. 8, 24-26, 39-40. <https://www.amnesty.org/en/documents/afr64/2930/2015/en/> (14.06.2016); Vgl. UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 05.06.2015. S. 266, 377. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf (14.06.2016).

Im Rahmen von *Giffas* kommt es immer wieder zu gewaltsamen Vorfällen und Ausschreitungen. Vereinzelt gibt es sogar Berichte über Tötungen bei *Giffas*.⁸⁷

Laut *Amnesty International* verhaften die Behörden immer wieder Personen, die aus Gewissensgründen den Nationaldienst verweigern. Dabei handelt es sich meist um Zeugen Jehovas. Im September 2015 seien mindestens 16 Zeugen Jehovas wegen Dienstverweigerung inhaftiert gewesen. Zuletzt sei im Mai 2014 ein Dienstverweigerer aus Gewissensgründen verhaftet worden.⁸⁸

In verschiedenen Berichten wird erwähnt, dass sich Dienstverweigerer teils jahrelang den *Giffas* entziehen könnten. Dies gelinge ihnen u.a. durch rechtzeitige Warnungen (u.a. mit Codewörtern) oder mit gefälschten Dokumenten. Teils zögen sich die Dienstverweigerer aber auch aus den Siedlungen ins Umland zurück. Allerdings müssten sie auf staatliche Dienstleistungen verzichten und seien in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt.⁸⁹

3.2.5. Fazit

Die eritreischen Behörden und Sicherheitskräfte scheinen nicht mehr die Kapazitäten zu haben, alle Dienstverweigerer systematisch zuhause aufzusuchen, um sie zu verhaften oder zu rekrutieren. Dennoch kommt dies in Einzelfällen immer noch vor, insbesondere bei Personen, die ein Aufgebot in den militärischen Teil des Nationaldiensts erhalten haben.

Üblicherweise gehen die eritreischen Sicherheitskräfte allerdings mit Razzien (*Giffas*) gegen Dienstverweigerer und Deserteure vor. Dabei umstellen sie einen Stadtteil oder ein Dorf und kontrollieren alle Anwesenden. Wer nicht nachweisen kann, dass er entweder dem Nationaldienst angehört oder seine Dienstpflicht erledigt hat, wird festgehalten. Anschliessend werden die Betroffenen meist für einige Monate ohne Verfahren oder Anklage inhaftiert und danach in die militärische Ausbildung überführt. Diese findet im Gegensatz zur regulären militärischen Ausbildung häufig unter prekären, haftähnlichen Bedingungen statt.⁹⁰

Es ist unklar, wie systematisch und häufig *Giffas* stattfinden. In den letzten Jahren scheinen sie etwas seltener geworden zu sein. Es dürften signifikante regionale Unterschiede bestehen. Jedenfalls scheint es so, dass es zahlreichen Dienstverweigerern gelingt, sich längerfristig diesen Kontrollen zu entziehen und unbehelligt von den Sicherheitskräften ein relativ normales Leben zu führen. Dabei müssen sie allerdings Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit und in staatlichen Dienstleistungen in Kauf nehmen. Ausserdem ist es für sie nicht möglich, legal zu arbeiten.

⁸⁷ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 05.06.2015. S. 316, 355.

http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf (14.06.2016); UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 08.06.2016. S. 79. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_32_CRP.1_read-only.pdf (14.06.2016).

⁸⁸ Amnesty International, London. Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 02.12.2015. S. 27, 28. <https://www.amnesty.org/en/documents/afr64/2930/2015/en/> (14.06.2016).

⁸⁹ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 05.06.2015. S. 104-105, 359.

http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf (14.06.2016); Amnesty International, London. Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 02.12.2015. S. 24. <https://www.amnesty.org/en/documents/afr64/2930/2015/en/> (14.06.2016); Asmarino, San José. Eritrea: Amazing solidarity against gifa in Asmara. 17.01.2015.

<http://www.asmarino.com/news/155-breaking-news/4243-eritrea-amazing-solidarity-against-gifa-in-asmara> (14.06.2016).

⁹⁰ Vgl. EASO, Malta. EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015. S. 35-36.

<https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO-Eritrea-CountryFocus-DE.pdf> (14.06.2016); Amnesty International, London. Eritrea: 20 years of independence, but still no freedom. 09.05.2013. S. 34.

<http://www.amnestyusa.org/sites/default/files/afr640012013.pdf> (14.06.2016); Human Rights Watch, New York. Service for Life. 04.04.2009. S. 35. https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/eritrea0409web-wcover_0.pdf (14.06.2016); Mussie Hadgu, Elsa Chyrum. Testimonies of untold atrocities and suffering.

08.09.2008. <http://www.ehrea.org/cs.htm> (14.06.2016).

4. Strafmass für illegale Ausreise

4.1. Rechtslage

Die Ein- und Ausreisebestimmungen Eritreas sind in der Proklamation 24/1992 geregelt. Gemäss Art. 11 sind für die legale Ausreise aus Eritrea ein gültiges Reisedokument, ein gültiges Ausreisevisum und ein gültiges internationales Gesundheitszertifikat notwendig. Ausserdem muss der Grenzübertritt an einem dafür vorgesehenen Kontrollpunkt stattfinden (Art. 10). Zuwiderhandlungen sowie Versuche, die Grenze illegal zu überqueren oder Personen dabei zu unterstützen, werden mit bis zu fünf Jahren Haft oder einer Busse von bis zu 10'000 Birr⁹¹ oder beidem bestraft (Art. 29 Abs. 2).⁹²

Die in Kapitel 3.1.1. und 3.2.1. aufgeführten Bestimmungen der Nationaldienst-Proklamation des Strafgesetzbuchs gelten auch für Personen, welche das Land nach ihrer Desertion oder Dienstverweigerung verlassen. Gemäss Art. 37 Abs. 3 der *Proclamation on National Service* von 1995 kommt allerdings verschärfend hinzu, dass Dienstpflichtige ("any citizen (...) knowing that he has the duty of serving in the National Service") registriert werden, wenn sie sich ins Ausland absetzen. Falls sie nicht bis zum 40. Lebensjahr zurückkehren und ihre Dienstpflicht erfüllen, werden sie bis zum 50. Lebensjahr mit fünf Jahren Haft bestraft. Ausserdem verlieren sie u.a. das Recht auf Arbeit und Landbesitz. Das Gesetz unterscheidet dabei nicht zwischen legaler und illegaler Ausreise.⁹³

4.2. Position der eritreischen Regierung

Die im Rahmen der *Fact-Finding Mission* nach Eritrea im Februar und März 2016 kontaktierten Behördenvertreter bestätigten, dass bei der illegalen Ausreise aufgegriffene Personen verhaftet werden. Die Gesprächspartner nannten Haftdauern zwischen zwei und sechs Monaten bei Ersttätern, abhängig von den Umständen. Im Wiederholungsfall könne die Strafe länger dauern (bis zu zwei Jahre).⁹⁴ Informationsminister Yemane Gebremeskel erklärte im Oktober 2015 gegenüber der *Süddeutschen Zeitung*, dass Personen, die bei der illegalen Ausreise erwischt werden, mit „zwei, drei Monaten Haft [...], vielleicht sogar weniger“ rechnen müssten.⁹⁵

Yemane Gebremeskel sowie PFDJ-Vertreter und Präsidentenberater Yemane Gebreab betonten, dass die Strafen für illegale Ausreisen nicht willkürlich verhängt würden. Sie entsprächen internen Richtlinien und seien verhältnismässig. Allerdings seien diese Richtlinien nicht öffentlich zugänglich und man wende sie in „administrativen Verfahren“ an – dies um die Gerichte zu entlasten.⁹⁶ Deserteure aus dem Nationaldienst bringe man zu ihrer Einheit zurück und inhaftiere sie auf deren Stützpunkt.⁹⁷ Aufgegriffene, die nicht aus dem Nationaldienst desertiert sind, kämen in „Korrekptions-“ bzw. „Rehabilitationsanstalten“. ⁹⁸ In den Gesprächen mit

⁹¹ Die eritreische Währung Nakfa wurde erst 1997 im Verhältnis 1:1 zum äthiopischen Birr eingeführt. Der Nakfa ist offiziell im Verhältnis 15:1 an den US-Dollar gekoppelt. Bis zur Währungsreform Ende 2015 bewegte sich der Schwarzmarkt-Wechselkurs jahrelang im Bereich von 50 Nakfa pro US-Dollar. Nach der Währungsreform ist der Schwarzmarkt-Kurs auf 20 bis 25 Nakfa pro US-Dollar gesunken.

⁹² Eritrea. Proclamation No. 24/1992 of 1992 issued to regulate the issuing of travel documents, entry and exit visa from Eritrea, and to control residence permits of foreigners in Eritrea. 01.04.1992. <http://www.refworld.org/docid/3ae6b4e014.html> (14.06.2016).

⁹³ Eritrea. Proclamation on National Service No. 82/1995. 23.10.1995. <http://www.refworld.org/docid/3dd8d3af4.html> (14.06.2016).

⁹⁴ Department for Immigration and Nationality, Asmara. Gespräch vom 29.02.2016; Yemane Gebremeskel, Informationsminister, Asmara. Gespräch vom 11.03.2016; Yemane Gebreab, Head of Political Affairs, People's Front for Democracy and Justice, Asmara. Gespräch vom 11.03.2016.

⁹⁵ Süddeutsche Zeitung, München. "Keine Ahnung, was Sie meinen". 29.10.2015. <http://www.sueddeutsche.de/politik/eritrea-keine-ahnung-was-sie-meinen-1.2714599> (14.06.2016).

⁹⁶ Yemane Gebremeskel, Informationsminister, Asmara. Gespräch vom 11.03.2016; Yemane Gebreab, Head of Political Affairs, People's Front for Democracy and Justice, Asmara. Gespräch vom 11.03.2016.

⁹⁷ Department for Immigration and Nationality, Asmara. Gespräch vom 29.02.2016; Yemane Gebreab, Head of Political Affairs, People's Front for Democracy and Justice, Asmara. Gespräch vom 11.03.2016.

⁹⁸ Department for Immigration and Nationality, Asmara. Gespräch vom 29.02.2016; Yemane Gebreab, Head of Political Affairs, People's Front for Democracy and Justice, Asmara. Gespräch vom 11.03.2016.

Regierungsvertretern blieb unklar, welche Institution für die Anwendung der erwähnten Richtlinien zuständig ist.

Eine spezielle Behandlung bestehe für Minderjährige, die in der Regel straflos entlassen oder für kurze Zeit in ein „Rehabilitationszentrum“ gebracht würden.⁹⁹ Über diese Zentren das SEM im Rahmen der *Fact-Finding Mission* trotz mehrfacher Nachfrage keine Informationen einholen.¹⁰⁰

Berichte über einen Schiessbefehl auf illegal Ausreisende bezeichnete das eritreische Ausserministerium im Dezember 2015 als „unbegründet, verantwortungslos und eine Beleidigung für die Nation und die Regierung.“¹⁰¹

4.3. Einschätzung internationaler Beobachter in Asmara

Sämtliche in Asmara kontaktierten Vertreter internationaler Organisationen und westlicher Botschaften waren der Ansicht, dass Personen, welche die Grenztruppen bei der illegalen Ausreise aufgreifen, für einige Monate inhaftiert werden, abhängig von verschiedenen Umständen (Nationaldienst-Status, Anzahl Ausreiseversuche, Grenzabschnitt etc.).¹⁰² Die Gesprächspartner gingen davon aus, dass Deserteure aus dem militärischen Nationaldienst eine spezielle Kategorie darstellen und zurück zu ihrer Einheit gebracht werden, wo sie nach Verbüssen einer Haftstrafe den Dienst wieder aufnehmen.¹⁰³ Ein Gesprächspartner nannte neben der Haft auch Zwangsarbeit, die Versetzung in abgelegene Gebiete, die Verlängerung der Dienstdauer sowie Degradierungen als Möglichkeiten der Bestrafung. Er ging davon aus, dass Minderjährige in der Regel straffrei ausgingen.¹⁰⁴ Im Gegensatz etwa zu politischen Häftlingen seien einem Gesprächspartner zufolge die wegen illegaler Ausreise Inhaftierten nicht immer in *Incommunicado*-Haft. Es sei normal, dass Angehörige sie besuchten und ihnen Essen brächten.¹⁰⁵

Den Gesprächspartnern war nicht bekannt, welche Behörde für die Verhängung der Strafen und deren Umsetzung zuständig ist. Sie gingen aber davon aus, dass die Bestrafung nicht im Rahmen von regulären und transparenten Gerichts- oder Administrativverfahren festgelegt wird.¹⁰⁶ Ein Eritreer erklärte, die Armee sei seit 2005 für die Bestrafung illegal Ausreisender zuständig. Sie wende nicht die Gesetze an. Stattdessen seien militärische Kommandanten für die Festlegung des Strafmasses zuständig. Deshalb gebe es im Strafmass beträchtliche regionale Unterschiede.¹⁰⁷

Die Gesprächspartner waren der Ansicht, dass der Schiessbefehl auf illegal Ausreisende in der Praxis derzeit nicht angewandt werde. An der Grenze – insbesondere an der Frontlinie zu

⁹⁹ Yemane Gebreab, Head of Political Affairs, People's Front for Democracy and Justice, Asmara. Gespräch vom 11.03.2016.

¹⁰⁰ Absatz 135 des Berichts der UN-Untersuchungskommission von 2016 beschreibt möglicherweise ein solches Zentrum. UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 08.06.2016. S. 33. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_32_CRP.1_read-only.pdf (14.06.2016).

¹⁰¹ Shabait, Asmara. UNHCR Eligibility Guidelines: Factual Findings or Recycled Defamation? 17.12.2015. <http://www.shabait.com/news/local-news/20954-unhcr-eligibility-guidelines-factual-findings-or-recycled-defamation> (14.06.2016).

¹⁰² Diplomatische Quelle (5), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (3), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (6), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (2), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (7), Asmara. Gespräch im März 2016; Einwohner von Asmara (3), Asmara. Gespräch im März 2016; Internationale Organisation (4), Asmara. Gespräch im März 2016; Vgl. Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14.05.2016. S. 21. http://landinfo.no/asset/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016).

¹⁰³ Diplomatische Quelle (6), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (2), Asmara. Gespräch im März 2016; Internationale Organisation (4), Asmara. Gespräch im März 2016; Vgl. Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14.05.2016. S. 21. http://landinfo.no/asset/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016).

¹⁰⁴ Diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016.

¹⁰⁵ Diplomatische Quelle (3), Asmara. Gespräch im März 2016.

¹⁰⁶ Diplomatische Quelle (5), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (6), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (7), Asmara. Gespräch im März 2016.

¹⁰⁷ Einwohner von Asmara (3), Asmara. Gespräch im März 2016.

Äthiopien – können Schüsse vorkommen, vereinzelt auch Todesopfer. Die Grenztruppen versuchten, die Ausreisenden zu stoppen. Eine systematische Tötungspraxis hingegen sei allein schon angesichts der Tausenden illegalen Ausreisen jeden Monat wenig wahrscheinlich.¹⁰⁸

4.4. Berichte 2015 und 2016

Wie schon in den vergangenen Jahren¹⁰⁹ stimmen auch neuere Berichte darin überein, dass die Strafen für die illegale Ausreise aus Eritrea aussergerichtlich verhängt werden und damit willkürlich sind.¹¹⁰ *Amnesty International* berichtete 2015, dass die Haftdauer meist zwischen sechs Monaten und einem Jahr betrage, in Einzelfällen wurde von bis zu 18 Monaten Haft berichtet. In den letzten Jahren sei die Haftdauer tendenziell kürzer geworden.¹¹¹ Gemäss der UN-Untersuchungskommission beträgt die Haftdauer seit 2010 zwischen sechs Monaten und zwei Jahren. Im Wiederholungsfall sowie für Schlepper sei die Haftdauer länger.¹¹² In früheren Jahren führten die Berichte deutlich längere Haftdauern auf (bis zu sieben Jahre).¹¹³

Bei Personen, die aus dem Nationaldienst desertiert sind, hängt der Umfang der Strafe gemäss *Landinfo* von verschiedenen Faktoren ab, darunter ob jemand vom militärischen oder zivilen Nationaldienst desertiert ist.¹¹⁴ Sehr harsche, jahrelange Haftstrafen können in Einzelfällen weiterhin verhängt werden, z.B. bei Personen, die vor ihrer Desertion eine hohe Position im Militär innehatten.¹¹⁵ Neben Haftstrafen nennen die Berichte auch Bussen, den Einzug in den Nationaldienst (bei Personen, die zuvor nicht im Nationaldienst waren) sowie die direkte Freilassung.¹¹⁶ Da die Strafen aussergerichtlich verhängt werden, ist unklar, ob die Betroffenen für die illegale Ausreise an sich büssen oder auch für Desertion bzw. Dienstverweigerung.¹¹⁷

Die UN-Untersuchungskommission machte 2015 relativ genaue Angaben zum Ablauf der Verhaftungen. Es ist allerdings unklar, auf welche Zeitspanne sich diese Angaben beziehen und wie systematisch sie zutreffen. Demnach greifen die Grenztruppen die Migranten auf und übergeben sie an die Nationale Sicherheit, welche sie verhört. Im Rahmen dieser Verhöre könne es zu Übergriffen (Folter, sexuelle Gewalt) kommen.¹¹⁸ Der ehemalige Häftling Sammy Sium

¹⁰⁸ Internationale Organisation (2), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (6), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (2), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (7), Asmara. Gespräch im März 2016; Internationale Organisation (4), Asmara. Gespräch im März 2016.

¹⁰⁹ Vgl. EASO, Malta. EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015. S. 55. <https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO-Eritrea-CountryFocus-DE.pdf> (14.06.2016).

¹¹⁰ Amnesty International, London. Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 02.12.2015. S. 8, 44. <https://www.amnesty.org/en/documents/af64/2930/2015/en/> (14.06.2016); Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14.05.2016. S. 21. http://landinfo.no/asset/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016).

¹¹¹ Amnesty International, London. Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 02.12.2015. S. 9, 44. <https://www.amnesty.org/en/documents/af64/2930/2015/en/> (14.06.2016).

¹¹² UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 05.06.2015. S. 133, 299. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf (14.06.2016).

¹¹³ HRW 2014, UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 05.06.2015. S. 133. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf (14.06.2016).

¹¹⁴ Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14.05.2016. S. 21. http://landinfo.no/asset/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016).

¹¹⁵ Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Grensepassering, registrering og forhold for eritreiske flyktninger i Etiopia. 14.01.2016. http://landinfo.no/asset/3303/1/3303_1.pdf (14.06.2016).

¹¹⁶ Migrationsverket, Norrköping. Landrapport Eritrea. S. 20-21. <http://lifos.migrationsverket.se/dokument?documentSummaryId=36406> (14.06.2016); Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, London. MO (illegal exit – risk on return) Eritrea CG [2011] UKUT 00190 (IAC). 27.02.2011. S. 14. https://moj-tribunals-documents-prod.s3.amazonaws.com/decision/doc_file/37581/00190_ukut_iac_2011_mo_eritrea_cg.doc (14.06.2016).

¹¹⁷ Vgl. EASO, Malta. EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015. S. 55. <https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO-Eritrea-CountryFocus-DE.pdf> (14.06.2016).

¹¹⁸ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 05.06.2015. S. 133, 298. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf (14.06.2016); Vgl. U.S. Department of State, Washington. Country Reports on Human Rights Practices 2015. Eritrea.

berichtet in seinem Buch, ein „Komitee“ spreche auf Basis dieser Verhöre anschliessend ein Urteil mit einer Haftdauer. Die Häftlinge erfahren ihre Haftdauer aber nicht.¹¹⁹ Gemäss *Amnesty International* befinden sich die Aufgegriffenen häufig in *Incommunicado*-Haft, meist in militärischen Gefängnissen.¹²⁰

Sowohl *Amnesty International* als auch die UN-Untersuchungskommission berichten, dass auch Fälle von Minderjährigen bekannt seien, die beim illegalen Grenzübertritt inhaftiert wurden. *Amnesty International* erwähnt 16- und 17-Jährige (und bezieht sich dabei auf die Jahre 2014 und 2015)¹²¹, während die UN-Untersuchungskommission summarisch und ohne Zeitangabe von „Kindern“ spricht. Diese würden sowohl als Alleinreisende als auch in Begleitung ihrer Eltern inhaftiert.¹²² 2016 berichtete die UN-Untersuchungskommission auch von Vergewaltigungen von Frauen und Mädchen an der Grenze, ohne diese Vorfälle zu datieren. In einem Vorfall 2015 hätten sich Frauen und Mädchen vor Soldaten entkleiden müssen.¹²³

In den vergangenen Jahren berichteten Menschenrechtsorganisationen immer wieder von einem Schiessbefehl („*Shoot-to-kill order*“) auf illegal Ausreisende.¹²⁴ Die Grenztruppen scheinen diesen momentan nicht systematisch anzuwenden.¹²⁵ Die UN-Untersuchungskommission stellte 2015 fest, dass die Grenztruppen tendenziell auf die Beine schiessen würden, um Ausreisende zu stoppen. Manche ihrer Gesprächspartner berichteten auch, dass die Grenztruppen sie bei der illegalen Ausreise nicht aufgehalten hätten.¹²⁶ Im Bericht von 2016 hält die Kommission fest, dass der Befehl weiterhin bestehe, aber weniger rigoros umgesetzt werde als in den letzten Jahren. So sollten die Ausreisenden nicht mehr getötet werden, sondern lediglich verwundet, damit die Grenztruppen sie verhaften könnten.¹²⁷

Ein Grund für die laxeren Grenzkontrollen könnten die fehlenden Kapazitäten der eritreischen

13.04.2016; S. 3. <http://www.state.gov/documents/organization/252891.pdf> (14.06.2016); Vgl. Sammy Sium (KM), Wrocław. Hashferay Prison: Memories of a Prisoner. 2015. S. 185-188.

¹¹⁹ Sammy Sium (KM), Wrocław. Hashferay Prison: Memories of a Prisoner. 2015. S. 92, 185-188.

¹²⁰ Amnesty International, London. Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 02.12.2015. S. 44-46. <https://www.amnesty.org/en/documents/afr64/2930/2015/en/> (14.06.2016).

¹²¹ Amnesty International, London. Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 02.12.2015. S. 44-45. <https://www.amnesty.org/en/documents/afr64/2930/2015/en/> (14.06.2016).

¹²² UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 05.06.2015. S. 298-299. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf (14.06.2016).

¹²³ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 08.06.2016. S. 30-31. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_32_CRP.1_read-only.pdf (14.06.2016).

¹²⁴ Vgl. Vgl. EASO, Malta. EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015. S. 55. <https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO-Eritrea-CountryFocus-DE.pdf> (14.06.2016); U.S. Department of State, Washington. Country Reports on Human Rights Practices 2014. Eritrea.

25.06.2015; S. 2. <http://www.state.gov/documents/organization/236568.pdf> (14.06.2016); Amnesty International, London. Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 02.12.2015. S. 8. <https://www.amnesty.org/en/documents/afr64/2930/2015/en/> (14.06.2016).

¹²⁵ Immigration and Refugee Board (IRB), Ottawa. Eritrea and Sudan: Situation of the border region between the two countries, including military and police patrols, as well as legal crossing points; information on physical obstacles to prevent crossing, such as fences and mines; number of people legally and irregularly crossing the border (2013-May 2014). 20.12.2014. <http://www.refworld.org/docid/542917794.html> (14.06.2016); Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonal tjeneste. 14.05.2016. S. 20. http://landinfo.no/asset/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016); Kibreab, Gaim, London. The Open-Ended National Service. 16.10.2016. S. 60-61. <http://lifos.migrationsverket.se/dokument?documentAttachmentId=41501> (14.06.2016); UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 05.06.2015. S. 319-320. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf (14.06.2016).

¹²⁶ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 05.06.2015. S. 319-320. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf (14.06.2016).

¹²⁷ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 08.06.2016. S. 15, 32-33, 78-79. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_32_CRP.1_read-only.pdf (14.06.2016).

Grenztruppen sein, angesichts von mehreren Tausend illegalen Ausreisen pro Monat. Im Norden Äthiopiens kamen 2015 rund 36'000 eritreische Migranten an. Im Osten des Sudans wurden 2015 etwa 12'000 Eritreer als Flüchtlinge registriert. Ein beträchtlicher Teil der Migranten reist allerdings ohne Registrierung direkt nach Khartum und weiter in andere Länder, die Dunkelziffer ist also deutlich höher.¹²⁸ Trotzdem liegen nur sehr wenige Berichte vor über Personen, die während des Grenzübertritts erschossen wurden. Die UN-Untersuchungskommission berichtet von einem Vorfall 2014, in dem gemäss Zeugenaussagen 40 Personen beim Grenzübertritt getötet wurden.¹²⁹

Hingegen gibt es immer wieder Meldungen über Verhaftungen in der Grenzregion. So berichtete das oppositionelle Diaspora-Portal *Erimedrek* im April 2016, die eritreischen Sicherheitskräfte hätten in der Nähe der Grenzstadt Tsonona innerhalb von fünf Tagen 467 Personen bei der illegalen Ausreise aufgegriffen und ins Gefängnis Alla gebracht.¹³⁰ Die UN-Untersuchungskommission zitierte 2016 einen Gesprächspartner, der von einer Verhaftung von sechs Personen an ihrem Wohnort berichtete, die offenbar ohne Bewilligung ins Ausland gegangen waren.¹³¹

4.5. Fazit

Praktisch alle konsultierten Quellen in Eritrea und anderen Ländern stimmen darin überein, dass die Strafen für die illegale Ausreise aussergerichtlich verhängt werden und dabei die in Kapitel 4.1. erwähnten gesetzlich vorgesehenen Sanktionen nicht relevant sind. Die Zuständigkeit für die Festlegung des Strafmasses ist unklar, mehrere Quellen nennen die Armee. Es ist aber wahrscheinlich, dass zumindest bei einem Teil der Bestrafungen interne Richtlinien zum Einsatz kommen. Da diese aber nicht zugänglich sind und die Behörden keine Urteile veröffentlichen, ist ihr Vorgehen intransparent und in einigen Fällen wahrscheinlich auch willkürlich.

Die Haftstrafen sind in der Regel kürzer, als es das Gesetz vorsehen würde. In den letzten Jahren wurde die bis ca. 2010 bestehende harschere Praxis etwas gelockert. Derzeit beträgt die Haftdauer für illegale Ausreise zwischen einigen Monaten und maximal zwei Jahren, abhängig von den Umständen. Einfluss auf das Strafmass haben mutmasslich vorangegangene Straftaten (Desertion, Dienstverweigerung), das Alter, der Grenzabschnitt sowie die Frage, ob jemand Wiederholungstäter oder Schlepper ist. Es ist allerdings unklar, welchen konkreten Einfluss diese Faktoren haben und wie hoch das Strafmass für die erstmalige illegale Ausreise ohne vorangehende Desertion oder Dienstverweigerung bemessen ist. Deserteure nehmen nach Verbüssen ihrer Haftstrafe den Nationaldienst wieder auf, Dienstverweigerer beginnen eine militärische Ausbildung.

Die Grenztruppen schiessen nicht systematisch auf illegal Ausreisende. Dies dürfte an einer Praxisanpassung der Grenztruppen liegen sowie an den mangelnden Kapazitäten. Da es sich bei den Grenzregionen aber um stark militarisierte Gebiete handelt, ist es wahrscheinlich, dass es immer wieder vorkommt, dass Personen durch Schüsse verletzt oder getötet werden.

¹²⁸ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 08.06.2016. S. 18. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_32_CRP.1_read-only.pdf (14.06.2016).

¹²⁹ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 08.06.2016. S. 33, 79. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_32_CRP.1_read-only.pdf (14.06.2016).

¹³⁰ Erimedrek, ohne Ortsangabe. ከ-13 ከሳዕ 17 ሚያዝያ አብ ዘሎ መዓልታት ጥራይ ብመንገዲ ጸርና ዶብ ከሰግሩ ዝፈተኑ 467 ኤርትራውያን፣ አብ ትሕተ ቀይዲ አትዮም። [467 Eritreer, die in den Tagen zwischen dem 13. und 17. Miyaziya bei Tsonona die Grenze zu überqueren versuchten, wurden verhaftet]. 26.04.2016. <https://www.erimedrek.com/2016/04/%E1%8A%A3%E1%89%A5-%E1%8B%9E%E1%89%A3-%E1%8C%8B%E1%88%BD-%E1%89%A3%E1%88%AD%E1%8A%AB-%E1%8C%BD%E1%8B%91%E1%89%95-%E1%8B%88%E1%89%B0%E1%88%83%E1%8B%B0%E1%88%AB%E1%8B%8A-%E1%88%B5%E1%88%88%E1%88%8B-2/> (14.06.2016).

¹³¹ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 08.06.2016. S. 25. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_32_CRP.1_read-only.pdf (14.06.2016).

5. Bestrafung von Rückkehrern

5.1. Rechtslage

Ein Teil der Personen, die nach einem Aufenthalt im Ausland beispielsweise als abgewiesene Asylsuchende nach Eritrea zurückkehren, hat zuvor gegen eritreische Gesetze verstossen – insbesondere gegen die Nationaldienst-Proklamation (aufgrund von Desertion oder Dienstverweigerung) und gegen die Proklamation 24/1992, welche die Ein- und Ausreisebestimmungen regelt.

Die in Kapitel 3.1.1. und 3.2.1. aufgeführten Bestimmungen der Nationaldienst-Proklamation des Strafgesetzbuchs gelten auch für Personen, welche das Land nach ihrer Desertion oder Dienstverweigerung verlassen. Gemäss Art. 37 Abs. 3 der *Proclamation on National Service* von 1995 kommt allerdings verschärfend hinzu, dass Dienstpflichtige ("any citizen (...) knowing that he has the duty of serving in the National Service"), die sich ins Ausland absetzen, registriert werden. Falls sie sich nicht bis zum 40. Lebensjahr zurückkehren und ihre Dienstpflicht erfüllen, werden sie bis zum 50. Lebensjahr mit fünf Jahren Haft bestraft. Ausserdem verlieren sie u.a. das Recht auf Arbeit und Landbesitz. Das Gesetz unterscheidet dabei nicht zwischen legaler und illegaler Ausreise.¹³²

Die illegale Ausreise, der Versuch dazu und die Unterstützung anderer Personen dabei werden entsprechend der Proklamation 24/1992 mit bis zu fünf Jahren Haft oder einer Busse von bis zu 10'000 Birr¹³³ oder beidem bestraft (Art. 29, Abs. 2).¹³⁴ Details zur Rechtslage bei illegaler Ausreise finden sich in Kapitel 4.1.

5.2. Position der eritreischen Regierung

Mehrere eritreische Behördenvertreter, die das SEM im Rahmen der *Fact-Finding Mission* befragte, gaben übereinstimmend an, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Bestrafung von Deserteuren, Dienstverweigerern und illegal Ausgereisten bei Personen, welche aus dem Ausland zurückkehren, nicht angewandt würden.¹³⁵ Regierungsvertreter machten solche Aussagen auch öffentlich und betonten, alle Eritreer hätten das Recht zurückzukehren.¹³⁶ Eine formelle Grundlage für diese Praxis, beispielsweise in Form einer Amnestie, besteht aber nicht. Yemane Gebreab, der Berater des Präsidenten, verwies diesbezüglich auf die Aussage von Präsident Isaias Afewerki, der in einem TV-Interview betont habe, Eritreer (auch Deserteure und Dienstverweigerer) könnten straffrei aus dem Ausland zurückkehren.¹³⁷ Er bezog sich auf ein Interview mit Präsident Isaias, das am Neujahrstag 2012 ausgestrahlt wurde. Dieses ist

¹³² Eritrea. Proclamation on National Service No. 82/1995. 23.10.1995. <http://www.refworld.org/docid/3dd8d3af4.html> (14.06.2016).

¹³³ Die eritreische Währung Nakfa wurde erst 1997 im Verhältnis 1:1 zum äthiopischen Birr eingeführt. Der Nakfa ist offiziell im Verhältnis 15:1 an den US-Dollar gekoppelt. Bis zur Währungsreform Ende 2015 bewegte sich der Schwarzmarkt-Wechselkurs jahrelang im Bereich von 50 Nakfa pro US-Dollar. Nach der Währungsreform ist der Schwarzmarkt-Kurs auf 20 bis 25 Nakfa pro US-Dollar gesunken.

¹³⁴ Eritrea. Proclamation No. 24/1992 of 1992 issued to regulate the issuing of travel documents, entry and exit visa from Eritrea, and to control residence permits of foreigners in Eritrea. 01.04.1992. <http://www.refworld.org/docid/3ae6b4e014.html> (14.06.2016).

¹³⁵ Department for Immigration and Nationality, Asmara. Gespräch vom 29.02.2016; Yemane Gebremeskel, Informationsminister, Asmara. Gespräch vom 11.03.2016; Yemane Gebreab, Head of Political Affairs, People's Front for Democracy and Justice, Asmara. Gespräch vom 11.03.2016.

¹³⁶ SRF, Zürich. Flüchtlinge aus Eritrea werden zum Wahlkampfthema. 11.03.2015. <http://www.srf.ch/news/schweiz/fluechtlinge-aus-eritrea-werden-zum-wahlkampfthema> (14.06.2016); Madote, ohne Ortsangabe. Yemeane Ghebreab speaks on Eritrea Limiting National Service to 18 months. 2015. <http://www.madote.com/2015/04/yemeane-ghebreab-speaks-on-limiting.html> (14.06.2016); Shabait, Asmara. Statement by Foreign Minister Osman Saleh, Ministerial Conference on "Sustainability of Migratory Phenomenon; towards a new Model of Dialogue", Rome, Italy. 28.05.2016. <http://www.shabait.com/categoryblog/21889-statement-by-foreign-minister-osman-saleh-ministerial-conference-on-sustainability-of-migratory-phenomenon-towards-a-new-model-of-dialogue-rome-italy> (14.06.2016).

¹³⁷ Yemane Gebreab, Head of Political Affairs, People's Front for Democracy and Justice, Asmara. Gespräch vom 11.03.2016.

online nicht verfügbar, eine Zusammenfassung ist aber auf Diaspora-Newsseiten zugänglich.¹³⁸ Das eritreische Aussenministerium erklärte im Dezember 2015 öffentlich: „Although in purely legal terms, those who leave the country illegally commit an offense and should face appropriate, though lenient, penalties for breaches of the relevant laws, the government waived these regulations to practically exercise clemency for the returnees.“¹³⁹

Gemäss Angaben der dafür zuständigen Behörde (*Department for Immigration and Nationality*) müssen sich rückkehrwillige Personen vor der Rückreise auf einer eritreischen Auslandsvertretung einen Reisepass oder ein Laissez-Passer ausstellen lassen, um legal einreisen zu können. Zusätzlich müssen sie die Diasporasteuer (2%-Steuer, Aufbausteuer) bezahlen. Personen, die den Nationaldienst verweigert haben oder daraus desertiert sind, müssen ausserdem – ebenfalls auf der Auslandsvertretung – ein Reueformular (offiziell als „Formular B4/4.2“ oder als „*Immigration and Citizenship Services Request Form*“ bezeichnet) unterschreiben. Darin anerkennen sie, eine Straftat begangen zu haben und die Strafe dafür anzunehmen.¹⁴⁰ Die englische Übersetzung des Originaltexts (auf Tigrinya) lautet „I [...] confirm [...] that I regret having committed an offence by not completing the national service and am ready to accept appropriate punishment in due course“.¹⁴¹ Die Gesprächspartner betonten aber, dass diese Erklärung keine tatsächliche Bestrafung zur Folge habe.¹⁴²

Eritreer, die mindestens drei Jahre ausserhalb Eritreas verbracht haben, können im Fall einer Rückkehr nach Eritrea beim *Department for Immigration and Nationality* in Asmara den „Diaspora-Status“ beantragen. Dazu benötigen sie zusätzlich zu den oben erwähnten Dokumenten ein Unterstützungsschreiben der Auslandsvertretung, welches belegt, dass sie sich mehr als drei Jahre im Ausland aufgehalten haben. Das Departement stellt Rückkehrern mit „Diaspora-Status“ ein Dokument namens *Residence Clearance Form* aus. Inhaber dieses Dokuments sind gemäss Behördenangaben von der Dienstpflicht befreit und dürfen Eritrea – anders als von der Proklamation 24/1992 vorgesehen – ohne Ausreisevisum wieder verlassen.¹⁴³

Die *Residence Clearance Form* und damit den „Diaspora-Status“ könnten auch Personen erhalten, die nicht nur als Besucher nach Eritrea zurückkehren, sondern sich dort wieder längerfristig niederlassen. Der „Diaspora-Status“ verfällt allerdings nach drei Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in Eritrea. Anschliessend sähen die Behörden die Person wieder als Einwohner Eritreas an mit den damit verbundenen Pflichten (Nationaldienst, Ausreisevisum). Auch Personen, die sich weniger als drei Jahre im Ausland aufgehalten haben, würden im Fall einer Rückkehr wieder als Einwohner Eritreas und nicht als Diaspora-Angehörige angesehen. Dies könne auch bedeuten, dass solche Personen (wieder) Nationaldienst leisten müssten.¹⁴⁴

¹³⁸ Mereja, Addis Abeba. Isaias Afewerki gives amnesty to Eritreans who escaped conscription. 10.01.2012.

<http://mereja.com/forum/viewtopic.php?f=2&t=34943#p187802> (14.06.2016); Awate, San José. Isaias Shrugged: And The Eritrean People Sighed. 08.02.2012. <http://awate.com/isaias-shrugged-and-the-eritrean-people-sighed/> (14.06.2016). Die Aussage zur straffreien Rückkehr findet sich im Absatz 13.

¹³⁹ Shabait, Asmara. UNHCR Eligibility Guidelines: Factual Findings or Recycled Defamation? 17.12.2015.

<http://www.shabait.com/news/local-news/20954-unhcr-eligibility-guidelines-factual-findings-or-recycled-defamation> (14.06.2016).

¹⁴⁰ Department for Immigration and Nationality, Asmara. Gespräch vom 29.02.2016; Yemane Gebremeskel, Informationsminister, Asmara. Gespräch vom 11.03.2016; Vgl. UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea.

A/HRC/29/CRP.1. 05.06.2015. S. 117-118. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf (14.06.2016).

¹⁴¹ Abbildung des Formulars mit Übersetzung: United Nations Security Council, New York. Letter dated 11 July 2012 from the Chair of the Security Council Committee pursuant to resolutions 751 (1992) and 1907 (2009) concerning Somalia and Eritrea addressed to the President of the Security Council. S/2012/545. 13.07.2012.

S. 62-64. <http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/Somalia%20S%202012%20545.pdf> (14.06.2016).

¹⁴² Department for Immigration and Nationality, Asmara. Gespräch vom 29.02.2016; Yemane Gebremeskel, Informationsminister, Asmara. Gespräch vom 11.03.2016; Yemane Gebreab, Head of Political Affairs, People's Front for Democracy and Justice, Asmara. Gespräch vom 11.03.2016.

¹⁴³ Department for Immigration and Nationality, Asmara. Gespräch vom 29.02.2016; Yemane Gebremeskel, Informationsminister, Asmara. Gespräch vom 11.03.2016; Vgl. Landinfo, Oslo. Respons Eritrea: Reaksjoner mot hjemvendte asylsøkere. 27.04.2016. S. 3-4. http://landinfo.no/asset/3346/1/3346_1.pdf (14.06.2016).

¹⁴⁴ Department for Immigration and Nationality, Asmara. Gespräch vom 29.02.2016.

S No	Document Required	Document Presented	Ref Date
1	National ID		2015
2	B4/4.2 Ref No		2015
3	Document Reference		2015

Approved By := [Signature]

Signature/Seal := [Seal]

N.B Please! Show on Request.

Department Of Immigration And Nationality Asmara, Eritree P.O.Box 854 Tel. 291-1-200023 Fax 291-1-126525

2015 in Asmara ausgestellte „Residence Clearance Form“ (Bild: Länderanalyse SEM¹⁴⁵)

Im Rahmen der *Fact-Finding Mission* konnte das SEM in vier eritreischen Städten (Asmara, Keren, Barentu und Tesseney) Gespräche mit insgesamt 27 Eritreern führen, die nach einer illegalen Ausreise aus Israel, dem Sudan oder dem Jemen zurückgekehrt waren. Die Gesprächspartner konnten konsistent darlegen, auf welche Art sie bei den eritreischen Auslandsvertretungen die Dokumente für die Rückreise eingeholt hatten (Bezahlung der Diasporasteuer, Unterzeichnung des Reueformulars) und legten teils diese Dokumente sowie die nach der Rückkehr eingeholte *Residence Clearance Form* auch vor. Sie gaben an, dass sie aufgrund des „Diaspora-Status“ nach der Rückkehr kein (Wieder-)Aufgebot in den Nationaldienst erhalten hätten. Mehrheitlich hätten sie aber keine Arbeit gefunden.¹⁴⁶

Die Gespräche mit den Rückkehrern wurden vom eritreischen Aussenministerium organisiert und jeweils von einem Mitarbeiter des Aussenministeriums übersetzt. Vom SEM angefragte Gespräche mit zwei freiwilligen Rückkehrern aus der Schweiz kamen nicht zustande. Trotz dieser Vorbehalte legen die Gespräche mit den Rückkehrern nahe, dass die Behörden zumindest bei einem Teil der Rückkehrer die oben erläuterten Verfahren und Zusicherungen einhielten.

Zwangsrückführungen lehnt die eritreische Regierung prinzipiell ab.¹⁴⁷ Aus Äthiopien ist auch die freiwillige Rückkehr nicht möglich. So verhinderte die eritreische Regierung gemäss Angaben von UNHCR im Frühjahr 2015 die Rückkehr von 50 minderjährigen Migranten aus den Flüchtlingslagern bei Shire.¹⁴⁸

Wer vor seiner Ausreise eine andere Straftat begangen hat als Desertion, Dienstverweigerung oder illegale Ausreise, muss bei einer Rückkehr weiterhin mit einer Strafe rechnen.¹⁴⁹

5.3. Einschätzung internationaler Beobachter in Asmara

Alle Gesprächspartner berichteten, dass jährlich zahlreiche Eritreer nach Eritrea zurückkehr-

¹⁴⁵ Eine leicht unterschiedliche Version von 2014 ist online zugänglich. Strategic Initiative for Women in the Horn of Africa, Kampala/Khartoum. A Report to the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. Mai 2015. S. 11. [http://www.sihanet.org/sites/default/files/resource-download/Eritrea%20Situation%20Report%20\(SIHA.2015\).pdf](http://www.sihanet.org/sites/default/files/resource-download/Eritrea%20Situation%20Report%20(SIHA.2015).pdf) (14.06.2016).

¹⁴⁶ Rückkehrer aus Israel und Jemen, Asmara. Gespräch vom 02.03.2016; Rückkehrer aus dem Sudan und Israel, Tesseney. Gespräch vom 07.03.2016; Rückkehrer aus Israel, Barentu. Gespräch vom 08.03.2016; Rückkehrer aus dem Sudan und Israel, Keren. Gespräch vom 09.03.2016.

¹⁴⁷ Eritreisches Aussenministerium, Departement für Ausland-Eritreer, Asmara. Gespräch vom November 2013; Diplomatische Quelle (5), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (4), Asmara. Gespräch im März 2016; Immigration and Refugee Board of Canada, Ottawa. Eritrea: Situation of people returning to the country after they spent time abroad, claimed refugee status, or sought asylum (2012-August 2014). <http://www.refworld.org/docid/54295d754.html> (14.06.2016).

¹⁴⁸ U.S. Committee for Refugees and Immigrants, Arlington. Forgotten refugees: Eritrean children in Northern Ethiopia. Dezember 2015. S. 4. <http://refugees.org/wp-content/uploads/2016/02/USCRI-Report-Forgotten-Refugees.pdf> (14.06.2016).

¹⁴⁹ Yemane Gebreab, Head of Political Affairs, People's Front for Democracy and Justice, Asmara. Gespräch vom 11.03.2016.

ten. Darunter befänden sich Personen, welche den Nationaldienst verweigert hatten oder desertiert waren, aber auch zahlreiche Vertreter der älteren Diaspora-Generation, welche schon erheblich längere Zeit im Ausland leben. Auch über die Bedingungen für eine Rückkehr waren sich die Gesprächspartner einig: Die Diaspora-Mitglieder müssten ihren Status regeln, indem sie auf der zuständigen eritreischen Auslandsvertretung die Diasporasteuer bezahlten, das Reueformular (Formular B4/4.2, siehe Kapitel 5.2.) unterzeichneten und sich eritreische Reisedokumente ausstellen liessen.¹⁵⁰ Die internationalen Vertreter kannten keine neueren Beispiele von Personen, die bei der Einreise verhaftet wurden.¹⁵¹ Sie stützten ihre Einschätzungen auf eigene Beobachtungen (d.h. die Tatsache, dass sich im Sommer zahlreiche Diaspora-Eritreer in Asmara aufhalten) und anekdotische Berichte eigener Gesprächspartner. Ausserdem waren sie der Ansicht, dass die Diaspora nicht in diesem Ausmass in Eritrea Ferien machen würde, wenn eine Verhaftung drohte, sowie dass sich Verhaftungen ohnehin herumsprechen würden.¹⁵²

Die meisten Gesprächspartner berichteten aber auch, dass die Rückkehr nicht für alle Diaspora-Eritreer problemlos möglich sei. Gefährdet seien etwa Personen, die sich im Ausland oppositionell bzw. regierungskritisch betätigten oder die für Menschenrechtsorganisationen aktiv waren. Auch Personen, welche sich vor ihrer Ausreise abgesehen von Dienstverweigerung/Desertion in den Augen der Regierung etwas zuschulden kommen liessen, dürften nicht ohne weiteres zurückkehren bzw. müssten mit Strafe rechnen.¹⁵³

Die Beobachtungen und Berichte der internationalen Vertreter stützen sich mehrheitlich auf Personen, die für Besuchs- oder Urlaubszwecke temporär nach Eritrea zurückgekehrt waren. Dass Diaspora-Eritreer definitiv zurückkehren, sei hingegen selten.¹⁵⁴ Entsprechend gibt es nur vereinzelte Berichte zum Ergehen definitiver Rückkehrer. Ein Gesprächspartner ging davon aus, dass solche Personen wahrscheinlich wieder in den Nationaldienst aufgeboten würden.¹⁵⁵

Die einzige grössere Gruppe definitiver Rückkehrer stellen ehemalige Asylsuchende dar, die aus Israel, Ägypten oder dem Sudan freiwillig oder mit Zwang zurückgekehrt sind. Die Regierungen dieser drei Staaten beobachten allerdings deren Ergehen nach der Rückkehr nicht, daher liegen auch zu ihnen (abgesehen von den in Kapitel 5.2. erwähnten Treffen) kaum Informationen vor.¹⁵⁶ Einige Gesprächspartner waren der Ansicht, dass zumindest ein Teil von ihnen nicht verhaftet worden sei.¹⁵⁷ Ein eritreischer Gesprächspartner äusserte hingegen, es sei schon vorgekommen, dass militärische Kommandanten aus dem Ausland zurückgekehrte

¹⁵⁰ Diplomatische Quelle (5), Asmara. Gespräch im März 2016; Internationale Organisation (2), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (3), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (6), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (2), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (7), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (4), Asmara. Gespräch im März 2016; Internationale Organisation (4), Asmara. Gespräch im März 2016.

¹⁵¹ Diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (6), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (2), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (7), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (4), Asmara. Gespräch im März 2016.

¹⁵² Diplomatische Quelle (5), Asmara. Gespräch im März 2016; Internationale Organisation (2), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (3), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (2), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (7), Asmara. Gespräch im März 2016; Internationale Organisation (4), Asmara. Gespräch im März 2016.

¹⁵³ Diplomatische Quelle (5), Asmara. Gespräch im März 2016; Internationale Organisation (2), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (2), Asmara. Gespräch im März 2016; Internationale Organisation (4), Asmara. Gespräch im März 2016.

¹⁵⁴ Diplomatische Quelle (3), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (2), Asmara. Gespräch im März 2016.

¹⁵⁵ Internationale Organisation (4), Asmara. Gespräch im März 2016.

¹⁵⁶ Diplomatische Quelle (3), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (2), Asmara. Gespräch im März 2016.

¹⁵⁷ Diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (6), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (7), Asmara. Gespräch im März 2016.

ehemalige Asylsuchende aufgesucht und verhaftet hätten. Er nannte allerdings keinen Zeitpunkt und keine konkreten Beispiele.¹⁵⁸

5.4. Berichte der letzten Jahre

Zwischen 2002 und 2008 führten Rückführungen eritreischer Migranten aus verschiedenen europäischen und afrikanischen Staaten immer wieder zu harscher und willkürlicher Bestrafung, darunter zeitlich unbegrenzte *Incommunicado*-Haft und Folter.¹⁵⁹ Unter anderem aufgrund dieser Berichte stellten die europäischen Staaten danach die Rückführungen nach Eritrea ein, vereinzelt kehrten in den letzten Jahren noch Eritreer freiwillig zurück. Nach 2010 fanden kehrten Eritreer nur noch unter folgenden Umständen dauerhaft zurück:

- Zwangsrückführungen im eigentlichen Sinn wurden nur noch vom Sudan durchgeführt. Auch in den letzten Monaten und Jahren wurde immer wieder dokumentiert, dass die sudanesischen Behörden aufgegriffene eritreische Migranten, darunter auch Asylsuchende, an der Landgrenze an die eritreischen Behörden übergaben. Es gibt kaum Informationen darüber, was mit diesen Migranten nach der Ankunft in Eritrea geschieht oder geschah.¹⁶⁰ Zuletzt gab es im Mai 2016 Berichte, dass mehr als 400 Eritreer am Grenzübergang Talatasher den eritreischen Behörden übergeben worden seien.¹⁶¹
- Die Behörden in Ägypten und Israel inhaftieren eritreische Migranten. Häufig stellen sie dann vor die Wahl, entweder das Land zu verlassen oder in Haft¹⁶² zu bleiben.¹⁶³

¹⁵⁸ Einwohner von Asmara (3), Asmara. Gespräch im März 2016.

¹⁵⁹ Human Rights Watch, New York. Service for Life. 04.04.2009. S. 27-29, 68, 70, 72, 74. https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/eritrea0409webwcover_0.pdf (14.06.2016); Amnesty International, London. Eritrea: 20 years of independence, but still no freedom. 09.05.2013. S. 30-31. <http://www.amnestyusa.org/sites/default/files/afr640012013.pdf> (14.06.2016); Kibreab, Gaim, London. The Open-Ended National Service. 16.10.2016. S. 60-61. <http://lifos.migrationsverket.se/dokument?documentAttachmentId=41501> (14.06.2016); UNHCR, Genf. UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Eritrea. 20.04.2011. S. 14. <http://www.refworld.org/docid/4d4fe0ec2.html> (14.06.2016); UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, Sheila B. Keetharuth. 13.05.2014. S. 10. <http://www.refworld.org/docid/53a028174.html> (14.06.2016); Landinfo, Oslo. Respons Eritrea: Reaksjoner mot hjemvendte asylsøkere. 27.04.2016. S. 4. http://landinfo.no/asset/3346/1/3346_1.pdf (14.06.2016).

¹⁶⁰ Human Rights Watch, New York. I just wanted to lie down and die. 11.02.2014. S. 18. https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/egypt0214_ForUpload_1_0.pdf (14.06.2016); Human Rights Watch, New York. Sudan: Stop Deporting Eritreans. 08.05.2014. <https://www.hrw.org/news/2014/05/08/sudan-stop-deporting-eritreans> (14.06.2016); U.S. Department of State, Washington. 2014 Country Reports on Human Rights Practices – Sudan. 25.06.2015. S. 42. <http://www.state.gov/documents/organization/236622.pdf> (14.06.2016); U.S. Department of State, Washington. 2015 Country Reports on Human Rights Practices – Sudan. 13.04.2016. S. 53-54. <http://www.state.gov/documents/organization/252945.pdf> (14.06.2016); African Centre for Justice and Peace Studies, New York. 32 Eritreans at risk of forced return from Sudan. 01.06.2015. <http://www.acjps.org/32-eritreans-at-risk-of-forced-return-from-sudan-2/> (14.06.2016); Plaut, Martin, London. Eritreans rounded up in Sudan. 14.06.2016. <https://martinplaut.wordpress.com/2016/05/24/eritreans-rounded-up-in-sudan/> (14.06.2016).

¹⁶¹ IRIN News, Genf. Sudan and Eritrea crackdown on migrants amid reports of EU incentives. 25.05.2016. <https://www.irinnews.org/news/2016/05/25/sudan-and-eritrea-crackdown-migrants-amid-reports-eu-incentives> (14.06.2016); Human Rights Watch, New York. Sudan: Hundreds Deported to Likely Abuse. 30.05.2016. <https://www.hrw.org/news/2016/05/30/sudan-hundreds-deported-likely-abuse> (14.06.2016).

¹⁶² In Israel werden die Migranten teils auch unter haftähnlichen Umständen in der Anstalt Holot (sowie im Gefängnis Saharonim) festgehalten.

¹⁶³ IRIN News, Genf. African migrants in Israel face “voluntary” return or detention. 27.02.2015. <http://www.irinnews.org/report/99712/african-migrants-in-israel-face-quot-voluntary-quot-return-or-detention> (14.06.2016); Neue Zürcher Zeitung, Zürich. Mahlzeit, Hotel und Billett einfach nach Uganda. 10.06.2015. <http://www.nzz.ch/international/naher-osten-und-nordafrika/mahlzeit-hotel-und-billett-einfach-nach-uganda-1.18558994> (14.06.2016); Human Rights Watch, New York. Israel: Thousands Coerced Into Leaving the Country. 09.09.2014. S. 41. https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/israel0914_ForUpload_1.pdf (14.06.2016); The Forward, New York. Don't Send Eritreans Back to Hell Homeland. 16.07.2013. <http://forward.com/opinion/israel/180541/dont-send-eritreans-back-to-hell-homeland/> (14.06.2016); Hotline for Refugees and Migrants, Tel Aviv. Rwanda or Saharonim. Juli 2015. S. 13-19. <http://hotline.org.il/wp-content/uploads/2015/07/Rwanda-or-Saharonim-EN-web.pdf> (14.06.2016); Hotline for Refugees and Migrants, Tel Aviv. Where there is No Free Will. April 2015. S. 11-13. <http://hotline.org.il/wp-content/uploads/2015/04/free-will-web.pdf> (14.06.2016); U.S. Department of State, Washington. 2013 Country Reports on Human Rights Practices – Egypt. 27.02.2014. S. 25. <http://www.state.gov/documents/organization/220562.pdf> (14.06.2016); Human Rights Watch, New York. Egypt: Don't Deport Eritreans. 15.11.2011.

Unter diesen Umständen entschieden sich in den letzten Jahren zahlreiche Eritreer zur „freiwilligen“ Ausreise. Aus Israel waren es in den letzten drei Jahren über 4'000 Personen.¹⁶⁴ Aus Ägypten sind keine offiziellen Zahlen bekannt. Einer internationalen Organisation zufolge wurden seit Januar 2015 vier Personen überstellt, bei 48 weiteren Personen wird eine Überstellung vermutet.¹⁶⁵ In beiden Ländern wurde den Betroffenen die Alternative gegeben, anstelle Eritreas in ein anderes Land (in Israel: Uganda oder Ruanda, in Ägypten: Äthiopien) auszureisen. Ein grosser Teil¹⁶⁶ der aus Israel weggewiesenen Eritreer entschieden sich für diese Variante¹⁶⁷, unter anderem weil sie eine Reise ins Herkunftsland für zu riskant erachteten.¹⁶⁸ Im Fall Ägyptens bezweifelt UNHCR, ob es sich tatsächlich um freiwillige Rückreisen handelt. Zahlreiche Eritreer reisten stattdessen in den letzten Jahren nach Äthiopien aus, wobei dies seit Sommer 2015 nicht mehr möglich sein soll.¹⁶⁹

- Aus verschiedenen europäischen Staaten, aber auch aus dem Sudan und aus Israel, sind in den letzten Jahren vereinzelt Eritreer freiwillig in ihr Herkunftsland zurückgekehrt.¹⁷⁰ Unbegleiteten Minderjährigen, welche von Äthiopien aus freiwillig zurück nach Eritrea reisen wollten, gestatteten die eritreischen Behörden die Rückkehr nicht.¹⁷¹

Es sind keine gesicherten Informationen darüber verfügbar, wie es den oben genannten Personengruppen nach ihrer Rückkehr ergangen ist.¹⁷² Die israelischen Behörden beobachten

<https://www.hrw.org/news/2011/11/15/egypt-dont-deport-eritreans> (14.06.2016); Hotline for Refugees and Migrants, Tel Aviv. Deported to the Unknown. Dezember 2015. <http://hotline.org.il/wp-content/uploads/2015/12/Deported-To-The-Unknown.pdf> (14.06.2016).

¹⁶⁴ Gemäss Regierungsangaben reisten 2013 bis 2015 4'439 Eritreer aus. UNHCR meldet 4'171 Ausreisen von Eritreern zwischen Dezember 2013 und Ende 2015. Die israelische Tageszeitung Haaretz zitierte offizielle Quellen, wonach 3'039 Eritreer zwischen Januar 2013 und Ende Juli 2015 ausgereist sind. Schweizerische Botschaft, Tel Aviv. E-Mail vom 15.06.2016; UNHCR, Genf. Current protection environment for asylum-seekers in Israel – Issues of concern. 15.02.2016. S. 10; Haaretz, Tel Aviv. 5,667 African Refugees Who Left Israel Returned to Home Countries. 20.08.2015. <http://www.haaretz.com/israel-news/premium-1.672021> (14.06.2016).

¹⁶⁵ Internationale Quelle, Kairo. E-Mail vom 16.06.2016.

¹⁶⁶ 1'980 von 3'039 Personen gemäss Haaretz, 1'472 Personen bis September 2015 gemäss UNHCR. Haaretz, Tel Aviv. 5,667 African Refugees Who Left Israel Returned to Home Countries. 20.08.2015. <http://www.haaretz.com/israel-news/premium-1.672021> (14.06.2016); UNHCR, Genf. Current protection environment for asylum-seekers in Israel – Issues of concern. 15.02.2016. S. 10.

¹⁶⁷ Hotline for Refugees and Migrants, Tel Aviv. Deported to the Unknown. Dezember 2015. S. 4. <http://hotline.org.il/wp-content/uploads/2015/12/Deported-To-The-Unknown.pdf> (14.06.2016); Hotline for Refugees and Migrants, Tel Aviv. Rwanda or Saharonim. Juli 2015. S. 7. <http://hotline.org.il/wp-content/uploads/2015/07/Rwanda-or-Saharonim-EN-web.pdf> (14.06.2016); International Refugee Rights Initiative. "I was left with nothing". September 2015. S. 2. <http://www.refugee-rights.org/Publications/Papers/2015/IWasLeft-WithNothing.pdf> (14.06.2016).

¹⁶⁸ International Refugee Rights Initiative. "I was left with nothing". September 2015. S. 3. <http://www.refugee-rights.org/Publications/Papers/2015/IWasLeftWithNothing.pdf> (14.06.2016); Hotline for Refugees and Migrants, Tel Aviv. Where there is No Free Will. April 2015. S. 21. <http://hotline.org.il/wp-content/uploads/2015/04/free-will-web-.pdf> (14.06.2016).

¹⁶⁹ Human Rights Watch, New York. I just wanted to lie down and die. 11.02.2014. S. 76. https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/egypt0214_ForUpload_1_0.pdf (14.06.2016); U.S. Department of State, Washington. 2013 Country Reports on Human Rights Practices – Egypt. 27.02.2014. S. 25. <http://www.state.gov/documents/organization/220562.pdf> (14.06.2016); Ethiomedia, Seattle. Meles Zenawi asks Egypt to deport Eritrean refugees to Ethiopia (and not Eritrea). 29.06.2008. <http://ethiome-dia.com/all/6143.html> (14.06.2016); IRIN News, Genf. For Eritreans, Egypt is the new route to Europe. 06.06.2016. <https://www.irinnews.org/feature/2016/06/06/eritreans-egypt-new-route-europe> (20.06.2016).

¹⁷⁰ Erkenntnisse des SEM basierend auf Umfragen unter europäischen Staaten sowie der Teilnahme an europäischen Konferenzen, Mai 2016; Rückkehrer aus Israel und Jemen, Asmara. Gespräch vom 02.03.2016; Rückkehrer aus dem Sudan und Israel, Tesseney. Gespräch vom 07.03.2016; Rückkehrer aus Israel, Barentu. Gespräch vom 08.03.2016; Rückkehrer aus dem Sudan und Israel, Keren. Gespräch vom 09.03.2016.

¹⁷¹ U.S. Committee for Refugees and Immigrants. Forgotten refugees: Eritrean children in Northern Ethiopia. Dezember 2015. S. 4. <http://refugees.org/wp-content/uploads/2016/02/USCRI-Report-Forgotten-Refugees.pdf> (14.06.2016).

¹⁷² Vgl. Landinfo, Oslo. Respons Eritrea: Reaksjoner mot hjemvendte asylsøkere. 27.04.2016. S. 3-5. http://landinfo.no/asset/3346/1/3346_1.pdf (14.06.2016).

nicht, was mit den Eritreern nach ihrer Rückkehr aus Israel geschieht.¹⁷³ In den aktuellen Jahresberichten des US-Außenministeriums¹⁷⁴, von *Human Rights Watch*¹⁷⁵ und von *Amnesty International*¹⁷⁶ gibt es dazu auch keine Angaben. Den Menschenrechtsorganisationen *Human Rights Watch* und *Hotline for Refugees and Migrants* ist es trotz Bemühungen nicht gelungen, Kontakt mit den aus Israel zurückgeführten Personen aufzunehmen oder etwas über ihr Ergehen zu erfahren.¹⁷⁷ Vereinzelt gibt es aber neuere anekdotische Berichte darüber, welche Folgen die Rückkehr bzw. Rückführung vor Ort hatte:

- Aus nahöstlichen Staaten zurückgeführte Eritreer berichteten *Human Rights Watch* 2012, dass sie kurz nach ihrer Rückkehr nach Eritrea geschlagen und in überfüllten Zellen inhaftiert worden seien. Eine Auskunftsperson erklärte, mehrere Personen ihrer Rückführungsgruppe seien aufgrund der Schläge gestorben. Einem Teil der Betroffenen gelang es kurz darauf, wieder aus Eritrea zu fliehen.¹⁷⁸ Neuere Berichte zu diesem Thema liegen *Human Rights Watch* nicht vor.¹⁷⁹
- Sammy Sium, ein ehemaliger Nationaldienst-Angehöriger, der über seine Haftzeit im Gefängnis Hashferay 2013-2014 ein Buch veröffentlicht hat, berichtet von Rückkehrern aus dem Südsudan, die Ende 2013 gemeinsam mit ihm inhaftiert waren, weil sie zuvor im Südsudan die Diasporasteuer nicht bezahlt hatten.¹⁸⁰
- IRIN zitierte 2014 die schwedisch-eritreische Journalistin und Menschenrechtsaktivistin Meron Estefanos, dass Uganda einen Eritreer, der aus Israel weggewiesen worden war, nach Ägypten überstellt habe. Ägypten habe die Person anschließend nach Eritrea zurückgeführt. In Eritrea sei die Betroffene zehn Monate in Haft gewesen, bevor ihr die Flucht in den Sudan gelungen sei. Der Bericht macht keine Zeitangaben zu diesem Vorfall.¹⁸¹
- Der Bericht der UN-Untersuchungskommission von 2015 erwähnt zwei Rückführungen im Jahr 2014. Im ersten Fall handelt es sich um eine Gruppe Eritreer, die „Land D“¹⁸² nach Eritrea überstellt habe. Die Gruppe habe die Diasporasteuern vor ihrer Rückkehr nach Eritrea bezahlt. Der Gesprächspartner der Kommission habe eine Bewilligung erhalten, an seinen Heimatort zurückzukehren. Diese Bewilligung habe er aber alle zwei Monate verlängern lassen müssen. Im zweiten Fall wurde eine Gruppe Eritreer

¹⁷³ Schweizerische Botschaft, Tel Aviv. E-Mail vom 15.06.2016; Diplomatische Quelle (4), Asmara. Gespräch im März 2016.

¹⁷⁴ Department of State, Washington. Country Reports on Human Rights Practices 2015. Eritrea. 13.04.2016. <http://www.state.gov/documents/organization/252891.pdf> (14.06.2016); U.S. Department of State, Washington. Country Reports on Human Rights Practices 2014. Eritrea. 25.06.2015. <http://www.state.gov/documents/organization/236568.pdf> (14.06.2016).

¹⁷⁵ Human Rights Watch, New York. World Report 2016: Eritrea. Events of 2015. 27.01.2016. <https://www.hrw.org/world-report/2016/country-chapters/eritrea> (14.06.2016); Human Rights Watch, New York. World Report 2015: Eritrea. Events of 2014. 29.01.2015. <https://www.hrw.org/world-report/2015/country-chapters/eritrea> (14.06.2016); siehe auch Human Rights Watch, New York. Israel: Thousands Coerced Into Leaving the Country. 09.09.2014. https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/israel0914_ForUpload_1.pdf (14.06.2016).

¹⁷⁶ Amnesty International, London. Annual Report Eritrea 2015/16. <https://www.amnesty.org/en/countries/af-rica/eritrea/report-eritrea/> (14.06.2016); Amnesty International, London. Amnesty International Report 2014/15. State of Eritrea. 2015. S. 145-147. <https://www.amnesty.org/download/Documents/POL1000012015ENGLISH.PDF> (14.06.2016).

¹⁷⁷ Human Rights Watch, New York. Israel: Thousands Coerced Into Leaving the Country. 09.09.2014. S. 42. https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/israel0914_ForUpload_1.pdf (14.06.2016); Hotline for Refugees and Migrants, Tel Aviv. Where there is No Free Will. April 2015. S. 21. <http://hotline.org.il/wp-content/uploads/2015/04/free-will-web-.pdf> (14.06.2016).

¹⁷⁸ Human Rights Watch, New York. World Report 2014: Eritrea. Events of 2013. 21.01.2014. <https://www.hrw.org/world-report/2014/country-chapters/eritrea> (14.06.2016).

¹⁷⁹ Human Rights Watch, New York. World Report 2015: Eritrea. Events of 2014. 29.01.2015. <https://www.hrw.org/world-report/2015/country-chapters/eritrea> (14.06.2016).

¹⁸⁰ Sammy Sium (KM), Wrocław. Hashferay Prison: Memories of a Prisoner. 2015. S. 83.

¹⁸¹ IRIN News, Genf. African migrants in Israel face “voluntary” return or detention. 27.02.2015. <http://www.irin-news.org/report/99712/african-migrants-in-israel-face-quot-voluntary-quot-return-or-detention> (14.06.2016).

¹⁸² Die von der UN-Untersuchungskommission beschriebenen Umstände deuten darauf hin, dass es sich dabei wahrscheinlich um Israel handelt.

mit Zwang zurückgeführt.¹⁸³ Der Zeuge berichtet, dass sieben ältere Männer nach der Rückführung entlassen worden seien, die jüngeren Männer hingegen nicht.¹⁸⁴

- Im Rahmen der oben erwähnten Rückführung von mehr als 400 Eritreern aus dem Sudan im Mai 2016 zitierten schwedische Menschenrechtsaktivisten einen Diaspora-Eritreer, die Überstellten (u.a. seine Schwester) seien in der Grenzstadt Tesseney in Haft.¹⁸⁵ Drei Gesprächspartner berichteten der UN-Untersuchungskommission, dass die Betroffenen nach ihrer Ankunft verhaftet worden seien. Diejenigen unter ihnen, die vor ihrer Ausreise im Nationaldienst gewesen waren, würden im Gefängnis Adi Abeyto bei Asmara festgehalten. Jene, die noch keine militärische Ausbildung absolviert hatten, seien in Tesseney und Hashferay inhaftiert und warteten dort auf den Transfer in ein militärisches Ausbildungslager.¹⁸⁶ Über andere Personenkategorien (Minderjährige, Entlassene) liegen keine Berichte vor.
- Gemäss einer internationalen Organisation in Asmara werden mit Zwang zurückgeführte Eritreer zuerst in Gefängnissen an der Grenze festgehalten. Deserteure müssten anschliessend ihren Dienst wieder aufnehmen. Was mit jenen geschehe, die nicht wieder in den Nationaldienst gehen, sei unklar.¹⁸⁷

John Campbell schreibt in seinem Kommentar zum Herkunftsländerbericht des britischen *Home Office* von September 2015, es gebe „ergiebige Informationen“ zur Frage, wie die eritreischen Behörden Rückkehrer behandeln. Allerdings stützt er sich dabei ausschliesslich den Bericht der UN-Untersuchungskommission von 2015.¹⁸⁸

Darüber hinaus wurden verschiedene Einschätzungen zur Behandlung von Rückkehrern publiziert. *Amnesty International* geht davon aus, dass in jedem Fall einer Rückkehr von Personen im dienstpflichtigen Alter ein grosses Risiko willkürlicher Haft und Folter und anschliessendem Transfer in den Nationaldienst bestehe.¹⁸⁹ Die UN-Untersuchungskommission erwähnte 2015, dass das „übliche Muster“ im Fall von Zwangsrückführungen in der Inhaftierung der Betroffenen bestehe. Die Haftbedingungen seien prekär, teils berichteten die Gesprächspartner von Zwangsarbeit oder Folter. Abgesehen von den beiden oben aufgeführten Fällen belegt die Kommission diese Erkenntnisse aber mit Rückführungen zwischen 2002 und 2008.¹⁹⁰ Mehrere von *Landinfo* und den kanadischen Migrationsbehörden kontaktierte Quellen schätzten ein, dass die Rückkehrer nach ihrer Ankunft wahrscheinlich überprüft und verhaftet bzw. in Lager gebracht würden. Sie konnten aber keine konkreten Beispiele nennen.¹⁹¹

¹⁸³ Dieser Umstand deutet darauf hin, dass es sich wahrscheinlich um eine Rückführung aus dem Sudan handelt.

¹⁸⁴ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 05.06.2015. S. 115-116. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf (14.06.2016).

¹⁸⁵ IRIN News, Genf. Sudan and Eritrea crackdown on migrants amid reports of EU incentives. 25.05.2016. <https://www.irinnews.org/news/2016/05/25/sudan-and-eritrea-crackdown-migrants-amid-reports-eu-incentives> (14.06.2016); Human Rights Watch, New York. Sudan: Hundreds Deported to Likely Abuse. 30.05.2016. <https://www.hrw.org/news/2016/05/30/sudan-hundreds-deported-likely-abuse> (14.06.2016).

¹⁸⁶ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 08.06.2016. S. 25. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_32_CRP.1_read-only.pdf (14.06.2016).

¹⁸⁷ Internationale Quelle, Asmara. E-Mail vom 16.06.2016.

¹⁸⁸ Campbell, Dr. John, London. Review of UK Home Office Country Information and Guidance – ‘Eritrea: National (incl. Military) Service’ (version 2.0e, September 2015) and ‘Eritrea: Illegal Exit’ (Version 2.0e, September 2015). 15.11.2015. S. 9, 14-15, 30-35. <http://icinspector.independent.gov.uk/wp-content/uploads/2016/01/Review-of-Home-Office-CIGs-on-Eritrea-Dec-2015.pdf> (14.06.2016).

¹⁸⁹ Amnesty International, London. Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 02.12.2015. S. 9. <https://www.amnesty.org/en/documents/afr64/2930/2015/en/> (14.06.2016).

¹⁹⁰ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 05.06.2015. S. 114-116, 118, 210, 300. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf (14.06.2016).

¹⁹¹ Landinfo, Oslo. Respons Eritrea: Reaksjoner mot hjemvendte asylsøkere. 27.04.2016. S. 3. http://landinfo.no/asset/3346/1/3346_1.pdf (14.06.2016); Immigration and Refugee Board of Canada, Ottawa. Eritrea: Situation of people returning to the country after they spent time abroad, claimed refugee status, or sought asylum (2012-August 2014). <http://www.refworld.org/docid/54295d754.html> (14.06.2016).

Mehrere neuere Berichte – darunter auch von *Amnesty International* und der UN-Untersuchungskommission 2015 – machen darauf aufmerksam, dass Rückkehrer nicht grundsätzlich mit einer Verhaftung rechnen müssen.¹⁹² Eine Rückkehr sei insbesondere dann möglich, wenn die Rückkehrer bei einer eritreischen Auslandsvertretung ihren Status regelten. Die meisten Quellen berichten dazu übereinstimmend, dass dafür die Unterzeichnung des Reueformulars (Formular B4/4.2, siehe Kapitel 5.2.) und die Bezahlung der Diasporasteuer notwendig seien, ausserdem dürften die Rückkehrer die eritreische Regierung nicht öffentlich kritisiert haben oder sich anderweitig im Ausland oppositionell betätigt haben.¹⁹³ Teils erwähnen sie, dass das Reueformular im Fall einer illegalen Ausreise unterschrieben werden müsse.¹⁹⁴ Das Formular bezieht sich allerdings explizit auf das „Nichtvollenden des Nationaldiensts“ und nicht auf alle illegalen Ausreisen.¹⁹⁵

Die norwegische *Landinfo* erwähnt in dieser Hinsicht auch die in Kapitel 5.2. dargestellte Praxis, dass Eritreer, die sich mindestens drei Jahre im Ausland aufgehalten haben, im Fall einer freiwilligen Rückkehr den privilegierten „Diaspora-Status“ erlangen können. Gemäss *Landinfo* gelte dieser bei Rückkehrern aus dem Sudan schon nach einem Jahr Auslandsaufenthalt.¹⁹⁶

Diese Option scheinen überwiegend Diaspora-Angehörige zu nutzen, welche zu Urlaubs- oder Besuchszwecken nach Eritrea reisen.¹⁹⁷ Unter diesen Reisenden befanden sich in der Vergangenheit offenbar auch Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge.¹⁹⁸ Vereinzelt gibt es Berichte, dass Personen mit den oben beschriebenen Arrangements aus Ländern wie Israel oder dem Sudan permanent nach Eritrea zurückkehrten. Offenbar reiste ein Teil dieser Personen kurz nach der Einreise wieder illegal aus.¹⁹⁹ Die UN-Untersuchungskommission berichtete

¹⁹² Amnesty International, London. Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 02.12.2015. S. 9. <https://www.amnesty.org/en/documents/afr64/2930/2015/en/> (14.06.2016); UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 05.06.2015. S. 115-118. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf (14.06.2016); Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14.05.2016. S. 22. http://landinfo.no/asset/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016).

¹⁹³ Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14.05.2016. S. 22. http://landinfo.no/asset/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016); Landinfo, Oslo. Respons Eritrea: Reaksjoner mot hjemvendte asylsøkere. 27.04.2016. S. 3. http://landinfo.no/asset/3346/1/3346_1.pdf (14.06.2016); UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 05.06.2015. S. 115-116, 118. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf (14.06.2016); Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14.05.2016. S. 22. http://landinfo.no/asset/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016); NZZ am Sonntag, Zürich. Die harte Hand von Eritreas Regime in der Schweiz. 13.12.2014. <http://www.nzz.ch/nzzas/nzz-am-sonntag/die-harte-hand-von-eritreas-regime-in-der-schweiz-1.18444408> (14.06.2016).

¹⁹⁴ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 05.06.2015. S. 117-118. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf (14.06.2016); Diplomatische Quelle (8), Asmara. Gespräch im November 2013.

¹⁹⁵ Abbildung des Formulars mit Übersetzung: United Nations Security Council, New York. Letter dated 11 July 2012 from the Chair of the Security Council Committee pursuant to resolutions 751 (1992) and 1907 (2009) concerning Somalia and Eritrea addressed to the President of the Security Council. S/2012/545. 13.07.2012. S. 62-64. <http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/Somalia%20S%202012%20545.pdf> (14.06.2016).

¹⁹⁶ Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14.05.2016. S. 22. http://landinfo.no/asset/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016).

¹⁹⁷ Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14.05.2016. S. 22. http://landinfo.no/asset/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016); Tages-Anzeiger, Zürich. „So fliesst Schweizer Steuergeld zum eritreischen Diktator“. 16.07.2015. <http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/so-fliesst-schweizer-steuergeld-zum-eritreischen-diktator/story/11638942> (14.06.2016); NRK, Oslo. Eritreere misbruker norsk asylsystem og reiser til hjemlandet. 26.06.2014. <http://www.nrk.no/norge/eritreere-reiser-til-hjemlandet-1.11800405> (14.06.2016).

¹⁹⁸ Landinfo, Oslo. Respons Eritrea: Reaksjoner mot hjemvendte asylsøkere. 27.04.2016. S. 3. http://landinfo.no/asset/3346/1/3346_1.pdf (14.06.2016).

¹⁹⁹ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 05.06.2015. S. 115-116. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf (14.06.2016); Diplomatische Quelle (8), Asmara. Gespräch im November 2013.

2015, dass auch bei Personen, die zu Besuchszwecken nach Eritrea gereist sind, Verhaftungen vorgekommen seien, ohne Angaben zum Zeitpunkt dieser Vorfälle zu machen.²⁰⁰

Viele Diaspora-Eritreer – insbesondere jene, die vor kurzer Zeit illegal ausgereist sind – scheinen aber eine Rückkehr weiterhin nicht zu wagen, da sie eine Verhaftung befürchten.²⁰¹ Dies zeigt auch die Tatsache, dass Personen mit Wegweisungen aus Israel zu einem beträchtlichen Teil vorziehen, nach Uganda oder Ruanda auszureisen, anstatt nach Eritrea zurückzukehren.²⁰² Einem eritreischen Gesprächspartner des SEM zufolge betrifft dies insbesondere Deserteure aus dem militärischen Teil des Nationaldiensts, da diese lange Haftstrafen fürchten.²⁰³

Die norwegische *Landinfo* setze sich auch mit der Frage auseinander, wie die eritreischen Behörden das Stellen eines Asylgesuchs im Ausland bewerten und gegebenenfalls bestrafen. Dabei stellt sich grundsätzlich das Problem, dass es praktisch gar nie vorkommt, dass jemand ein Asylgesuch gestellt hat, ohne zuvor illegal ausgereist zu sein oder sich im Zusammenhang mit dem Nationaldienst strafbar gemacht hat. Die norwegische *Landinfo* kommt deshalb zum Schluss, dass es keine empirische Grundlage dafür gebe, dass allein das Stellen eines Asylgesuchs zu Reaktionen durch die eritreischen Behörden führe.²⁰⁴ Die von *Landinfo* befragten Gesprächspartner in Asmara hatten keine Kenntnis davon, dass Personen allein für das Stellen eines Asylgesuchs bestraft worden wären.²⁰⁵

5.5. Fazit

Die Behandlung von Rückkehrern hängt hauptsächlich von zwei Faktoren ab: Ob sie freiwillig oder mit Zwang nach Eritrea zurückgekehrt sind sowie welchen Nationaldienst-Status sie vor ihrer Ausreise hatten. Dabei kann grob zwischen fünf Gruppen unterschieden werden:

- Minderjährige, die noch nicht dienstpflichtig sind;
- Personen im dienstpflichtigen Alter, die noch kein Aufgebot in den Nationaldienst erhalten haben;
- Personen, die dem Aufgebot in den Nationaldienst keine Folge geleistet haben;
- Personen, die aus dem aktiven Nationaldienst desertiert sind;
- Personen, die aus dem aktiven Nationaldienst entlassen worden sind oder aus anderen Gründen nicht mehr dienstpflichtig sind.

Im Umgang mit **freiwilligen Rückkehrern** aus der Diaspora werden derzeit die oben aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen für Desertion, Dienstverweigerung und illegale Ausreise offenbar nicht angewandt. Stattdessen bestehen dazu Richtlinien, die der Rechtslage widersprechen. Sie sehen vor, dass Diaspora-Eritreer, die ihre Dienstpflicht nicht erfüllt haben²⁰⁶,

²⁰⁰ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 05.06.2015. S. 210. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf (14.06.2016).

²⁰¹ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 05.06.2015. S. 116-117. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf (14.06.2016).

²⁰² Haaretz, Tel Aviv. 5,667 African Refugees Who Left Israel Returned to Home Countries. 20.08.2015. <http://www.haaretz.com/israel-news/premium-1.672021> (14.06.2016); Hotline for Refugees and Migrants, Tel Aviv. Deported to the Unknown. Dezember 2015. S. 4. <http://hotline.org.il/wp-content/uploads/2015/12/Deported-To-The-Unknown.pdf> (14.06.2016); Hotline for Refugees and Migrants, Tel Aviv. Rwanda or Saharanim. Juli 2015. S. 7. <http://hotline.org.il/wp-content/uploads/2015/07/Rwanda-or-Saharanim-EN-web.pdf> (14.06.2016); International Refugee Rights Initiative. "I was left with nothing". September 2015. S. 2-3. <http://www.refugee-rights.org/Publications/Papers/2015/IWasLeftWithNothing.pdf> (14.06.2016); Hotline for Refugees and Migrants, Tel Aviv. Where there is No Free Will. April 2015. S. 21. <http://hotline.org.il/wp-content/uploads/2015/04/free-will-web-.pdf> (14.06.2016).

²⁰³ Einwohner von Asmara (1), Asmara. Gespräch im März 2016.

²⁰⁴ Landinfo, Oslo. Respons Eritrea: Reaksjoner mot hjemvendte asylsøkere. 27.04.2016. S. 6. http://landinfo.no/asset/3346/1/3346_1.pdf (14.06.2016).

²⁰⁵ Landinfo, Oslo. Respons Eritrea: Reaksjoner mot hjemvendte asylsøkere. 27.04.2016. S. 6. http://landinfo.no/asset/3346/1/3346_1.pdf (14.06.2016).

²⁰⁶ Dazu gehören Deserteure und Dienstverweigerer. Als Dienstverweigerer werden jene Personen angesehen, welche einem Dienstaufgebot keine Folge geleistet haben. Ausserdem ist es denkbar, dass die Behörden

ihren Status bei den eritreischen Behörden regeln und anschliessend straffrei nach Eritrea zurückkehren können. Falls sie sich mindestens drei Jahre im Ausland aufgehalten haben, können sie in Asmara den „Diaspora-Status“ beantragen. Dieser befreit sie von der Pflicht, Nationaldienst zu leisten und Ausreisevisa zu beantragen. Aufgrund der Regelung des Status spielt bei den freiwilligen Rückkehrern der Nationaldienst-Status zumindest unmittelbar nach der Rückkehr keine sehr grosse Rolle.

Die Behörden veröffentlichten die entsprechenden Richtlinien nie. Daher bestehen auf deren Anwendung kein Rechtsanspruch und keine Rechtssicherheit. Dennoch werden sie offensichtlich angewandt. Dies belegen die von internationalen Vertretern in Asmara und von der Presse ausführlich dokumentierten Beobachtungen der Urlaubsbesuche von Diaspora-Mitgliedern, aber auch die im Rahmen der *Fact-Finding Mission* im März 2016 geführten Gespräche mit dauerhaften Rückkehrern u.a. aus Israel und dem Sudan. Bei den Personen, die freiwillig und mit „Diaspora-Status“ nach Eritrea zurückgekehrt sind, ist davon auszugehen, dass sie in ihrer grossen Mehrheit nicht verfolgt wurden.

Dennoch bestehen in dieser Hinsicht Vorbehalte:

- Voraussetzung für die Erlangung des „Diaspora-Status“ ist, dass man sein Verhältnis zum eritreischen Staat zuvor auf einer Auslandsvertretung geregelt hat. Interessierte müssen dazu die Diasporasteuer (2%-Steuer) bezahlen. Personen, die ihre nationale Dienstpflicht nicht erfüllt haben, müssen zudem ein Reueformular unterzeichnen.²⁰⁷ Dieses umfasst auch ein Schuldeingeständnis mit Erklärung, die dafür vorgesehene Bestrafung anzunehmen.
- Ein Teil der Diaspora-Eritreer dürfte entweder im Fall einer Rückkehr gefährdet sein oder gar keine Möglichkeit zur Regelung des Status haben. Dies betrifft insbesondere Personen, die sich im Ausland regimekritisch betätigt oder in anderer Form exponiert haben sowie jene, die vor ihrer Ausreise eine Straftat (abgesehen von Desertion, Wehrdienstverweigerung oder illegaler Ausreise) begangen haben. Auch Personen, die vor ihrer Ausreise in Staat, Partei oder Militär ein wichtiges Amt bekleidet hatten, können wahrscheinlich nicht problemlos und straffrei zurückreisen.
- Die grosse Mehrheit der Personen, die offensichtlich straffrei zurückgekehrt sind, tat dies freiwillig und auf eigene Verantwortung. Wie die Erfahrungen aus Israel zeigen, reisen nicht alle Weggewiesenen freiwillig nach Eritrea zurück. Ein grosser Teil bevorzugte die Ausreise in einen afrikanischen Drittstaat.
- Die grosse Mehrheit der Personen, die offensichtlich straffrei zurückgekehrt sind, reiste zu Urlaubs- oder Besuchszwecken temporär nach Eritrea. Im Rahmen der *Fact-Finding Mission* konnte das SEM mit einigen Personen, die dauerhaft nach Eritrea zurückgekehrt waren, Gespräche führen. Sie hatten aber noch den „Diaspora-Status“ inne, der erst drei Jahre nach der Rückkehr verfällt. Darüber, was nach Wegfall der damit verbundenen Privilegien geschieht, liegen noch keine Erfahrungswerte vor. Auch zum Ergehen der vereinzelt dauerhaften Rückkehrer aus Europa liegt keinerlei empirisches Material vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Rückkehrer spätestens nach Ablauf des „Diaspora-Status“ wieder Nationaldienst leisten müssen.
- Wie ältere Berichte zum strengeren Umgang mit Rückkehrern zeigen, ändern die eritreischen Behörden ihre diesbezügliche Praxis immer wieder, ohne die formelle Rechtsbasis zu ändern. Praxisänderungen sind deshalb auch in Zukunft nicht auszuschliessen.

auch Personen, welche vor ihrer Ausreise schon im dienstpflichtigen Alter waren, aber noch kein explizites Dienstaufgebot erhalten hatten, aufgrund der illegalen Ausreise als Dienstverweigerer ansehen.

²⁰⁷ Gemäss einigen Quellen betrifft dies allgemein Personen, die illegal ausgereist sind (siehe Kapitel 5.4.). Das Formular bezieht sich aber explizit auf das „Nichtvollenden des Nationaldiensts“ und nicht auf alle illegalen Ausreisen.

Zum Umgang der eritreischen Behörden mit **zwangsweise zurückgeführten Personen** liegen nur vereinzelte Informationen vor, da es in den letzten Jahren nur aus dem Sudan (sowie möglicherweise aus Ägypten) Zwangsrückführungen gab. Im Gegensatz zu freiwilligen Rückkehrern konnten die Zurückgeführten ihren Status bei den Behörden nicht regeln. Alle vorliegenden Informationen deuten darauf hin, dass ähnlich wie bei einer *Giffa* der Nationaldienst-Status überprüft und anschliessend wie bei Aufgriffen im Inland verfahren wird. Dabei ist aber eine Verschärfung der Strafe aufgrund der illegalen Ausreise nicht ausgeschlossen. Projiziert man die Erkenntnisse aus Kapitel 3 auf die verschiedenen Rückkehrer-Gruppen, ergibt sich folgendes Bild:

- Minderjährige sind weder dienst- noch steuerpflichtig, sie müssen ihren Status daher vor einer Rückreise nicht regeln.
- Personen im dienstpflichtigen Alter, welche den Dienst noch nicht angetreten haben oder dem Aufgebot keine Folge geleistet haben, sehen die Behörden als Dienstverweigerer an. Sie werden wohl für einige Monate inhaftiert und anschliessend militärisch ausgebildet. Unklar ist, wie mit Personen verfahren wird, die als Minderjährige ausge-reist oder im Ausland aufgewachsen sind und erst im dienstpflichtigen Alter nach Eritrea (zurück)reisen.
- Deserteure werden wahrscheinlich zurück zu ihren Einheiten bzw. an ihren Arbeitsplatz gebracht und von ihren Vorgesetzten bestraft, in der Regel mit Haft. Anschliessend müssen sie ihren Dienst wieder aufnehmen. Bei Deserteuren aus dem zivilen Teil des Nationaldiensts ist eine Neuzuteilung in den militärischen Teil möglich.
- Personen, die ihre aktive Dienstpflicht bereits erfüllt haben, müssen ihren Status nicht regeln. Eine Bestrafung wegen illegaler Ausreise oder Nichtbezahlen der Diaspora-steuer ist aber bei allen erwachsenen Rückkehrern nicht auszuschliessen.

6. Reformen im Nationaldienst

6.1. Dienstdauer

6.1.1. Rechtslage

Gemäss Art. 8 der *Proclamation on National Service* von 1995 sind alle eritreischen Staatsangehörigen im Alter zwischen 18 und 40 Jahren²⁰⁸ verpflichtet, 18 Monate Nationaldienst zu leisten. Dieser beinhaltet eine sechsmonatige Ausbildung in einem militärischen Trainingslager und danach zwölf Monate aktiven Dienst im Militär oder in Entwicklungsarbeiten.²⁰⁹ Art. 21 Abs. 1 hält fest, dass die Dienstpflicht im Fall eines Kriegs oder einer allgemeinen Mobilmachung über diese Zeitdauer hinaus verlängert werden kann, sofern die zuständige Behörde den Dienstpflichtigen nicht offiziell entlassen hat.²¹⁰

6.1.2. Position der eritreischen Regierung

Nach Ausbruch des Grenzkriegs mit Äthiopien verfügte Eritrea eine allgemeine Mobilmachung, wodurch Art. 21 Abs. 1 zur Anwendung kam.²¹¹ Trotz Beendigung der Kampfhandlungen im Jahr 2000 anerkannte Äthiopien im Gegensatz zu Eritrea die 2002 von einem UN-Schiedsgericht gezogene Grenzlinie nie. Die eritreische Regierung hat deshalb den seit 1998 faktisch geltenden, aber nie deklarierten Ausnahmezustand bis heute nicht aufgehoben. Aus diesem Grund gibt es seither keine zeitliche Begrenzung des Nationaldiensts mehr, d.h. er dauert üblicherweise mehrere Jahre.²¹² Die Regierung begründet dies mit der weiterhin bestehenden Gefahr eines Angriffs Äthopiens.²¹³

2014 und 2015 kündigten Regierungsvertreter gegenüber ausländischen Delegationen und Medien wiederholt die Beschränkung des Nationaldiensts auf die gesetzlich vorgesehenen 18 Monate an.²¹⁴ Diese Regelung gelte für alle Rekruten ab der 27. Rekrutierungsrunde, die ab Juli 2013 das 12. Schuljahr in Sawa absolviert haben und deren Nationaldienst im Juli 2014

²⁰⁸ Gemäss Art. 6 erstreckt sich die Dienstpflicht allerdings bis ins 50. Lebensjahr.

²⁰⁹ Eritrea. Proclamation on National Service No. 82/1995. 23.10.1995. Art. 8. <http://www.refworld.org/docid/3dd8d3af4.html> (14.06.2016).

²¹⁰ Eritrea. Proclamation on National Service No. 82/1995. 23.10.1995. Art. 21, Abs. 1. <http://www.refworld.org/docid/3dd8d3af4.html> (14.06.2016).

²¹¹ Kibreab, Gaim, Cambridge. Forced Labour in Eritrea. In: The Journal of Modern African Studies, März 2009. 47:1. S. 44. <http://journals.cambridge.org/action/displayAbstract?fromPage=online&aid=4174968> (14.06.2016).

²¹² International Crisis Group, Brüssel. Eritrea: Ending the Exodus? 08.08.2014. S. 3. <http://www.crisis-group.org/~media/Files/africa/horn-of-africa/ethiopia-eritrea/b100-eritrea-ending-the-exodus.pdf> (14.06.2016); US Department of State, Washington. Trafficking in Persons Report 2014. Eritrea. 20.06.2014. S. 168. <http://www.refworld.org/docid/53aab9feb.html> (14.06.2016); Tronvoll, Kjetil und Mekonnen, Daniel R., Woodbridge. The African Garrison State. Human Rights & Political Development in Eritrea. 2014. S. 172-175; US Department of State, Washington. Country Reports on Human Rights Practices for 2013 – Eritrea. 27.02.2014. S. 23. <http://www.state.gov/documents/organization/220321.pdf> (14.06.2016); Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14.05.2016. S. 10. http://landinfo.no/asset/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016).

²¹³ Kibreab, Gaim, London. The national service/Warsai-Yikealo Development Campaign in post-independence Eritrea. In: Journal of Eastern African Studies. 07.11.2013. 7:4, 7. S. 636. <http://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/17531055.2013.843965#abstract> (14.06.2016).

²¹⁴ SRF, Zürich. Yemane Ghebreaab speaks about 18 Month Eritrean National Service. 26.03.2015. <https://www.youtube.com/watch?v=rR-zaOqTKbo> (14.06.2016); Parlament des Vereinigten Königreichs, London. Eritrea: Written question – HL4645. <http://www.parliament.uk/business/publications/written-questions-answers-statements/written-question/Lords/2015-02-03/HL4645> (14.06.2016); Amnesty International, London. Unbefristeter "Nationaldienst", Flüchtlinge brauchen Schutz. 01.12.2015. <https://www.amnesty.ch/de/laender/afrika/eritrea/dok/2015/bericht-unbefristeter-nationaldienst-fluechtlinge-brauchen-schutz> (14.06.2016); UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 08.06.2016. S. 20-21. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_32_CRP.1_read-only.pdf (14.06.2016); Plaut, Martin, London. The Eritrean regime promises – no more than 18 months of military service. 13.02.2015. <https://martin-plaut.wordpress.com/2015/02/13/the-eritrean-regime-promises-no-more-than-18-months-of-military-service/> (14.06.2016); Asmarino, San José. An Eritrean official 'promises' policy changes on the indefinite national service. 24.11.2014. <http://asmarino.com/news/4078-an-eritrean-official-promises-policy-changes-on-the-indefinite-national-service> (14.06.2016).

begann. Die Entlassung der bereits früher Rekrutierten wurde nie angekündigt.²¹⁵ In Eritrea selbst kündigten die Behörden die Beschränkung des Nationaldiensts nie offiziell an.²¹⁶

Informationsminister Yemane Gebremeskel erklärte im März 2016, die Bedrohung durch Äthiopien bestehe weiterhin, weshalb der Nationaldienst derzeit noch nicht verkürzt werden könne.²¹⁷ Der PFDJ-Vertreter und Präsidentenberater Yemane Gebreab führte aus, ein Teil der Rekruten der 27. Runde erhalte momentan eine Berufsbildung. In den nächsten sechs Monaten (ab März 2016) würde der Rest der im Oktober 2014 Rekrutierten entlassen und in Berufsbildungs-Programme gebracht. Dabei blieb aber unklar, ob diese Programme im Rahmen des Nationaldiensts stattfinden sollen oder ob die Betroffenen zu diesem Zweck ganz aus dem Nationaldienst entlassen werden. Entlassungen aus dem Nationaldienst erfolgten aber grundsätzlich nur individuell, es gebe keine „Blanko-Entlassungen“.²¹⁸ Auch gegenüber ausländischen Medien gab Informationsminister Yemane Gebremeskel im Oktober 2015 und Februar 2016 an, es gebe aufgrund der unveränderten Bedrohungslage keine Pläne, den Nationaldienst zeitlich zu beschränken.²¹⁹ In neueren offiziellen Stellungnahmen der eritreischen Regierung ist keine Rede mehr von der Beschränkung des Nationaldiensts auf 18 Monate, stattdessen weist sie wieder auf die militärische Bedrohung durch Äthiopien hin.²²⁰

Vertreter der regierungsnahen Organisationen *National Union of Eritrean Women* (NUEW) und *National Union of Eritrean Youth and Students* (NUEYS) erklärten, der Nationaldienst daure derzeit noch länger als 18 Monate, der Trend gehe aber in die Richtung einer Verkürzung. Bei Männern seien derzeit vier oder fünf Jahre Dienst üblich, bei Frauen drei Jahre oder weniger.²²¹ Gemäss Angaben von Mitarbeitern des *Department for Immigration and Nationality* gibt es mittlerweile praktisch keine Frauen mehr, die im Alter von 30 Jahren noch im Nationaldienst sind.²²² Präsidentenberater Yemane Gebreab äusserte öffentlich, „fast alle“ Frauen seien demobilisiert worden.²²³ Im Rahmen eines vom eritreischen Aussenministerium organisierten Gesprächs gaben zwölf Unternehmer an, zwischen drei und 15 Jahre im Nationaldienst gedient zu haben; sie waren mehrheitlich in den letzten Jahren entlassen worden.²²⁴

Die beiden befragten Regierungsvertreter machten im Zusammenhang mit den angekündigten Reformen im Nationaldienst darauf aufmerksam, dass aufgrund der Erhöhung der Löhne

²¹⁵ Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14.05.2016. S. 10-11. http://landinfo.no/asset/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016); Amnesty International, London. Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 02.12.2015. S. 14. <https://www.amnesty.org/en/documents/afr64/2930/2015/en/> (14.06.2016).

²¹⁶ Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14.05.2016. S. 11. http://landinfo.no/asset/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016); Campbell, Dr. John, London. Review of UK Home Office Country Information and Guidance – ‘Eritrea: National (incl. Military) Service’ (version 2.0e, September 2015) and ‘Eritrea: Illegal Exit’ (Version 2.0e, September 2015). 15.11.2015. S. 17-18. <http://icinspector.independent.gov.uk/wp-content/uploads/2016/01/Review-of-Home-Office-CIGs-on-Eritrea-Dec-2015.pdf> (14.06.2016).

²¹⁷ Yemane Gebremeskel, Informationsminister, Asmara. Gespräch vom 11.03.2016.

²¹⁸ Yemane Gebreab, Head of Political Affairs, People’s Front for Democracy and Justice, Asmara. Gespräch vom 11.03.2016.

²¹⁹ Wall Street Journal, New York. Thousands flee isolated Eritrea to escape life of conscription and poverty. 20.10.2015. <http://www.wsj.com/articles/eritreans-flee-conscription-and-poverty-adding-to-the-migrant-crisis-in-europe-1445391364> (14.06.2016); Reuters, London. Eritrea won’t shorten national service despite migration fears. 25.02.2016. <http://www.Reuters.London.com/article/us-eritrea-politics-insight-idUSKCN0VY0M5> (24.06.2016).

²²⁰ Shabait, Asmara. Press Statement by H.E. Mr. Yemane Gebreab. 08.06.2016. <http://www.shabait.com/news/local-news/21964-press-statement-by-he-mr-yemane-gebreab> (14.06.2016); Shabait, Asmara. UNHCR Eligibility Guidelines: Factual Findings or Recycled Defamation? 17.12.2015. <http://www.shabait.com/news/local-news/20954-unhcr-eligibility-guidelines-factual-findings-or-recycled-defamation> (14.06.2016); Shabait, Asmara. Commission of Inquiry Report : Devoid of Credibility and Substance. 19.06.2015. <http://www.shabait.com/news/local-news/20031-commission-of-inquiry-report-devoid-of-credibility-and-substance> (14.06.2016).

²²¹ Vertreter der National Union of Eritrean Women (NUEW), Asmara. Gespräch vom 02.03.2016; Vertreter der National Union of Eritrean Youth and Students (NUEYS), Asmara. Gespräch vom 02.03.2016; Vgl. Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14.05.2016. S. 15. http://landinfo.no/asset/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016).

²²² Department for Immigration and Nationality, Asmara. Gespräch vom 29.02.2016.

²²³ Shabait, Asmara. Press Statement by H.E. Mr. Yemane Gebreab. 08.06.2016. <http://www.shabait.com/news/local-news/21964-press-statement-by-he-mr-yemane-gebreab> (14.06.2016).

²²⁴ Junge Unternehmer aus Eritrea, Asmara. Gespräch vom 02.03.2016.

(siehe Kapitel 6.3.) der Nationaldienst nun mit normaler Arbeit gleichzusetzen sei. Zudem seien in den letzten Jahren vermehrt Angehörige des zivilen Teils des Nationaldiensts demobilisiert²²⁵ oder entlassen worden.²²⁶ Yemane Gebreab machte gegenüber der norwegischen Länderanalyse *Landinfo* geltend, Eritrea habe seit dem Ende des Grenzkriegs mit Äthiopien seien 70% der Dienstpflichtigen entlassen. Ausserdem würden mittlerweile 85% der Dienstpflichtigen nach Abschluss einer dreimonatigen militärischen Ausbildung in den zivilen Teil des Nationaldiensts eingeteilt.²²⁷ Im Juni 2016 erklärte Yemane Gebreab öffentlich, dass 90% der Angehörigen des Nationaldiensts in zivilen Projekten arbeiteten, vorwiegend als Lehrer und im Gesundheitswesen.²²⁸

Gesprächspartner aus Bildung und Politik erwähnten, dass Hochschulabsolventen neu einen einjährigen Gemeinschaftsdienst (engl. *community service*) leisten müssten. Die Absolventen würden nach ihrem Studienabschluss z.B. als Lehrer oder an Gerichten eingesetzt. Die Idee sei, dass sie auf diese Art eine Gegenleistung für das kostenlose Studium erbrächten. Die Teilnahme am Gemeinschaftsdienst bedeute aber keine Befreiung von der Nationaldienstpflicht.²²⁹

6.1.3. Einschätzung internationaler Beobachter in Asmara

Die grosse Mehrheit der im Rahmen der *Fact-Finding Mission* befragten internationalen Vertreter in Asmara waren der Ansicht, dass die Regierung die angekündigte Beschränkung des Nationaldiensts auf 18 Monate nicht umsetze bzw. nicht umgesetzt habe. Die im Juli 2014 rekrutierten Angehörigen der 27. Runde hätten anfangs 2016 entlassen werden müssen, was nicht geschehen sei.²³⁰ Ähnlich äusserten sie sich auch gegenüber der norwegischen *Landinfo*.²³¹

Diplomaten gegenüber habe die Regierung die Absicht geäussert, anstelle der zeitlichen Beschränkung eine Reform des Nationaldiensts anzustreben. Diese umfasse die Erhöhung der bisher sehr geringen Löhne sowie die vermehrte Zuteilung der Rekruten in zivile Jobs. In dieser Hinsicht habe die Regierung gemäss Einschätzung der Diplomaten tatsächlich Anstrengungen unternommen.²³² Trotz der offenbar immerhin teilweisen Umsetzung der Lohnerhöhungen (siehe Kapitel 7) sei weiterhin problematisch, dass die Angehörigen des Nationaldiensts ihre Arbeit nicht wählen dürften, sondern dass die Behörden über ihren Einsatz entschieden.²³³

²²⁵ Unter „Demobilisierung“ verstehen die eritreischen Behörden teils auch den Transfer vom militärischen in den zivilen Teil des Nationaldiensts.

²²⁶ Yemane Gebremeskel, Informationsminister, Asmara. Gespräch vom 11.03.2016; Yemane Gebreab, Head of Political Affairs, People's Front for Democracy and Justice, Asmara. Gespräch vom 11.03.2016; Reuters, London. Eritrea won't shorten national service despite migration fears. 25.02.2016. <http://www.Reuters.com/article/us-eritrea-politics-insight-idUSKCN0VY0M5> (14.06.2016); Shabait, Asmara. Press Statement by H.E. Mr. Yemane Gebreab. 08.06.2016. <http://www.shabait.com/news/local-news/21964-press-statement-by-he-mr-yemane-gebream> (14.06.2016).

²²⁷ Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14.05.2016. S. 11. http://landinfo.no/asset/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016).

²²⁸ Shabait, Asmara. Press Statement by H.E. Mr. Yemane Gebreab. 08.06.2016. <http://www.shabait.com/news/local-news/21964-press-statement-by-he-mr-yemane-gebream> (14.06.2016).

²²⁹ Yemane Gebreab, Head of Political Affairs, People's Front for Democracy and Justice, Asmara. Gespräch vom 11.03.2016; Vertreter des Hamelmalo Agricultural College, Hamelmalo. Gespräch vom 09.03.2016; Vertreter des National Board of Higher Education, Asmara. Gespräch vom 04.03.2016; Vertreter des College of Arts and Social Studies, Adi Qeyih. Gespräch vom 10.03.2016; Vgl. Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14.05.2016. S. 11. http://landinfo.no/asset/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016).

²³⁰ Diplomatische Quelle (5), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (3), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (6), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (2), Asmara. Gespräch im März 2016.

²³¹ Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14.05.2016. S. 11. http://landinfo.no/asset/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016).

²³² Diplomatische Quelle (5), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (3), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (1), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (6), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (7), Asmara. Gespräch im März 2016.

²³³ Diplomatische Quelle (5), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (7), Asmara. Gespräch im März 2016.

Entlassungen aus dem Nationaldienst kämen vor, insbesondere bei Frauen. Ein Gesprächspartner schätzte die derzeit übliche Dienstdauer auf fünf bis zehn Jahre ein, längere Dienstdauern seien aber auch möglich. Bei der Entlassung aus dem Nationaldienst stelle das Verteidigungsdepartement ein Entlassungsschreiben aus. Wer entlassen worden sei, könne aber weiterhin für Wiederholungskurse aufgeboten werden.²³⁴

Die Aussagen der internationalen Gesprächspartner in Asmara bezogen sich mehrheitlich auf den zivilen Teil des Nationaldienstes. Zu Entlassungen aus dem militärischen Teil lagen ihnen kaum Informationen vor. Ein im Rahmen der *Fact-Finding Mission* kontaktierter Eritreer war der Ansicht, dass die Chancen auf eine Entlassung aus dem Militär nach wie vor sehr gering seien.²³⁵

6.1.4. Berichte 2015 und 2016

Die Jahresberichte zur Menschenrechtssituation von *Human Rights Watch*, *Amnesty International* und dem US-Außenministerium für das Jahr 2015 sowie kürzlich von *Amnesty International* und *Landinfo* publizierte Berichte zum Nationaldienst erwähnen weiterhin, dass der Nationaldienst zeitlich unbefristet sei und trotz der gesetzlich vorgesehenen Beschränkung auf 18 Monate auch über zehn Jahre dauern könne.²³⁶

Die beiden von der UN-Untersuchungskommission herausgegebenen Berichte erwähnen, dass die eritreische Armee nach dem Grenzkrieg mit Äthiopien keine vollständige Demobilisierung durchgeführt habe und dass der Dienst üblicherweise über die vorgesehenen 18 Monate hinaus verlängert werde. Der Bericht von 2015 weist aber darauf hin, dass auch Entlassungen vorkommen, beispielsweise bei Schwangeren.²³⁷ Ausserdem würden Angehörige des zivilen Teils des Nationaldienstes meist nach sechs bis acht Jahren entlassen, jene des militärischen Teils hätten hingegen nach wie vor keine Aussicht auf eine Entlassung.²³⁸

Verschiedene Berichte nehmen auch Bezug auf die Ankündigung, den Nationaldienst auf 18 Monate zu beschränken. Die UN-Untersuchungskommission berichtete 2015, dass nur ein Teil der Rekruten der 27. Runde von der Absicht der Regierung wussten, sie nach 18 Monaten zu entlassen.²³⁹ *Amnesty International* stellte Ende 2015 – also noch vor dem Zeitpunkt, zu welchem die betroffenen Rekruten entlassen worden wären – fest, dass es diesbezüglich bis da-

²³⁴ Diplomatische Quelle (3), Asmara. Gespräch im März 2016; Vgl. Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonal-tjeneste. 14.05.2016. S. 23. http://landinfo.no/asset/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016).

²³⁵ Einwohner von Asmara, Asmara (1). Gespräch im März 2016.

²³⁶ Human Rights Watch, New York. World Report 2016: Eritrea. Events of 2015. 27.01.2016. <https://www.hrw.org/world-report/2016/country-chapters/eritrea> (14.06.2016); Amnesty International, London. Annual Report Eritrea 2015/16. <https://www.amnesty.org/en/countries/africa/eritrea/report-eritrea/> (14.06.2016); U.S. Department of State, Washington. Country Reports on Human Rights Practices 2015. Eritrea. 13.04.2016; S. 23. <http://www.state.gov/documents/organization/252891.pdf> (14.06.2016); Amnesty International, London. Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 02.12.2015. S. 14-17. <https://www.amnesty.org/en/documents/afr64/2930/2015/en/> (14.06.2016); Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonal-tjeneste. 14.05.2016. S. 10. http://landinfo.no/asset/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016).

²³⁷ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 05.06.2015. S. 360-365. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf (14.06.2016); UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 08.06.2016. S. 51-52. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_32_CRP.1_read-only.pdf (14.06.2016).

²³⁸ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 05.06.2015. S. 426. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf (14.06.2016); Vgl. Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonal-tjeneste. 14.05.2016. S. 24. http://landinfo.no/asset/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016).

²³⁹ Nur zwei ihrer Gesprächspartner wussten von einer solchen Ankündigung. UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 05.06.2015. S. 366. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf (14.06.2016); Vgl. UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 08.06.2016. S. 22. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_32_CRP.1_read-only.pdf (14.06.2016).

hin keine feststellbaren Änderungen im Nationaldienst gegeben habe. Keiner ihrer Gesprächspartner habe von einer entsprechenden Ankündigung der Behörden gehört.²⁴⁰ Der Bericht der UN-Untersuchungskommission von 2016 zitiert Experten und Journalisten, dass eine Beschränkung des Nationaldiensts allein schon aus sozioökonomischen Überlegungen undenkbar wäre: Die Arbeitskräfte würden dem Staat fehlen, in der Privatwirtschaft gäbe es nicht genügend Jobs für sie. Ausserdem erlaube der Nationaldienst der Regierung, die Jugend unter Kontrolle zu haben.²⁴¹

Die norwegische Länderanalyse *Landinfo* erhielt bei Gesprächen in Asmara im Januar 2016 den Eindruck, dass sich im Nationaldienst Veränderungen anbahnten, diese aber wahrscheinlich nicht auf eine Beschränkung der Dienstdauer auf 18 Monate hinauslaufen würden.²⁴² Hingegen sei gemäss *Landinfo* schon länger immer wieder berichtet worden, dass Frauen früher als Männer entlassen würden, etwa im Alter von 25 Jahren. Auch Personen mit finanziellen Mitteln oder mit guten Beziehungen zu ihren Vorgesetzten hätten bessere Chancen auf eine frühere Entlassung.²⁴³

Landinfo erwähnt, dass das Ministerium im Fall einer Entlassung eine Bestätigung dafür ausstelle. Dieses Entlassungsschreiben beschreibt *Landinfo* als Brief im Format A4.²⁴⁴

6.1.5. Fazit

Entgegen der 2014 und 2015 gemachten Ankündigungen haben die eritreischen Behörden den Nationaldienst bisher nicht auf die gesetzlich vorgesehenen 18 Monate beschränkt. Der Dienst ist weiterhin zeitlich unbefristet und dauert meist mehrere Jahre. Die Behörden teilen die Rekruten entweder in eine Armeeeinheit oder in einen zivilen Job ein. Sie haben weder Einfluss auf ihre Einteilung noch eine Möglichkeit, diesen Dienst zu verlassen.

Dennoch scheinen sich im Nationaldienst Veränderungen anzubahnen. Dazu gehört die vorgesehene und offenbar teilweise umgesetzte bessere Entlohnung (siehe Kapitel 7). Ausserdem deutet vieles darauf hin, dass in den letzten Jahren vermehrt Rekruten in den zivilen Teil des Nationaldiensts eingeteilt wurden anstelle des militärischen Teils.

Obwohl es in den letzten Jahren keine grösseren Demobilisierungen gegeben hat, gab es in den letzten Jahren offenbar vermehrt Entlassungen aus dem zivilen Nationaldienst. Dennoch gehen die Schätzungen nach wie vor von durchschnittlich fünf bis zehn Jahren Dienst aus. Frauen haben bessere Möglichkeiten, aufgrund von Heirat, Schwangerschaft oder Mutterschaft vom Nationaldienst ganz freigestellt oder nach wenigen Jahren entlassen zu werden. Ihre durchschnittliche Dienstzeit ist deshalb deutlich geringer als bei Männern.

Zu Entlassungen aus dem militärischen Teil des Nationaldiensts liegen nach wie vor keine zuverlässigen Angaben oder Einschätzungen vor.

6.2. Lohn

6.2.1. Rechtslage

Gemäss Art. 22 der *Proclamation on National Service* von 1995 stellt das Verteidigungsministerium während der militärischen Ausbildung und dem aktiven Nationaldienst Essen, Unterkunft, Kleider, Medikamente, Transport sowie Sport- und Freizeitgestaltungsmöglichkeiten zur

²⁴⁰ Amnesty International, London. Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 02.12.2015. S. 13-14. <https://www.amnesty.org/en/documents/afr64/2930/2015/en/> (14.06.2016).

²⁴¹ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 08.06.2016. S. 23-24. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_32_CRP.1_read-only.pdf (14.06.2016).

²⁴² Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14.05.2016. S. 10-11. http://landinfo.no/as-set/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016).

²⁴³ Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14.05.2016. S. 24. http://landinfo.no/as-set/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016).

²⁴⁴ Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14.05.2016. S. 23. http://landinfo.no/as-set/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016).

Verfügung. Wer die militärische Ausbildung abgeschlossen hat, soll ausserdem ein „Taschengeld“ erhalten.²⁴⁵

6.2.2. Position der eritreischen Regierung

Das Finanzministerium entwickelte das Lohnschema für den Nationaldienst in den 1990er Jahren und passte es bis 2015 nicht mehr an. Regierungsvertreter räumten anlässlich von Dienstreisen des SEM nach Eritrea ein, dass diese Beträge (ab ca. 500 Nakfa²⁴⁶ pro Monat) angesichts des Wertverlusts des Nakfa zuletzt viel zu gering für den Lebensunterhalt waren. Sie wurden aber auch von der Regierung nur als „Taschengeld“ und nicht als Lohn angesehen.²⁴⁷

Deshalb trat am 1. Juli 2015 nach Angaben von Finanzminister Berhane Habtemariam ein neues Lohnschema für den zivilen Teil des Nationaldiensts in Kraft, das anstelle des „Taschengelds“ eigentliche Löhne vorsieht. Abgänger des 12. Schuljahrs, welche anschliessend einen Berufsbildungskurs absolviert haben, sollen neu 2'000 Nakfa pro Monat verdienen, Hochschulabsolventen je nach Abschluss bzw. Studiendauer zwischen 2'500 und 4'000 Nakfa (diese hätten zuvor 1'200 bis 1'500 Nakfa verdient).²⁴⁸ Die Regierung machte die Erhöhung der Löhne durch die Neujahrsansprache 2016 von Präsident Isaias Afewerki sowie Verlautbarungen in TV, Radio und Presse in der Öffentlichkeit bekannt. Die Ankündigung bezog sich allerdings auf Angestellte der Behörden.²⁴⁹

Vertreter der regierungsnahen Jugendorganisation *National Union of Eritrean Youth and Students* (NUEYS) und andere vom Aussenministerium vermittelte Gesprächspartner erklärten, das neue Lohnschema sei noch nicht vollständig umgesetzt. Bisher würden die Angehörigen der 27. und 28. Rekrutierungsrunde sowie Personen, welche seit 2015 ihr Hochschulstudium abgeschlossen haben, nach dem neuen Schema bezahlt. Bei den restlichen Angehörigen des Nationaldiensts sei später eine auf den 1. Juli 2015 rückwirkende Lohnerhöhung geplant.²⁵⁰

Für den militärischen Teil des Nationaldiensts gibt es noch kein neues Lohnschema. Dennoch hat es dem Finanzministerium zufolge Lohnerhöhungen gegeben. Nationaldienstleistende verdienen derzeit 800 Nakfa pro Monat, militärische Kader deutlich mehr (ab 1'800 Nakfa). Das Finanzministerium arbeitet nach eigenen Angaben derzeit aber an einem homogenisierten Lohnschema für den gesamten Nationaldienst.²⁵¹

6.2.3. Einschätzung internationaler Beobachter in Asmara

Diplomaten in Asmara bestätigten, dass dem Vernehmen nach die Umsetzung der Lohnerhöhungen im Nationaldienst begonnen habe. Sie wiesen darauf hin, dass die Regierung auf diese Art einem Problem begegne, das junge Leute mit dem Nationaldienst hätten. Die neuen Löhne seien erstaunlich hoch und lägen sogar etwas über den Löhnen²⁵² für vergleichbare

²⁴⁵ Eritrea. Proclamation on National Service No. 82/1995. 23.10.1995. <http://www.refworld.org/docid/3cd8d3af4.html> (14.06.2016).

²⁴⁶ Der eritreische Nakfa ist offiziell im Verhältnis 15:1 an den US-Dollar gekoppelt. Bis zur Währungsreform Ende 2015 bewegte sich der Schwarzmarkt-Wechselkurs jahrelang im Bereich von 50 Nakfa pro US-Dollar. Nach der Währungsreform ist Kurs auf 20 bis 25 Nakfa pro US-Dollar gesunken.

²⁴⁷ Yemane Gebreab, Head of Political Affairs, People's Front for Democracy and Justice, Asmara. Gespräch vom 06.11.2013; Berhane Habtemariam, Finanzminister, Asmara. Gespräch vom 29.02.2016.

²⁴⁸ Berhane Habtemariam, Finanzminister, Asmara. Gespräch vom 29.02.2016; Vgl. Reuters, London. Eritrea won't shorten national service despite migration fears. 25.02.2016. <http://www.Reuters.com/article/us-eritrea-politics-insight-idUSKCN0VY0M5> (24.06.2016).

²⁴⁹ Eritrea Profile, Asmara. „In order to effectively Implement our Priority Programmes for 2016 [...]“ President Isaias. 30.01.2016 S. 2, 6. http://50.7.16.234/hadas-eritrea/eritrea_profile_30012016.pdf (14.06.2016); Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14.05.2016. S. 16. http://landinfo.no/asset/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016).

²⁵⁰ Vertreter der National Union of Eritrean Youth and Students (NUEYS), Asmara. Gespräch vom 02.03.2016. Nationaldienst leistende Mitarbeiter verschiedener Ministerien, Asmara. Gespräch vom 02.03.2016.

²⁵¹ Berhane Habtemariam, Finanzminister, Asmara. Gespräch vom 29.02.2016.

²⁵² Gemäss *Landinfo* verdienen Lehrer in Eritrea zwischen 700 und 800 Nakfa im Monat, privat praktizierende Ärzte zwischen 1'000 und 2'000 Nakfa und Minister etwa 3'000 Nakfa. Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonaltjeneste. 14.05.2016. S. 17. http://landinfo.no/asset/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016).

Arbeiten in der Privatwirtschaft.²⁵³

6.2.4. Berichte 2015 und 2016

Bis Ende 2015 verdienten Angehörige des Nationaldiensts gemäss übereinstimmenden Angaben der meisten Quellen rund 500 Nakfa im Monat, während der Ausbildung deutlich weniger.²⁵⁴ Entsprechend schätzten die Jahresberichte zur Menschenrechtslage von *Human Rights Watch*, *Amnesty International* und dem US-Aussenministerium für das Jahr 2015 die Entlohnung als zu gering für den Lebensunterhalt ein.²⁵⁵ Auch der Ende 2015 von *Amnesty International* publizierte Bericht zum Nationaldienst sowie die Berichte der UN-Untersuchungskommission erwähnen nur das alte Lohnschema von rund 500 Nakfa im Monat. Der UN-Bericht von 2015 erwähnt für den zivilen Teil des Nationaldiensts aber bereits etwas höhere Löhne von 700 Nakfa im Monat.²⁵⁶

Der Bericht von *Landinfo* erwähnt die Lohnerhöhung, basierend auf denselben Quellen wie Kapitel 7.2. Die Umsetzung habe im September oder Oktober 2015 begonnen. Wie weit diese zum Zeitpunkt des Besuchs in Asmara (Januar 2016) fortgeschritten gewesen sei, konnte *Landinfo* nicht einschätzen.²⁵⁷ Die UN-Untersuchungskommission zeigte sich 2016 skeptisch: Sie erwähnte zwar die Ankündigung der Lohnerhöhung, wies aber darauf hin, dass keiner der Gesprächspartner bereits höhere Löhne erhalten habe. Sie hätten allerdings von den Plänen der Regierung gehört und auch von Personen, die bereits höhere Löhne erhielten.²⁵⁸

6.2.5. Fazit

Das Thema der Löhne ist weniger umstritten als andere Themen, die den Nationaldienst betreffen. Dies liegt daran, dass die eritreische Regierung die Berichte über die geringen Löhne nie bestritt und auch einräumte, dass diese für den Lebensunterhalt nicht ausreichten. Im Gegensatz zu Verbesserungen in anderen Bereichen machten die Behörden das neue Lohnschema für den zivilen Nationaldienst öffentlich bekannt und es nannten dabei auch konkrete Massnahmen.

Das neue Schema sieht Löhne zwischen 2'000 und 4'000 Nakfa im Monat für Angehörige des zivilen Nationaldiensts vor, die zuvor das 12. Schuljahr sowie eine Berufs- oder Hochschulbildung abgeschlossen hatten. Diese Löhne liegen über dem durchschnittlichen Lohnniveau in Eritrea. Bisher erhält aber erst ein Teil der betroffenen Angehörigen des Nationaldiensts die erhöhten Löhne. Gegenüber dem Rest wurde die Lohnerhöhung zu einem späteren Zeitpunkt, aber rückwirkend auf den 1. Juli 2015 angekündigt.

²⁵³ Diplomatische Quelle (5), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (6), Asmara. Gespräch im März 2016; Diplomatische Quelle (7), Asmara. Gespräch im März 2016.

²⁵⁴ Vgl. EASO, Malta. EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen. Länderfokus Eritrea. Mai 2015. S. 38. <https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO-Eritrea-CountryFocus-DE.pdf> (14.06.2016); Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonalteneste. 14.05.2016. S. 16. http://landinfo.no/as-set/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016).

²⁵⁵ Human Rights Watch, New York. World Report 2016: Eritrea. Events of 2015. 27.01.2016. <https://www.hrw.org/world-report/2016/country-chapters/eritrea> (14.06.2016); Amnesty International, London. Annual Report Eritrea 2015/16. <https://www.amnesty.org/en/countries/africa/eritrea/report-eritrea/> (14.06.2016); U.S. Department of State, Washington. Country Reports on Human Rights Practices 2015. Eritrea. 13.04.2016; S. 23-24. <http://www.state.gov/documents/organization/252891.pdf> (14.06.2016).

²⁵⁶ Amnesty International, London. Eritrea: Just deserters: Why indefinite National Service in Eritrea has created a generation of refugees. 02.12.2015. S. 31. <https://www.amnesty.org/en/documents/afr64/2930/2015/en/> (14.06.2016); UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea. A/HRC/29/CRP.1. 05.06.2015. S. 421-422, 425-427. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf (14.06.2016); UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 08.06.2016. S. 53. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_32_CRP.1_read-only.pdf (14.06.2016).

²⁵⁷ Landinfo, Oslo. Temanotat Eritrea: Nasjonalteneste. 14.05.2016. S. 16-17. http://landinfo.no/as-set/3358/1/3358_1.pdf (14.06.2016).

²⁵⁸ UN Office of the High Commissioner on Human Rights, Genf. Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea – A/HRC/32/CPR.1. 08.06.2016. S. 24. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_32_CRP.1_read-only.pdf (14.06.2016).

Es ist unklar, ob das neue Lohnschema auch für Personen vorgesehen ist, die ohne Schulabschluss in den zivilen Nationaldienst eintreten. Nur rund 20% eines Jahrgangs schliessen das 12. Schuljahr ab (siehe Kapitel 2.1.1). Für die Angehörigen des militärischen Nationaldiensts gelten die neuen Löhne nicht. Gemäss dem eritreischen Finanzministerium wurden ihre Löhne auf 800 Nakfa pro Monat erhöht, eine unabhängige Bestätigung dieser Information fehlt.